



HESSISCHER LANDTAG

7. Wahlperiode . Drucksache 7/5200

23. 04. 74

Gesetzentwurf der Landesregierung

**für ein
Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Darmstadt und
Dieburg und der Stadt Darmstadt**

A. Problem:

Gebietliche Neugliederung der Landkreise Darmstadt und Dieburg, der kreisangehörigen Gemeinden der beiden Landkreise sowie der Stadt Darmstadt.

B. Lösung:

Zusammenschluß der Landkreise Darmstadt und Dieburg, der kreisangehörigen Gemeinden der beiden Landkreise sowie der Stadt Darmstadt.

C. Finanzielle Auswirkungen:

Aus der Durchführung des Gesetzes entstehen dem Land keine besonderen Kosten.

Die Höhe der den Landkreisen und Gemeinden erwachsenden Mehrkosten können auch nicht annähernd geschätzt werden. Sie hängen in erster Linie von Entscheidungen der Organe der neugegliederten Gebietskörperschaften ab, deren Auswirkungen besonders unter Berücksichtigung erwarteter Einsparungen, Verbesserungen und Leistungssteigerungen — soweit sie sich überhaupt quantifizieren lassen — erst nach einem längeren Zeitraum erkennbar werden.

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 22. April 1974 den durch Kabinettsbeschluß vom 22. April 1974 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlußfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag durch den Minister des Innern vertreten.

Eingegangen am 23. April 1974

Ausgegeben am 7. Mai 1974

Druck: Carl Ritter & Co. Wiesbaden . Vertrieb: Verlag Dr. H. Heger 53 BN-Bad Godesberg Goethestr. 56 Tel. (0 22 21)/36 35 51

**Gesetz
zur Neugliederung der Landkreise Darmstadt und Dieburg
und der Stadt Darmstadt**

Vom

ERSTER ABSCHNITT
Neugliederung auf der Gemeindeebene

§ 1

Stadt Darmstadt

Die Gemeinde Wixhausen wird in die Stadt Darmstadt eingegliedert.

§ 2

Gemeinde Weiterstadt

Die Gemeinden Gräfenhausen und Schneppenhausen werden in die Gemeinde Weiterstadt eingegliedert.

§ 3

Stadt Griesheim

In die Stadt Griesheim werden eingegliedert aus der Stadt Darmstadt die Flurstücke:

Gemarkung Darmstadt

Flur 114 Nr. 13 bis 18

Flur 115 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 20/2 (teilweise), 135 (teilweise), 140, 141, 142 (teilweise), 143 bis 178

Flur 116 Nr. 15 bis 32

Flur 117 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 1 bis 3, 4/3, 4/4, 5/3, 8 und 9/2.

§ 4

Stadt Pfungstadt

Die Gemeinde Eschollbrücken wird in die Stadt Pfungstadt eingegliedert.

§ 5

Gemeinde Seeheim

Die Gemeinde Jugenheim a. d. Bergstraße wird in die Gemeinde Seeheim eingegliedert.

§ 6

Gemeinde Bickenbach

Die Gemeinden Alsbach, Bickenbach und Hähnlein werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Bickenbach“ zusammengeschlossen.

§ 7

Gemeinde Niederramstadt

Die Gemeinden Frankenhausen, Nieder-Beerbach, Nieder-Ramstadt und Traisa werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Niederramstadt“ zusammengeschlossen.

§ 8

Stadt Oberramstadt

Die bisherige Gemeinde Modau und die Gemeinde Wembach werden in die Stadt Oberramstadt eingegliedert.

§ 9

Gemeinde Modau

Die Gemeinden Asbach, Brandau, Ernsthofen, Modautal und Neutsch werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Modau“ zusammengeschlossen.

§ 10

Stadt Bieberau

Die Stadt Groß-Bieberau und die Gemeinden Fischbachtal und Klein-Bieberau werden zu einer Stadt im Landkreis Dieburg mit dem Namen „Bieberau“ zusammengeschlossen.

§ 11

Stadt Reinheim

Die Gemeinde Georgenhausen — mit Ausnahme der in § 14 Nr. 1 genannten Flurstücke — wird in die Stadt Reinheim eingegliedert.

§ 12

Gemeinde Zimmern

(1) Die Gemeinde Klein-Zimmern — mit Ausnahme der in § 14 Nr. 2 genannten Flurstücke — wird in die Gemeinde Groß-Zimmern eingegliedert; die Gemeinde erhält den Namen „Zimmern“.

(2) In die Gemeinde Zimmern werden eingegliedert aus der Stadt Dieburg die Flurstücke:

Gemarkung Dieburg

Flur 14 Nr. 185/1, 186/1, 187/1, 188/1, 189/1, 190/1, 191/1, 192/1, 192/2, 192/3, 192/4, 192/5, 192/6, 192/7, 192/8, 192/9, 192/10, 192/11, 192/12, 192/13, 192/14, 193 bis 207, 208/1, 209/1, 210/1, 211/1 und 212/1

Flur 15 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 1 bis 9, 11 (teilweise), 12 (teilweise), 13, 14 (teilweise), 15 bis 31, 76 (teilweise), 77 (teilweise), 78 bis 117, 163/1 (teilweise), 164/4, 165/5, 166/1, 167/1, 168 bis 196, 197/1, 197/2, 198 bis 213, 215 bis 218.

§ 13

Gemeinde Roßdorf

Die Gemeinde Gundershausen wird in die Gemeinde Roßdorf eingegliedert.

§ 14

Gemeinde Messel

In die Gemeinde Messel werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Georgenhausen die Flurstücke:

Gemarkung Zeilharder Wald
Flur 2;

2. aus der Gemeinde Klein-Zimmern die Flurstücke:

Gemarkung Zeilharder Wald
Flur 1;

3. aus der Stadt Reinheim die Flurstücke:

Gemarkung Zeilharder Wald
Flur 3

Gemarkung Spachbrücker Wald.

§ 15

Gemeinde Münster

Die Gemeinde Eppertshausen wird in die Gemeinde Münster eingegliedert.

§ 16

Stadt Großumstadt

Die Stadt Groß-Umstadt und die Gemeinden Dorndiel, Heurbach, Klee-
stadt, Klein-Umstadt, Richen und Semd werden zu einer Stadt mit dem
Namen „Großumstadt“ zusammengeschlossen.

§ 17

Gemeinde Schaafheim

Die Gemeinden Mosbach und Radheim werden in die Gemeinde Schaaf-
heim eingegliedert.

§ 18

Stadt Babenhausen

(1) Die Gemeinde Sickenhofen wird in die Stadt Babenhausen eingegliedert.

(2) In die Stadt Babenhausen werden weiter eingegliedert aus der Ge-
meinde Schaafheim die Flurstücke:
Gemarkung Schaafheimer Wiesen.

ZWEITER ABSCHNITT

Neugliederung auf der Kreisebene

§ 19

Landkreis Darmstadt

(1) Der Landkreis Darmstadt mit den Städten Griesheim, Oberramstadt, Pfungstadt und den Gemeinden Bickenbach, Erzhausen, Messel, Modau, Niederramstadt, Roßdorf, Seeheim und Weiterstadt und der Landkreis Dieburg mit den Städten Babenhausen, Bieberau, Dieburg, Großumstadt, Reinheim und den Gemeinden Münster, Otzberg, Schaafheim und Zimmern werden zu einem Landkreis mit dem Namen „Landkreis Darmstadt“ zusammengeschlossen. Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Darmstadt.

(2) Die Gemeinden Nieder-Roden, Ober-Roden und Urberach werden in den Landkreis Offenbach eingegliedert.

DRITTER ABSCHNITT

Überleitungsvorschriften

§ 20

Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

Die neuen und die aufnehmenden Gemeinden sind Rechtsnachfolger der bisherigen Gemeinden. Der neue Landkreis Darmstadt ist Rechtsnachfolger des bisherigen Landkreises Darmstadt und des Landkreises Dieburg. Im übrigen gelten für die aus Anlaß der Neugliederung erforderlichen Auseinandersetzungen die Vorschriften des § 18 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 15 der Hessischen Landkreisordnung.

§ 21

Rechtsstellung der Beamten

Die Beamten der Landräte des bisherigen Landkreises Darmstadt und des Landkreises Dieburg als Behörden der Landesverwaltung gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als versetzt zum Landrat des neuen Landkreises Darmstadt als Behörde der Landesverwaltung.

§ 22

Orts- und Kreisrecht

In den von der Neugliederung betroffenen Gemeinden und Landkreisen gilt das bisherige Orts- und Kreisrecht fort, bis es durch neues Recht ersetzt wird.

§ 23

Wahl der Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden
und des Landkreises Darmstadt

- (1) Die Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden und des neuen Landkreises Darmstadt werden am Tage der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen in Hessen gewählt.
- (2) Der Wohnsitz in den bisherigen Gemeinden und Landkreisen gilt als Wohnsitz in den neuen oder aufnehmenden Gemeinden und im neuen Landkreis Darmstadt.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 24

Änderung der Grenzen der Regierungsbezirke

§ 2 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz der Regierungspräsidenten vom 29. April 1968 (GVBl. I S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 154), wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird das Wort „Diebung,“ gestrichen.

§ 25

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I.

Das Land Hessen hat eine umfassende Neugliederung der Gemeinden und Landkreise eingeleitet mit dem Ziel, die Verwaltungsorganisation zu vereinfachen und die Leistungskraft der Selbstverwaltungskörperschaften auszugleichen, zu stärken und erhöhten Anforderungen anzupassen. Notwendigkeit und Ziele der Reform, die verfahrensrechtlichen und planerischen Grundlagen sowie die Verfahrensgrundsätze sind im Allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs zur Neugliederung der Landkreise Alsfeld und Lauterbach — Landtagsdrucks. 7/1370 — dargelegt; auf diese Ausführungen wird Bezug genommen.

Die Gebietsreform wird in mehreren Stufen durchgeführt. Dabei werden die Neugliederung auf der Kreisebene und die abschließende Gebietsreform auf der Gemeindeebene in den einzelnen Landesteilen gleichzeitig vollzogen.

Durch die am 1. August 1972 in Kraft getretenen acht Neugliederungsgesetze der ersten Stufe der Gebietsreform sind folgende Landkreise und kreisfreie Städte abschließend neugegliedert worden:

- die Landkreise Alsfeld und Lauterbach (Vogelsbergkreis)
- die Landkreise Hersfeld und Rotenburg (Landkreis Hersfeld-Rotenburg)
- die Landkreise Fulda und Hünfeld und die Stadt Fulda (Landkreis Fulda)
- der Landkreis Bergstraße
- der Landkreis Erbach (Odenwaldkreis)
- die Landkreise Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen (Landkreis Kassel)
- der Obertaunuskreis und der Landkreis Usingen (Hochtaunuskreis)
- die Landkreise Büdingen und Friedberg (Wetteraukreis)

(GVBl. I 1972, S. 215, 217, 220, 222, 224, 225, 227 und 230).

Am 1. Januar 1974 sind drei weitere Neugliederungsgesetze in Kraft getreten. Dadurch sind folgende nordhessische Landkreise abschließend neugegliedert worden:

- die Landkreise Eschwege und Witzenhausen (Werra-Meißner-Kreis)
- die Landkreise Fritzlar-Homburg, Melsungen und Ziegenhain (Schwalm-Eder-Kreis)
- die Landkreise Frankenberg und Waldeck (Landkreis Waldeck-Frankenberg)

(GVBl. I 1973, S. 353, 356 und 359).

Am 31. Januar und am 6. März 1974 hat der Landtag drei weitere Gesetze verabschiedet. Danach werden mit Wirkung vom 1. Juli 1974 folgende Landkreise und kreisfreie Städte abschließend neugegliedert:

- der Landkreis Limburg und der Oberlahnkreis (Landkreis Limburg-Weilburg)
- die Landkreise Biedenkopf und Marburg und die Stadt Marburg (Lahn) (Landkreis Marburg-Biedenkopf)
- die Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern und die Stadt Hanau (Main-Kinzig-Kreis)

(GVBl. I 1974, S. 101, 149 und 154).

Gleichzeitig wird die Rückkreisung der bisher kreisfreien Städte Fulda, Hanau und Marburg (Lahn) wirksam.

Der Entwurf für ein Gesetz zur Neugliederung des Dillkreises, der Landkreise Gießen und Wetzlar und der Stadt Gießen — Landtagsdrucks. 7/4685 —, durch das die Gebietsreform in Mittelhessen abgeschlossen werden soll, wird z. Z. im Landtag beraten.

Mit fünf weiteren Gesetzen, deren Inkrafttreten für den 1. Januar 1977 vorgesehen ist, soll die kommunale Gebietsreform in Hessen ihren Abschluß finden. Es handelt sich um die Gesetze zur Neugliederung

- der Landkreise Darmstadt und Dieburg und der Stadt Darmstadt
- des Landkreises Groß-Gerau
- des Rheingaukreises und des Untertaunuskreises
- des Landkreises Offenbach
- des Main-Taunus-Kreises und der Stadt Wiesbaden.

Die förmlichen Anhörungsverfahren für diese Neugliederungsräume sind vom 26. November 1973 bis zum 28. Februar 1974 bzw. vom 17. Dezember 1973 bis zum 20. März 1974 durchgeführt worden.

II.

Mit diesem sechzehnten Gesetz, das die Neugliederung der Landkreise Darmstadt und Dieburg und der Stadt Darmstadt — entsprechend den bei den bisherigen Neugliederungsmaßnahmen angewandten Grundsätzen — vollziehen soll, wird die Gebietsreform in Südhessen fortgeführt.

Die Vorlage faßt die Landkreise Darmstadt und Dieburg zu einem neuen Landkreis mit dem Namen „Landkreis Darmstadt“ zusammen. Der neue Landkreis hat 230 705 Einwohner¹⁾ und ein Gebiet von 658,75 qkm²⁾.

Der neue Landkreis Darmstadt ist in 20 Städte und Gemeinden gegliedert (Karte Anlage 1):

Babenhausen	13 780 Einwohner
Bickenbach	10 257 Einwohner
Bieberau	6 381 Einwohner
Dieburg	12 520 Einwohner
Erzhausen	5 922 Einwohner
Griesheim	20 255 Einwohner
Großumstadt	18 305 Einwohner
Messel	2 454 Einwohner
Modau	3 615 Einwohner
Münster	15 035 Einwohner
Niederramstadt	11 314 Einwohner
Oberramstadt	12 512 Einwohner
Otzberg	5 595 Einwohner
Pfungstadt	22 644 Einwohner
Reinheim	11 808 Einwohner
Roßdorf	10 636 Einwohner
Schaafheim	6 985 Einwohner
Seeheim	13 474 Einwohner
Weiterstadt	16 334 Einwohner
Zimmern	10 879 Einwohner

Das Anhörungsverfahren für den neuen Landkreis Darmstadt ist durch Erlaß vom 26. November 1973 — Az.: IV A 1 — 3 i 04 — vom Hessischen Minister des Innern eingeleitet worden. Die von der Neugliederung betroffenen Landkreise und Gemeinden sind unter Einräumung einer Frist bis zum 28. Februar 1974 aufgefordert worden, zu den Neugliederungsvorschlägen (Anlage 2) Stellung zu nehmen.

¹⁾ Die Wohnbevölkerung der hessischen Gemeinden am 31. 12. 1972, hrsg. v. Hessischen Statistischen Landesamt.

²⁾ Hessische Gemeindestatistik 1970, Band 2, hrsg. v. Hess. Statistischen Landesamt.

Zahlreiche Gemeinden der Landkreise Darmstadt und Dieburg sind bereits entsprechend den Modellvorschlägen des Landes auf freiwilliger Grundlage zusammengeschlossen oder in größere Gemeinden eingegliedert worden. Dadurch ist die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden in der Zeit vom 31. Dezember 1969 bis 1. Juli 1973 im Landkreis Darmstadt von 41 auf 28 und im Landkreis Dieburg von 51 auf 26 zurückgegangen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

§ 1 sieht in teilweiser Realisierung einer in den „Vorschläge(n) für die gebietliche Neugliederung der Landkreise Darmstadt und Dieburg und der Stadt Darmstadt — Anhörungsverfahren —“, der Hessische Minister des Innern, November 1973, im folgenden als „Neugliederungsvorschläge“ bezeichnet, erwogenen Alternative die Eingliederung der Gemeinde Wixhausen (4 661 Einwohner) in die Stadt Darmstadt (138 573 Einwohner) vor. Die Stadt Darmstadt hat danach 143 234 Einwohner¹⁾ und ein Gebiet von 122,85 qkm²⁾.

Die Stadt Darmstadt hat die Neugliederungsvorschläge abgelehnt, soweit sie die Bildung einer Gemeinde „Hessenwald“, bestehend aus den Gemeinden Erzhausen, Gräfenhausen und Wixhausen, und die Erhaltung der Selbständigkeit der Gemeinde Weiterstadt vorsehen; sie hält stattdessen die Eingliederung der Gemeinde Wixhausen in die Stadt für erforderlich und fordert die Eingemeindung der Gemeinde Weiterstadt. Von der Eingliederung dieser Gemeinden hat die Stadt ihr Einverständnis zu der vorgeschlagenen Eingliederung des Stadtteils St. Stephan in die Stadt Griesheim abhängig gemacht. (vgl. im übrigen Begründung zu § 3).

Soweit die Stadt Darmstadt zur Neugliederung des weiteren Umlandes die Bildung eines Stadtkreises oder eines Mehrzweckpflichtverbandes vorschlägt, wird auf die Begründung zu § 19. Bezug genommen.

Zur Eingliederung der Gemeinden Wixhausen und Weiterstadt führt die Stadt Darmstadt im einzelnen folgendes aus:

Bei der Abgrenzung der Stadt Darmstadt im Norden seien nicht nur die aktuellen Erschließungsmaßnahmen, sondern die Erfordernisse für längerfristige Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Ein Schwerpunkt der künftigen Stadtentwicklung müsse im nördlichen und nordwestlichen Stadtgebiet im Bereich der Stadtteile Arheilgen und Kranichstein sowie im Raum der Gemeinde Wixhausen liegen. Für diesen sehr standortgünstigen potentiellen Entwicklungsraum seien bei voller Erschließung große Zuwachsraten an Einwohnern und Arbeitsplätzen zu erwarten. Die Stadt habe bereits beantragt, Teile dieses Raumes zum Entwicklungsbereich nach dem Städtebauförderungsgesetz zu erklären; die Regionale Planungsgemeinschaft Starkenburg habe diesen Antrag auch befürwortet. Auch wenn z. Z. Teilgebiete der Gemeinde Wixhausen nicht in den beabsichtigten Entwicklungsbereich nach dem Städtebauförderungsgesetz einbezogen würden, so müsse bei einer längerfristigen Koordination von Flächennutzungs- und Erschließungsmaßnahmen in diesem Bereich ein einheitliches Konzept erarbeitet werden. Neben den im übrigen bestehenden zentralörtlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen der Gemeinde mit der Stadt Darmstadt sei insbesondere unter diesem Gesichtspunkt eine Eingliederung der Gemeinde Wixhausen in die Stadt geboten, zumal aufgrund der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung bestehender Verflechtungen ein Zusammenwachsen der Gemeinden Erzhausen, Gräfenhausen und Wixhausen zu einer Gemeinde „Hessenwald“ kaum zu erwarten sei.

Die Forderung auf Eingliederung der Gemeinde Weiterstadt begründet die Stadt mit den engen wirtschaftlichen und schulischen Bindungen sowie der Tatsache, daß die Stadt größter Grundbesitzer landwirtschaftlicher Nutz-

¹⁾ Unter Berücksichtigung der Eingliederung des Stadtteils St. Stephan in die Stadt Griesheim.

²⁾ Bei den Flächenangaben zu den einzelnen Vorschriften sind flächenmäßig noch näher festzustellende Grenzkorrekturen nicht berücksichtigt.

flächen in der Gemeinde Weiterstadt sei. Im übrigen habe die Firma Röhm, eine der größten Steuerzahler der Stadt, unmittelbar an der Stadtgrenze im Gebiet der Gemeinde Weiterstadt ca. 400 000 qm Gewerbegelande erworben und seither ca. 80 Mio DM in den Aufbau einer neuen Produktion investiert; die Stadt müsse befürchten, daß weitere Produktionsteile wegen der günstigeren Ausdehnungsmöglichkeiten und geringen steuerlichen Belastung in der Gemeinde Weiterstadt über die Stadtgrenze verlagert würden. Neben dieser Firma hätten bereits mehr als 20 Darmstädter Betriebe in der Gemeinde Weiterstadt unmittelbar an der Stadtgrenze mehr als 200 000 qm Gewerbefläche erworben. Die Siedlungsstrukturen der Stadt Darmstadt und der Gemeinde Weiterstadt gingen unmittelbar ineinander über.

Die Gemeinden Erzhausen und Gräfenhausen haben sich für die Bildung der Gemeinde „Hessenwald“ ausgesprochen. Im Hinblick auf die gegebenen Voraussetzungen und die künftig in diesem Raum zu bewältigenden Aufgaben halten sie die Bildung dieser Gemeinde für gerechtfertigt.

Die Gemeinde Wixhausen hat keine Stellungnahme für oder gegen die Neugliederungsvorschläge abgegeben; sowohl die Bildung der Gemeinde „Hessenwald“ als auch die Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Darmstadt wurde in der Gemeindevertretung mit Stimmgleichheit abgelehnt.

Wegen der Stellungnahme der Gemeinde Weiterstadt wird auf die Begründung zu § 2 Bezug genommen.

Der Landkreis Darmstadt hält eine Eingliederung von Umlandgemeinden in die Stadt Darmstadt nicht für geboten; er ist der Auffassung, die Stadt Darmstadt habe durch zahlreiche Veröffentlichungen über den Verflechtungsbereich der Stadt nachgewiesen, daß sie als Oberzentrum der Region engste Bindungen zum Landkreis Darmstadt und zu weiten Teilen des Landkreises Dieburg habe. Die von der Stadt hervorgehobenen, besonderen, von den anderen Gemeinden abweichenden Beziehungen der Stadt Darmstadt zu den Gemeinden Wixhausen und Weiterstadt bestünden nicht; die Verflechtungen der Stadt mit diesen Gemeinden seien nicht intensiver als zu vielen anderen Gemeinden des Landkreises. Durch Formen der interkommunalen Zusammenarbeit könne diesen Verflechtungen Rechnung getragen werden. Die Eingliederung mehrerer Gemeinden in die Stadt Darmstadt widerspreche auch den Grundsätzen des Landesentwicklungsplans und des Landesraumordnungsprogramms.

Die Stadt Darmstadt sei im übrigen auch in ihrer langfristigen Entwicklung nicht auf Gebiete außerhalb des gegenwärtigen Stadtgebietes angewiesen. Sie verfüge vielmehr über ausreichende Reserveflächen für Gewerbeansiedlungen und Wohnsiedlungen einschließlich der notwendigen Infrastruktur. Durch eine Eingliederung der Gemeinde Wixhausen in die Stadt Darmstadt würde die Möglichkeit genommen werden, im Nordwesten der Stadt mit den Gemeinden Erzhausen, Gräfenhausen und Wixhausen eine leistungsfähige Einheit (Gemeinde „Hessenwald“) zu bilden. Dies führe z. B. im schulischen Sektor zu erheblichen Problemen, da die bestehende Gesamtschule „Hessenwaldschule“ bei Ausscheiden von etwa 400 Schülern aus der Gemeinde Wixhausen allenfalls nur noch als eine sechszügige Gesamtschule aufrechterhalten werden könne. Im übrigen sei nach der alternativen Flächenplanung der Stadt Darmstadt im Nordbereich im Gebiet des Silzbachtals zwischen dem Stadtteil Arheilgen und der Gemeinde Wixhausen der Bau von großflächigen Regenrückhaltebecken vorgesehen, von denen eines sich bereits im Bau befinde. Die Stadt schaffe damit eine natürliche topographische Abgrenzung gegenüber der Gemeinde Wixhausen; ein siedlungsmäßiges Zusammenwachsen sei danach nicht möglich.

Eine Einbeziehung des Raumes Weiterstadt in die Stadt Darmstadt entspreche nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, zumal die Gemeinde Weiterstadt als zentraler Ort im Verdichtungsgebiet nach dem Kreisentwicklungsplan einen der wesentlichen Konzentrationskerne im Bereich des Oberzentrums Darmstadt bilde. Auch eine Abtrennung des Industriegebietes „Riedbahn“ könne nicht in Betracht gezogen werden; dieses Industriegebiet sei bereits voll ausgebaut und biete keine zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt. Andererseits wäre die Gemeinde

Weiterstadt ohne das finanzielle Aufkommen dieses Industriegebietes nicht in der Lage, wirkliche Entlastungsaufgaben für die Kernstadt übernehmen zu können. Dieses Industriegebiet werde auch durch die Gemeinde Weiterstadt und nicht durch die Stadt Darmstadt entsorgt. Es sei darüber hinaus nicht nur durch ausgedehnte Gleisanlagen und durch den Bereich der städtischen Kläranlage, sondern auch durch einen der Stadt Darmstadt im Westen vorgelagerten Schonwald vom Stadtbereich getrennt. Dieser Waldgürtel sei von der Stadt Darmstadt erst vor einigen Jahren angelegt worden, um einen Ausgleich zu schaffen für den Waldabtrieb im Westen der Stadt, wo seinerzeit Industriegebiet ausgewiesen worden sei. Die Stadt Darmstadt habe damit deutlich zu erkennen gegeben, daß sie aus landeskulturellen wie aus landschaftspflegerischen Gründen keine weitere Ausdehnung ihres Wohn- und Gewerbegebietes nach Nordwesten wünsche.

Für den Fall, daß die Gemeinde Wixhausen in die Stadt Darmstadt eingegliedert werden sollte, spricht sich der Landkreis Darmstadt für die Erhaltung der Selbständigkeit der Gemeinde Erzhausen und für deren Verbleib im Landkreis Darmstadt aus. Die Gemeinde Erzhausen weise ein überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum auf, das in den kommenden Jahren ein Anwachsen auf eine Einwohnerzahl von 7 500 Einwohnern erwarten lasse.

Das Anhörungsverfahren hat nicht ergeben, daß aus Gründen der Regionalplanung oder der Stadtentwicklung eine weitflächige städtebauliche Entwicklung im Nordwesten der Stadt angestrebt wird oder sinnvoll wäre. Es besteht somit kein zwingender Grund dafür, den Gesamttraum mit den Gemeinden Weiterstadt, Schneppenhausen, Gräfenhausen und Erzhausen in die Stadt Darmstadt einzugliedern.

Auf Grund der Darlegungen der Stadt Darmstadt zum Raum Wixhausen und weiteren Untersuchungen hierzu ist aber die Eingliederung der Gemeinde Wixhausen in die Stadt Darmstadt geboten. Für die Stadt Darmstadt ist das nördliche und nordwestliche Stadtgebiet im Bereich der Stadtteile Arheilgen und Kranichstein auf weitere Sicht ein standortgünstiges und im Vergleich zu allen Alternativen der Stadtentwicklung potentiell entwicklungsgebiet. Wegen der Einzelheiten wird ergänzend auf die Ausführungen in den Neugliederungsvorschlägen, Anlage 2, Seite 19 f. Bezug genommen. Im Rahmen einer umfassenden städtebaulichen Entwicklung in diesem Raum ist es danach erforderlich, auch die Gemeinde Wixhausen in die Entwicklungskonzeption einzubeziehen.

Sonstige gebietliche Neugliederungsmaßnahmen zugunsten der Stadt Darmstadt sind nicht erforderlich. Das Industriegebiet Riedbahn der Gemeinde Weiterstadt soll nicht in die Stadt Darmstadt eingegliedert werden. Die verhältnismäßig geringen Vorteile für eine weitere Erschließung und Förderung dieses Industriegebietes, die sich bei einer Zusammenfassung mit der Stadt Darmstadt ergeben könnten, wiegen nicht die Bedeutung auf, die dem Gebiet für den Ausbau der Entlastungsfunktion der Gemeinde Weiterstadt, insbesondere hinsichtlich der gewerblichen Entwicklung in dem Raum Darmstadt zukommt. Ergänzend wird insoweit auf die Begründung zu § 2 Bezug genommen.

Entsprechend dem in den Neugliederungsvorschlägen für den Fall einer Eingliederung der Gemeinde Wixhausen in die Stadt Darmstadt unterbreiteten Alternativvorschlag, Anlage 2, S. 18, wird die Gemeinde Gräfenhausen der Gemeinde Weiterstadt zugeordnet. Der Gesetzentwurf geht von der Selbständigkeit der Gemeinde Erzhausen im Landkreis Darmstadt aus.

Bezüglich der Zuordnung des Stadtteils St. Stephan der Stadt Darmstadt wird auf die Begründung zu § 3 Bezug genommen.

Zu § 2:

§ 2 sieht in Übereinstimmung mit dem in den Neugliederungsvorschlägen unterbreiteten Alternativvorschlag die Eingliederung der Gemeinden Gräfenhausen (3 678 Einwohner) und Schneppenhausen (1 407 Einwohner) in die Gemeinde Weiterstadt (11 249 Einwohner) vor. Die Gemeinde Weiterstadt hat danach 16 334 Einwohner und ein Gebiet von 34,40 qkm.

Die Gemeinde Weiterstadt hat den Neugliederungsvorschlägen, soweit sie die Bildung einer selbständigen Gemeinde „Weiterstadt“, bestehend aus den Gemeinden Weiterstadt und Schneppenhausen, vorsehen, zugestimmt und jegliche Eingliederung von Stadtumlandgemeinden oder Gemeindeteilen im Nordwesten der Stadt Darmstadt in die Stadt abgelehnt. Zur Begründung verweist die Gemeinde auf ihre expansive einwohnermäßige und wirtschaftliche Entwicklung sowie die strukturellen und funktionellen Veränderungen der letzten Jahre mit ihren positiven Auswirkungen für den umliegenden Raum. Diese Gegebenheiten sowie das auch künftig zu erwartende Wachstum ließen eine weitere wesentliche Stärkung der eigenfunktionellen Bedeutung sowie eine Umstrukturierung der monozentrischen Orientierung auf die Stadt Darmstadt erwarten. Die Einbeziehung der Gemeinde Schneppenhausen in die Gemeinde Weiterstadt entspreche den zentralörtlichen, strukturellen, schulischen und auch wirtschaftlichen Gegebenheiten und stelle für die künftige Entwicklung des Raumes eine optimale Lösung dar.

Eine Abtrennung des Industriegebietes „Riedbahn“ und dessen Zuordnung zur Stadt Darmstadt sei weder gerechtfertigt, noch im Hinblick auf die städtebauliche oder wirtschaftliche Entwicklung der Stadt geboten. Eine solche Grenzkorrektur habe eine erhebliche Verringerung der Steuerkraft der Gemeinde zur Folge und tangiere dadurch in entscheidendem Maße die notwendige strukturelle und funktionelle Gesamtentwicklung des Raumes Weiterstadt. Die Gemeinde Weiterstadt verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf eine Stellungnahme der Stadt Darmstadt zum Flächennutzungsplan der Gemeinde für eine Ausweisung eines zwischen den Industriegebieten Darmstadt und Riedbahn verlaufenden Waldgürtels und ein Gutachten des Planungsbüros Speerplan, Regional- und Stadtentwicklung, Frankfurt/Main betreffend die „Stellung und Bewertung des Oberzentrums Darmstadt im südhessischen Raum“ und die „Stellung der Gemeinde Weiterstadt im Ordnungsmodell für das Oberzentrum Darmstadt“.

Zur alternativ vorgeschlagenen Zuordnung der Gemeinde Gräfenhausen zur Gemeinde Weiterstadt bei Eingliederung der Gemeinde Wixhausen in die Stadt Darmstadt hat die Gemeinde Weiterstadt keine Stellungnahme abgegeben.

Die Gemeinde Schneppenhausen hat der Zuordnung zur Gemeinde Weiterstadt zugestimmt und sich gegen jegliche Grenzkorrekturen gegenüber der Stadt Darmstadt und die in den Neugliederungsvorschlägen alternativ in Erwägung gezogene Eingliederung des gesamten Raumes Weiterstadt in die Stadt Darmstadt ausgesprochen.

Wegen der Stellungnahme der Gemeinde Gräfenhausen, des Landkreises Darmstadt und der Stadt Darmstadt wird auf die Begründung zu § 1 Bezug genommen.

Die Hessische Landesregierung und der Hessische Landtag gehen im Interesse einer weiteren Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, der Versorgung der Bevölkerung, der funktionellen Zuordnung von Arbeits- und Wohnstätten, des Ausbaues der Bildungs- und Erholungsstätten und einer geordneten Entwicklung insgesamt davon aus, daß es eine Aufgabe der Gebietsreform ist, „der besonderen Problemlage in den Verdichtungsgebieten entsprechende Ordnungsvorstellungen zu entwickeln“ (Entwurf für ein Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen, Landtags-Drucks. 7/1670, S. 7). Die im Landesentwicklungsplan und im Landesraumordnungsprogramm festgelegten raumordnerischen Grundsätze sind in den Neugliederungsvorschlägen für die Stadt Darmstadt und ihr Umland dargelegt worden. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen, Anlage 2, S. 18 ff., Bezug genommen. Ergänzende Untersuchungen zu den Stellungnahmen der betroffenen Gebietskörperschaften im Anhörungsverfahren haben keine abweichende Einschätzung der Stadt Darmstadt in ihrer regionalen Bedeutung und den daraus gezogenen Schlußfolgerungen für die zur Anhörung gestellten Neugliederungsvorschläge ergeben. Eine Notwendigkeit der Eingliederung des gesamten Raumes Weiterstadt in die Stadt ist danach nicht erforderlich. Es entspricht der raumordnerischen Zielvorstellung, die Selbständigkeit der Gemeinde Weiterstadt im Rahmen eines nach Standortgunst geord-

neten, dezentralen Ausbaus des Oberzentrums Darmstadt durch eine in Zentren im Verdichtungsgebiet gegliederte Nahbereichszone zu erhalten. Damit ist nicht nur eine Aufwertung der zentralen Stellung der Stadt für das gesamte Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg verbunden, sondern es wird gleichzeitig eine Konzentration der Entwicklung in der Kernstadt vermieden, durch die sonst das sozioökonomische Gefälle zwischen der Stadt und ihrem Verflechtungsbereich noch verschärft werden würde. Die Gemeinde Weiterstadt hat in den letzten Jahren auf Grund der günstigen Standortbedingungen ihres Raumes eine expansive bevölkerungsmäßige und gewerbliche Entwicklung genommen. Sie stellt einen wesentlichen, weiter ausbaufähigen Konzentrationskern für die künftige Entwicklung des nordwestlichen Umlandes der Stadt Darmstadt dar.

Das Industriegelände „Riedbahn“ der Gemeinde Weiterstadt ist unter diesen Gesichtspunkten in verstärktem Maße in Funktionseinheit mit der Kerngemeinde zu sehen. Die künftige Entwicklung der Stadt Darmstadt ist auf ihren Nordbereich ausgerichtet; die Ver- und Entsorgung des Riedbahngebietes ist durch die Gemeinde Weiterstadt vorzunehmen, eine geplante Gebietserschließungsstraße wird das Wohngebiet mit dem Gewerbegebiet direkt verbinden.

In diesem Zusammenhang kommt der natürlichen Abgrenzung des Gebietes gegenüber der Stadt Darmstadt durch die ausgedehnten Gleisanlagen, den Schonwaldgürtel und die Kläranlage der Stadt nicht unwesentliche Bedeutung zu. Bei Eingliederung der Gemeinde Wixhausen in die Stadt Darmstadt kann aufgrund der Gegebenheiten die Gemeinde Gräfenhausen sinnvoll nur der Gemeinde Weiterstadt zugeordnet werden.

Zu § 3:

§ 3 sieht in Übereinstimmung mit den Neugliederungsvorschlägen die Eingliederung des Stadtteils St. Stephan (2 292 Einwohner)¹⁾ der Stadt Darmstadt in der katastermäßig festgelegten Abgrenzung in die Stadt Griesheim (17 963 Einwohner) vor. Die Stadt Griesheim hat danach 20 255 Einwohner und ein Gebiet von 20,92 qkm²⁾.

Die Stadt Griesheim hat der vorgeschlagenen Zuordnung des Stadtteils St. Stephan zugestimmt, die vorgeschlagene künftige Abgrenzung gegenüber der Stadt Darmstadt jedoch abgelehnt; sie wünscht u. a. unter dem Gesichtspunkt ihrer künftigen städtebaulichen Entwicklung eine umfangreichere Grenzkorrektur, durch die gleichzeitig gewährleistet werde, daß die von Einwohnern des Stadtteils St. Stephan bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen künftig ebenfalls der Stadt Griesheim angehörten.

Die Stadt Darmstadt hat der vorgeschlagenen Zuordnung des Stadtteils St. Stephan zur Stadt Griesheim in der vorgeschlagenen Abgrenzung zugestimmt, hat dieses Einverständnis jedoch von der Eingliederung der Gemeinden Wixhausen und Weiterstadt abhängig gemacht.

Der Landkreis Darmstadt hat der Eingliederung des Stadtteils St. Stephan in die Stadt Griesheim zugestimmt, hält jedoch die vorgeschlagene Abgrenzung zwischen den Städten Griesheim und Darmstadt im Sinne der Stellungnahme der Stadt Griesheim nicht für ausreichend.

Die von der Stadt Griesheim gewünschte erweiterte Grenzkorrektur erfaßt neben landwirtschaftlich genutzten Flächen auch das von den amerikanischen Streitkräften genutzte Flugplatzgelände Darmstadt (sog. Griesheimer Sand). Zur Zeit ist nicht abzusehen, ob und ggfs. wann die Nutzung des Flugplatzgeländes durch die US-Entsendestreitkräfte aufgegeben werden wird und es sodann einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden könnte. Aus dem weiteren Vorbringen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzflächen ergeben sich zwar gewisse Zweckmäßigkeitsgründe nicht aber eine zwingende Notwendigkeit zur Eingliederung der fraglichen Gebietsflächen in die Stadt Griesheim; sinnvollerweise sollte die Zuordnung

¹⁾ Darmstadt in Zahlen, 1972, Die Bevölkerungsentwicklung in den statistischen Bezirken im Jahre 1972, Stand: 31. 12. 1972, Hrsg. Magistrat der Stadt Darmstadt.

²⁾ vgl. Anm. ²⁾ zu § 1.

dieser Flächen nur im Zusammenhang mit dem Flugplatzgelände entschieden werden. § 3 sieht daher die Abgrenzung der Stadt Griesheim gegenüber der Stadt Darmstadt entsprechend dem Neugliederungsvorschlag vor.

Zu § 4:

§ 4 sieht in Übereinstimmung mit den Neugliederungsvorschlägen die Eingliederung der Gemeinde Eschollbrücken (2 720 Einwohner) in die Stadt Pfungstadt (19 924 Einwohner) vor. Die Stadt Pfungstadt hat danach 22 644 Einwohner und ein Gebiet von 42,53 qkm.

Die Stadt Pfungstadt hat der Eingliederung der Gemeinde Eschollbrücken zugestimmt.

Die Gemeinde Eschollbrücken hat die Neugliederungsvorschläge abgelehnt und wünscht die Erhaltung ihrer Selbständigkeit. Sie ist der Ansicht, daß sie über eine ausreichende Leistungsfähigkeit verfüge; auch künftig sei eine eigenfunktionelle Entwicklung gewährleistet. Sie verweist auf die vorhandene infrastrukturelle Ausstattung, vertritt die Ansicht, daß mit einer Zuordnung zur Stadt Pfungstadt für ihre eigene Entwicklung keinerlei Vorteile verbunden seien, und trägt vor, sie sei auch nicht entwicklungsräumlich dem Raum Pfungstadt zuzuordnen, da u. a. die Bundesautobahn Mannheim—Darmstadt und die geplante neue Bundesstraße 426 sowie ein Wassereinzugsgebiet trennend wirkten. Enge zentralörtliche, wirtschaftliche und auch schulische Bindungen zur Stadt Pfungstadt beständen nicht; die insoweit bestehenden Bindungen zur Stadt Darmstadt seien eher stärker ausgeprägt.

Der Landkreis Darmstadt hat keine gegenüber den Neugliederungsvorschlägen abweichende Stellungnahme abgegeben. Die Stadt Darmstadt hat für den Fall, daß sich die Gemeinde Eschollbrücken für eine Eingliederung in die Stadt Darmstadt entscheiden sollte, ihr Einverständnis zu dieser Eingliederung erklärt.

Aufgrund der bestehenden zentralörtlichen, wirtschaftlichen und schulischen Verflechtungen mit der Stadt Pfungstadt, verbunden mit der geringen Entfernung zur Stadt und der bestehenden Verkehrserschließung, ist die Gemeinde Eschollbrücken entwicklungsräumlich der Stadt Pfungstadt zuzuordnen. Diese Gegebenheiten machen unter weiterer Berücksichtigung ihrer Einwohnergröße und der damit verbundenen Leistungsfähigkeit die Eingliederung der Gemeinde in die Stadt erforderlich. Wenn auch für die überschaubare Zukunft ein Zusammenwachsen der Siedlungsbereiche Eschollbrücken und Pfungstadt nicht erwartet werden kann, stellt dies kein entscheidendes Kriterium gegen die Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Pfungstadt dar, zumal zumindest mittelfristig gesehen eine siedlungsmäßige Verdichtung der Siedlungsbereiche entlang der Landesstraße 3097 zu erwarten ist. In diesem Siedlungsband liegt der Stadtteil Hahn der Stadt Pfungstadt. Ergänzend wird auf die Ausführungen in den Neugliederungsvorschlägen, Anlage 2, S. 41 ff., Bezug genommen.

Zu § 5:

§ 5 sieht in Übereinstimmung mit den Neugliederungsvorschlägen die Eingliederung der Gemeinde Jugenheim a. d. Bergstraße (4 137 Einwohner) in die Gemeinde Seeheim (9 337 Einwohner) vor. Die Gemeinde Seeheim hat danach 13 474 Einwohner und ein Gebiet von 28,79 qkm.

Die Gemeinde Seeheim hat den Neugliederungsvorschlägen zugestimmt. Sie wendet sich entschieden gegen Bestrebungen, im Gegensatz zu den Neugliederungsvorschlägen die Gemeinden Seeheim und Jugenheim a. d. Bergstraße mit den Gemeinden Bickenbach, Alsbach und Hähnlein zu einer neuen Gemeinde zusammenzufassen. Eine derartige Absicht widerspreche eindeutig der strukturräumlichen Gliederung der nördlichen Bergstraße.

Die Gemeinde Jugenheim a. d. Bergstraße hat die Neugliederungsvorschläge grundsätzlich abgelehnt. Sie ist der Ansicht, daß die Aufgabe ihrer Selbständigkeit nicht zwingend geboten sei. Da der Verlust der Selbständigkeit jedoch nicht mehr ausgeschlossen werden könne, stimme sie den Neugliederungsvorschlägen unter der Voraussetzung zu, daß statt einer Eingliederung ein Zusammenschluß mit der Gemeinde Seeheim

erfolge und daß der Name der neuen Gemeinde „Seeheim-Jugenheim“ sei. Mit dem Landschaftsbegriff Bergstraße sei der Name Jugenheim im Bewußtsein weiter Bevölkerungskreise eng verbunden; die Erhaltung des Namens lediglich als Ortsteilbezeichnung würde nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde bleiben. Für den Fall, daß diese Forderung keine Billigung finden sollte, hat die Gemeinde „um eine erneute Anhörung zur Erörterung anderer Möglichkeiten“ gebeten.

Der Landkreis Darmstadt hat zu den Neugliederungsvorschlägen keine abweichende Stellungnahme abgegeben.

Das Anhörungsverfahren hat nicht ergeben, daß aus raumordnerischen Gesichtspunkten und der funktions- und strukturräumlichen Gliederung des nördlichen Bergstraßenbereichs oder unter dem Gesichtspunkt der Steigerung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden dieses Raumes eine anderweitige gebietliche Neugliederung auf Gemeindeebene geboten ist, als sie in den Neugliederungsvorschlägen vorgesehen war.

Insoweit wird zunächst auf die Ausführungen zu den Gemeinden Seeheim und Bickenbach, S. 45 ff. und S. 48 ff. der Neugliederungsvorschläge, Anlage 2, Bezug genommen.

Ergänzend dazu ist festzustellen, daß auch die Stellungnahme der Gemeinde Jugenheim a. d. Bergstraße zu keinen anderweitigen Überlegungen der gebietlichen Neugliederung des Raumes Anlaß gibt. Ihr Wunsch, im Falle der Nichtverwirklichung eines Zusammenschlusses mit der Gemeinde Seeheim und der Realisierung des Namens „Seeheim“ für die neuzubildende Gemeinde andere Möglichkeiten der gebietlichen Neugliederung zu erörtern, kann nicht als eine grundsätzliche Ablehnung des Vorschlags, die Gemeinden im nördlichen Bergstraßenbereich in zwei Verwaltungseinheiten zu gliedern, gewertet werden. Zwar ist ihr Wunsch mit der Vorstellung einer anderweitigen gemeindlichen Gliederung verbunden worden, bei genauer Betrachtung reduziert sich dieser Wunsch jedoch allein auf die Rechtsfolgen der vorgeschlagenen „Zusammenfassung“ der Gemeinden Seeheim und Jugenheim a. d. Bergstraße und den künftigen Namen der aus beiden Gemeinden bestehenden Gemeinde. Dies kann nicht als entscheidendes Kriterium gegen die Neugliederungsvorschläge angesehen werden. Eine Eingliederung der Gemeinde Jugenheim a. d. Bergstraße in die Gemeinde Seeheim rechtfertigt sich aus der in den Neugliederungsvorschlägen dargelegten funktionellen Bedeutung der Gemeinde Seeheim und dem eindeutigen Übergewicht an der Zahl der Einwohner. Hieraus folgt grundsätzlich auch die Beibehaltung des Namens der aufnehmenden Gemeinde. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen sind die Hessische Landesregierung und der Hessische Landtag von dem Grundsatz abgewichen, keine gemeindlichen Doppelnamen im Rahmen der gebietlichen Neugliederung neu zu bilden (vgl. Landtags-Drucks. 7/3837, S. 20, und 7/4685, S. 18). Eine besondere Ausnahmesituation ist für die Gemeinde Jugenheim a. d. Bergstraße nicht ersichtlich. Weder hat sich ein Doppelname Seeheim-Jugenheim a. d. Bergstraße örtlich oder überörtlich im Sprachgebrauch eingebürgert, noch kann von einem weit über die Landesgrenzen hinausgehenden Bekanntheitsgrad des Namens Jugenheim a. d. Bergstraße ausgegangen werden. Eine Fremdenverkehrswerbung mit der Landschaftsbezeichnung „Bergstraße“ ist auch künftig gegeben, zumal dies durch die an der Bergstraße liegenden Gemeinden geschieht, ohne daß nach der amtlichen Schreibweise alle Gemeinden den Zusatz „a. d. Bergstraße“ zum Namen führen. Eine Verwechslungsgefahr besteht insoweit ebenfalls nicht, als der Name „Seeheim“ einmalig in der Bundesrepublik ist.

Zu § 6:

§ 6 sieht in Übereinstimmung mit den Neugliederungsvorschlägen den Zusammenschluß der Gemeinden Alsbach (3 427 Einwohner), Bickenbach (4 140 Einwohner) und Hähnlein (2 690 Einwohner) zu einer Gemeinde mit dem Namen „Bickenbach“ vor. Die Gemeinde Bickenbach hat danach 10 257 Einwohner und ein Gebiet von 25,07 qkm.

Die Gemeinde Alsbach hat die Neugliederungsvorschläge abgelehnt; sie besteht auf der Erhaltung ihrer Selbständigkeit. Sie ist der Ansicht, daß

aufgrund der topographischen und geographischen Lage der Gemeinde, ihrer dynamischen Entwicklung, ihrer eigenfunktionellen Bedeutung und einem auch längerfristig ausreichenden Entwicklungsraum eine gebietliche Neugliederung der Gemeinde nicht erforderlich sei. Sie verfüge über eine Infrastruktur, die den Ansprüchen der Bevölkerung in vollem Umfange gerecht werde; für deren wesentliche Verbesserung habe sie in den letzten Jahren bewußt eine Stagnation in der Bevölkerungsentwicklung in Kauf genommen. Mit benachbarten Gemeinden, insbesondere mit der Gemeinde Bickenbach, bestünden keine oder kaum ausgeprägte zentralörtliche oder sozioökonomische Verflechtungen, da sie gegenüber den benachbarten Gemeinden eine ausgewogene strukturelle und eigenständige zentralörtliche und wirtschaftliche Entwicklung genommen habe. Fehlentwicklungen in diesem Raum des Landkreises Darmstadt könnten nicht durch Gemeindezusammenschlüsse vermieden werden; im übrigen böten die bestehenden gesetzlichen Regelungen eine ausreichende Möglichkeit, Fehlentwicklungen entgegenzuwirken. Wenn jedoch Neugliederungsmaßnahmen in diesem Raum als unerläßlich angesehen würden, hält die Gemeinde allenfalls einen Zusammenschluß mit der Gemeinde Hähnlein bei Beibehaltung der Selbständigkeit der Gemeinde Bickenbach oder deren Zuordnung zum Raum Seeheim für vertretbar; im übrigen möchte sie im Hinblick auf die zentralörtliche Bedeutung, Lage und Funktion im Raum sowie im Hinblick auf den örtlichen und überörtlichen Bekanntheitsgrad den bisherigen Namen erhalten wissen. Die Gemeinde Bickenbach hat den Neugliederungsvorschlägen zugestimmt; jede weitergehende Lösung hat sie abgelehnt.

Ergänzend wünscht sie eine zusätzliche mündliche Anhörung.

Der Landkreis Darmstadt hat zu den Neugliederungsvorschlägen keine abweichende Stellungnahme abgegeben.

Der Zusammenschluß der Gemeinden Alsbach, Bickenbach und Hähnlein entspricht den Grundsätzen der gebietlichen Neugliederung auf Gemeindeebene. Neben naturräumlichen, topographischen und zentralörtlichen Verflechtungskriterien sowie den bestehenden administrativen Bindungen der Gemeinden untereinander sind im Interesse einer zukunftsorientierten Neugliederung vor allem auch raumordnerische Erfordernisse zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich der nördlichen Bergstraße; wegen der zentralörtlichen, struktur- und siedlungsräumlichen Gegebenheiten dieses im mittelfentralen Einzugsbereich der Stadt Darmstadt liegenden Raumes wird auf die Ausführungen in den Neugliederungsvorschlägen, Anlage 2, S. 45 ff. und 48 ff., Bezug genommen. Die gebietliche Neugliederung dieses Raumes kann nicht allein darauf abgestellt werden, ob aufgrund sinnvoller und den Interessen der Bevölkerung Rechnung tragender Kommunalpolitik die Gemeinde Alsbach über eine ausreichende Leistungsfähigkeit verfügt, um den derzeitigen Erfordernissen an kommunalen Leistungen gerecht werden zu können. Die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde hat vielmehr auch den künftigen Erfordernissen zu entsprechen. Dieses Ziel kann durch einen Zusammenschluß der Gemeinden Alsbach, Bickenbach und Hähnlein einerseits und die Eingliederung der Gemeinde Jugenheim a. d. Bergstraße in die Gemeinde Seeheim andererseits erreicht werden. Diese Gliederung entspricht auch den raumordnerischen Gegebenheiten und Erfordernissen; sie ermöglicht einen differenzierten Ausbau gehobener Zentralität (vgl. auch den Kreisentwicklungsplan des Landkreises Darmstadt [Speerplan]), der nicht nur auf ein Zentrum abstellt. In diesem Zusammenhang ist u. a. für die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Alsbach und für die siedlungsmäßige Integration der Gemeinden Alsbach und Bickenbach nicht ohne Bedeutung, daß aus Gründen des Immissionsschutzes eine Erweiterung des Industriegebietes Alsbach entlang der Bundesstraße 3 in Richtung der Gemeinde Bickenbach angestrebt wird.

Aufgrund des auch bei der gebietlichen Neugliederung geltenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird daher von einer Zusammenfassung des Gesamttraumes zu einer Gemeinde abgesehen.

Die von der Gemeinde Bickenbach gewünschte Grenzkorrektur gegenüber der Gemeinde Jugenheim a. d. Bergstraße im Bereich des „Dreimärkers“ ist nicht vorgesehen; sie soll den Erfordernissen einer einheitlichen, ab-

gestimmten Flächennutzungsplanung entsprechend einer Übereinkunft mit der künftigen Gemeinde Seeheim vorbehalten bleiben.

Die Namensgebung für die neue Gemeinde gestaltet sich nicht unproblematisch. Der Name keiner Gemeinde ist eindeutig dominierend. Während der Name „Bickenbach“ von besonderer historischer Bedeutung ist, hat der Name „Alsbach“ heute im wirtschaftlichen Bereich und im Bereich des Fremdenverkehrs einen nicht unbedeutenden Bekanntheitsgrad. Ein für alle an dem Zusammenschluß beteiligten Gemeinden zutreffender neutraler Name bietet sich nicht an. Da sich insbesondere das Hessische Staatsarchiv Darmstadt für den Namen „Bickenbach“ ausgesprochen hat, ist dieser Name entsprechend den Neugliederungsvorschlägen für die neue Gemeinde vorgesehen.

Zu § 7:

§ 7 sieht in Übereinstimmung mit den Neugliederungsvorschlägen den Zusammenschluß der Gemeinden Frankenhausen (517 Einwohner), Nieder-Beerbach (1 473 Einwohner), Nieder-Ramstadt (6 610 Einwohner) und Traisa (2 714 Einwohner) zu einer Gemeinde mit dem Namen „Nieder-ramstadt“ vor. Die Gemeinde Niederramstadt hat danach 11 314 Einwohner und ein Gebiet von 25,38 qkm.

Die Gemeinde Nieder-Ramstadt hat den Neugliederungsvorschlägen zugestimmt, lehnt jedoch den Namensvorschlag „Mühlthal“ ab. Sie ist der Ansicht, daß dieser Name zur Gemeinde Frankenhausen und zu ihrem Ortsteil Waschenbach gar keine und zur Gemeinde Traisa kaum eine Beziehung habe; sie schlägt daher die Beibehaltung des Namens Nieder-Ramstadt für die neue Gemeinde vor.

Die Gemeinden Frankenhausen, Nieder-Beerbach und Traisa haben die Neugliederungsvorschläge abgelehnt; sie wünschen die Erhaltung ihrer Selbständigkeit.

Die Gemeinde Frankenhausen zweifelt die Grundvoraussetzungen der Reform an. Die Gemeinde Nieder-Beerbach verweist auf ihre besondere topographische Lage, verbunden mit unzureichenden Verkehrsbeziehungen zu benachbarten Gemeinden.

Sie ist ebenso wie die Gemeinde Traisa der Ansicht, daß keine engen Verflechtungen mit der Gemeinde Nieder-Ramstadt bestünden und daß die Leistungskraft und Infrastruktur ausreichend seien. Im Falle der Realisierung der Neugliederungsvorschläge wünscht die Gemeinde Nieder-Beerbach einen neutralen Namen für die neue Gemeinde; nach Auffassung der Gemeinde Traisa entspricht der Name „Mühlthal“ der größeren räumlichen Einheit.

Der Landkreis Darmstadt hat zu den Neugliederungsvorschlägen keine abweichende Stellungnahme abgegeben.

Durchgreifende Gesichtspunkte gegen die vorgeschlagene gebietliche Neugliederung des Raumes Nieder-Ramstadt sind von den betroffenen Gemeinden im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht geltend gemacht worden. Es wird daher zunächst auf die Ausführungen in den Neugliederungsvorschlägen zur Gemeinde „Mühlthal“, Anlage 2, S. 51 ff., Bezug genommen. Ergänzend dazu ist festzustellen, daß es entsprechend den von der Hessischen Landesregierung vertretenen und von dem Hessischen Landtag gebilligten Grundsätzen zur gebietlichen Neugliederung im Umland kreisfreier Städte in unmittelbarer Nähe der Kernstadt möglichst leistungsfähige Gemeinden gebildet werden. Sie sind in der Lage, in ausreichendem Maße notwendige und den steigenden Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende öffentliche Einrichtungen zu schaffen und zu verbessern. Dadurch wird gleichzeitig eine Entlastung des Oberzentrums in der Wahrnehmung zentralörtlicher Funktionen unterer Stufe erreicht. In Anbetracht dieser wichtigen wahrzunehmenden Umlandfunktionen sind leistungsschwache Gemeinden hierzu nicht in ausreichendem Maße in der Lage. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte kann eine etwas ungünstige Verkehrslage der Gemeinden Nieder-Beerbach und Frankenhausen zur Gemeinde Nieder-Ramstadt nicht entscheidend ins Gewicht fallen.

Eine einheitliche Meinung hat sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens hinsichtlich des vorgeschlagenen Namens „Mühltal“ nicht gebildet. Die neue Gemeinde erhält daher entsprechend dem Namen der eindeutig einwohnergrößten Gemeinde und deren Bedeutung den Namen „Niederramstadt“.

Zu § 8:

§ 8 sieht in Übereinstimmung mit den Neugliederungsvorschlägen die Eingliederung der Gemeinden Modau (1 926 Einwohner) und Wembach (658 Einwohner) in die Stadt Ober-Ramstadt (9 928 Einwohner) vor. Die Stadt Oberramstadt hat danach 12 512 Einwohner und ein Gebiet von 41,88 qkm.

Die Stadt Ober-Ramstadt hat den Neugliederungsvorschlägen zugestimmt, wünscht jedoch die Beibehaltung des Namens „Ober-Ramstadt“.

Die Gemeinden Modau und Wembach haben die Neugliederungsvorschläge abgelehnt und fordern die Erhaltung ihrer Selbständigkeit. Die Gemeinde Modau wendet sich dagegen, daß sie verwaltungs- und finanzschwach sei. Ihr Wachstum werde allerdings nach den Vorstellungen der Regionalplanung noch mehr „beschnitten“. Im übrigen solle der Name „Modau“ nicht an eine andere neuzubildende Gemeinde vergeben werden.

Die Gemeinde Wembach ist der Ansicht, daß sie im Grundversorgungsbereich weitgehend „autark“ sei; ausgeprägte zentralörtliche oder wirtschaftliche Bindungen zur Stadt Ober-Ramstadt bestünden nicht in ausreichendem Maße, um eine Zuordnung rechtfertigen zu können. Sie lehne eine Zuordnung zu jeder anderen Gemeinde ab.

Der Landkreis Darmstadt hat zu den Neugliederungsvorschlägen keine abweichende Stellungnahme abgegeben.

Das Ergebnis der Anhörung hat keine neuen Gesichtspunkte ergeben, die unter Berücksichtigung der Probleme der Gemeinden und Abwägung aller Umstände, gemessen an den Zielen der gebietlichen Neugliederung, eine andere, den Neugliederungsvorschlägen entgegenstehende Beurteilung rechtfertigen würden. Auf die besondere Problematik des Raumes Ober-Ramstadt für die gebietliche Neugliederung, die in der räumlichen Ausdehnung des Verflechtungsbereichs der Stadt begründet ist, wurde in den Neugliederungsvorschlägen hingewiesen. Auf die Ausführungen zur Stadt „Ramstadt“ und zur Gemeinde „Modau“, Anlage 2, S. 54 ff. und 58 ff., wird Bezug genommen. Aufgrund der unterschiedlichen Struktur des Raumes Ober-Ramstadt/Modau (Gewerblich-industrielle und Wohnsitz-Entwicklung) und des oberen Modautals (Landwirtschaft und Fremdenverkehr) ist eine Untergliederung des Verflechtungsraumes Ober-Ramstadt geboten. Die Gemeinden Modau und Wembach haben keinen eigenen Grundversorgungsbereich im Sinne des Landesentwicklungsplans Hessen '80; eine entsprechende Ausweisung ist auch im Rahmen des Regionalen Raumordnungsplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sowie der Einwohnerzahl der Gemeinden, insbesondere die der Gemeinde Wembach, und der mit ihnen verbundenen schwachen Leistungskraft kann die Erhaltung der Selbständigkeit der Gemeinden nicht in Betracht gezogen werden.

Zu § 9:

§ 9 sieht in Übereinstimmung mit den Neugliederungsvorschlägen und dem darin unterbreiteten Alternativvorschlag den Zusammenschluß der Gemeinden Asbach (678 Einwohner), Brandau (1 463 Einwohner), Ernsthofen (754 Einwohner), Modautal (539 Einwohner) und Neutsch (181 Einwohner) zu einer Gemeinde mit dem Namen „Modau“ vor. Die Gemeinde Modau hat danach 3 615 Einwohner und ein Gebiet von 27,39 qkm.

Die Gemeinden Asbach, Brandau und Ernsthofen haben den Neugliederungsvorschlägen zugestimmt. Die Gemeinde Asbach ist allerdings der Ansicht, daß es erforderlich sei, die Gemeinden des gesamten Modautales und „die Gemeinden aus den Nebentälern“ zu einer neuen Gemeinde zusammenzufassen, um der gebietlichen Neugliederung auf Gemeindeebene

in diesem Raum „den richtigen Sinn zu geben“. Die Gemeinde Ernsthofen wünscht die Einbeziehung der Gemeinde Klein-Bieberau und über die Neugliederungsvorschläge hinausgehend auch die Einbeziehung der Gemeinde Modau in die neu zu bildende Gemeinde. Der Name der neuen Gemeinde solle durch die künftige Gemeindevertretung festgelegt werden. Die Gemeinde Brandau hat sich gegen den Namensvorschlag „Modau“ ausgesprochen, da der Name „Modau“ im Falle der Eingliederung der derzeitigen Gemeinde Modau in die Stadt Ober-Ramstadt als Stadtteilbezeichnung bestehen bleiben würde. Sie schlägt stattdessen den Namen „Neunkircher Höhe“ vor; dieser Name sei nicht nur als geographischer Begriff, sondern vor allem aufgrund des in diesem Raum bestehenden Fremdenverkehrs weithin bekannt.

Die Gemeinde Modautal hat die Neugliederungsvorschläge abgelehnt; sie hält, „um den eigentlichen Sinn der Gebietsreform zu verwirklichen“, über die Neugliederungsvorschläge hinausgehend auch die Einbeziehung der Gemeinden Modau und Klein-Bieberau sowie die der Ortsteile Beedenkirchen, Wurzelbach und Staffel der Gemeinde Lautertal im Landkreis Bergstraße und des Ortsteils Schmal-Beerbach der Gemeinde Seeheim in die neue Gemeinde für erforderlich. Als Name der neuen Gemeinde wünscht sie den Namen „Modautal“. Die Gemeinde Neutsch hat sich gegen die Neugliederungsvorschläge gewandt. Für die Erhaltung ihrer Selbständigkeit spreche insbesondere, daß sie an kein öffentliches Verkehrsnetz angebunden sei. Sollte ein Zusammenschluß mit benachbarten Gemeinden erfolgen, so käme die Gemeinde Ernsthofen „als Mittelpunkt“ in Frage.

Der Landkreis Darmstadt hat sich entsprechend dem Alternativvorschlag für eine Zuordnung der Gemeinde Asbach zur Gemeinde Modau ausgesprochen.

Zur Begründung insbesondere auch zur gebietlichen Abgrenzung gegenüber der Stadt Oberramstadt wird auf die Begründung zu § 8 und die Ausführungen in den Neugliederungsvorschlägen zur Gemeinde Modau, Anlage 2, S. 58 ff., Bezug genommen. Die Einbeziehung weiterer Gemeinden oder Ortsteile benachbarter Gemeinden dieses Odenwaldbereiches würde zwar den naturräumlichen Gegebenheiten Rechnung tragen können, sie entspricht jedoch vor allem nicht den zentralörtlichen Verflechtungen dieser Gemeinden und Ortsteile und würde deren verkehrsmäßiger Erschließung nicht in ausreichendem Maße Rechnung tragen. Darüber hinaus entspricht eine, besonders von der Gemeinde Modautal vorgeschlagene, erweiterte gebietliche Neugliederung nicht der von der ehemaligen Gemeinde Ober-Beerbach und der Gemeinde Klein-Bieberau angestrebten Neugliederung. Für eine Änderung der Kreisgrenze zum Landkreis Bergstraße besteht kein Anlaß, da diese Frage sowohl Gegenstand des Anhörungsverfahrens als auch der Beratung des Hessischen Landtags war. Insoweit wird auf das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Bergstraße, GVBl. I 1972, S. 222, Bezug genommen.

Der vorgeschlagene Name „Neunkircher Höhe“ hat trotz des Bekanntheitsgrades des Namens in diesem Raum nur für die Gemeinde Brandau einen unmittelbaren Bezug; die Neunkircher Höhe selbst liegt nicht einmal im Gebiet der neuen Gemeinde. Das Landschaftsbild des gesamten Gemeindegebiets wird durch das Tal der Modau und die daran angrenzenden Höhenzüge geprägt, so daß der kurze und einprägsame Name „Modau“ für die neue Gemeinde zutreffend ist. Eine erhebliche Verwechslungsgefahr mit dem von den ehemaligen Gemeinden Nieder- oder Ober-Modau gewählten Namen „Modau“ ist nicht zu befürchten, da dieser als Gemeindegemeinde nicht bestehen bleibt und auch nicht ausgeschlossen werden kann, daß er auch als Ortsteilbezeichnung nicht aufrecht erhalten bleiben wird.

Zu § 10:

§ 10 sicut in Übereinstimmung mit den Neugliederungsvorschlägen den Zusammenschluß der Stadt Groß-Bieberau (3 750 Einwohner) und der Gemeinden Fischbachtal (2 223 Einwohner) und Klein-Bieberau (408 Einwohner) zu einer Stadt mit dem Namen „Bieberau“ vor. Die Stadt Bieberau hat danach 6 381 Einwohner und ein Gebiet von 35,94 qkm.

Die Stadt Groß-Bieberau ist bereit, andere Gemeinden, wenn sie dies wünschen, aufzunehmen; eine „zwangsweise Eingliederung“ der Gemeinde Fischbachtal hat sie abgelehnt.

Die Gemeinde Fischbachtal hat die Neugliederungsvorschläge abgelehnt und wünscht die Erhaltung ihrer Selbständigkeit. Seit dem Zusammenschluß der Gemeinden Billings, Lichtenberg, Meßbach, Niedernhausen, Nonrod und Steinau im Jahre 1971 sei es gelungen, „eine einheitliche Gemeinde“ zu schaffen, die über die nötigen fachlichen Kräfte verfüge und jederzeit in der Lage sei, die auf sie zukommenden Aufgaben zu bewältigen. Durch ihre geographische Lage und historische Entwicklung sowie im Hinblick auf ihre Aufgabe als Fremdenverkehrsgemeinde stelle sie einen gewissen Sonderfall dar, der im Rahmen der gebietlichen Neugliederung nicht nur nach Gebietsgröße und Einwohnerzahl bewertet werden könne.

Die Gemeinde Klein-Bieberau hat der alternativ zur Anhörung gestellten Zuordnung zur Stadt Groß-Bieberau zugestimmt. Sie wünscht die Erhaltung des Namens „Groß-Bieberau“.

Der Landkreis Dieburg hat eine Zuordnung der Gemeinde Fischbachtal zur Stadt Bieberau abgelehnt, da die Gemeinde über eine ausreichende Verwaltungskraft verfüge und ihre Funktionen bisher gut erfüllt habe. Der Landkreis Darmstadt hat sich entsprechend dem Alternativvorschlag für eine Zuordnung der Gemeinde Klein-Bieberau zur Stadt Bieberau ausgesprochen.

Der Zusammenschluß der Gemeinden zu der Stadt Bieberau entspricht den naturräumlichen, zentralörtlichen, wirtschaftlichen und entwicklungs-räumlichen Gegebenheiten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in den Neugliederungsvorschlägen, Anlage 2, S. 61 ff., Bezug genommen. Das Gebiet der Gemeinde Fischbachtal kann zwar vor allem aufgrund der topographischen Gegebenheiten als ein gegenüber Nachbarbereichen abgegrenzter gemeindlicher Lebensraum angesehen werden; Verwaltungs- und Finanzkraft sind aber trotz des Zusammenschlusses der sechs Gemeinden noch schwach. Dabei kann allerdings nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Anforderungen an die Leistungskraft der Gemeinde in diesem Raum verhältnismäßig gering ist. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, daß die Interessenlage der Stadt Groß-Bieberau und die der Gemeinde Fischbachtal hinsichtlich ihrer kommunalen Entwicklung nicht völlig einheitlich ist. Gleichwohl überwiegen die Gesichtspunkte, die für einen Zusammenschluß aller Gemeinden und damit eine Stärkung des Gesamttraums sprechen.

Zu § 11:

§ 11 sieht in Übereinstimmung mit den Neugliederungsvorschlägen die Eingliederung der Gemeinde Georgenhausen (1 100 Einwohner) in die Stadt Reinheim (10 708 Einwohner) vor. Die Stadt Reinheim hat danach 11 808 Einwohner und ein Gebiet von 32,21 qkm¹).

Die Gemeinde Georgenhausen hat die Neugliederungsvorschläge abgelehnt; sie fordert die Erhaltung ihrer Selbständigkeit und wendet sich gegen die Auflösung ihrer Exklave „Grube Messel“ und deren Zuordnung zur Gemeinde Messel. Sie verfüge über eine — so trägt die Gemeinde weiter vor — funktionstüchtige Verwaltung, eine bei Verbleib der Exklave „Grube Messel“ bei der Gemeinde auch künftig bestehende gesunde Finanzlage und beachtliche Infrastruktureinrichtungen. Für den Fall, daß der „berechtigten Forderung auf Selbständigkeit“ nicht stattgegeben werde, fordert sie eine mündliche Anhörung und im Falle der Auflösung der Exklave „Grube Messel“ wegen des Verlustes an Gewerbesteuererinnahmen und Grundsteuereinnahmen einen finanziellen Ausgleich.

Die Stadt Reinheim hat den Neugliederungsvorschlägen unter Vorbehalt zugestimmt. Aufgrund der in der Gemeinde Georgenhausen vorgenommenen hohen finanziellen Investitionen erscheine die Gemeinde heute über die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit hinaus belastet; sie könne daher den Neugliederungsvorschlägen nur zustimmen, wenn sie „aus dem Landesausgleichsstock eine einmalige Zuwendung in entsprechender Höhe“ er-

¹) vgl. Anm. ²) zu § 1.

halte, „um die bereits abgeschlossenen und begonnenen Investitionsmaßnahmen der Gemeinde Georgenhausen“ finanzieren zu können (Entschuldung). Darüber hinaus könne sie den Neugliederungsvorschlägen nur zustimmen, wenn sie für den mit der Auflösung auch ihrer Exklave „Grube Messel“ verbundenen Ausfall an Grundsteuer- und Gewerbesteuerereinnahmen einen finanziellen Ausgleich in angemessener Höhe erhalte.

Der Landkreis Dieburg hat für den Fall, daß die Gemeinde Georgenhausen nicht selbständig bleiben könne, der Zuordnung zur Stadt Reinheim zugestimmt. Hinsichtlich der Auflösung der Exklaven der Gemeinde Georgenhausen und der Stadt Reinheim im Bereich der Grube Messel hält er eine vorherige finanzielle Regelung für geboten.

Auf Grund der siedlungsmäßigen, zentralörtlichen und funktionellen Gegebenheiten sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die eine Erhaltung der Selbstständigkeit der Gemeinde rechtfertigen könnten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in den Neugliederungsvorschlägen, Anlage 2, S. 64 f., Bezug genommen.

Im Zuge der kommunalen Neugliederung kommt es zwangsläufig zu positiven oder negativen Veränderungen in der Finanzausstattung der an der Gebietsreform beteiligten Gemeinden. Die gebietliche Neugliederung kann nicht schon deshalb in Frage gestellt werden, weil wegen der Auflösung der Exklave „Grube Messel“ und deren Zuordnung zur Gemeinde Messel mit offenbar nicht unerheblichen Ausfällen an Realsteuern für die betroffenen Gemeinden gerechnet wird. Das mit der Gebietsreform verfolgte Ziel, durch Auflösung von Exklaven einheitliche Gemeindegebiete zu bilden, eine einheitliche kommunalrechtliche Behandlung und verwaltungsmäßige Betreuung für zusammengehörige Lebens- und Entwicklungsräume zu gewährleisten sowie aus der bisherigen Situation für die aufnehmenden Gemeinden erwachsene Nachteile (z. B. Ver- und Entsorgungsleistungen) durch bisher von den betroffenen Gemeinden gezogene Vorteile auszugleichen, kann nicht durch finanzielle Überlegungen behindert werden. Im öffentlichen Recht gibt es keine Garantie für die Erhaltung der bisherigen Einnahmequellen für die von der Neugliederung betroffenen Gemeinden. Ihr Wunsch, sich ihre allgemeinen Deckungsmittel in ihrer derzeitigen Höhe zu sichern, ist verständlich, doch müssen diese Überlegungen im Interesse einer sinnvollen Neugliederung zurücktreten.

Bei einer Würdigung der von den Gemeinden vorgetragene Argumente sollte auch nicht übersehen werden, daß ein Ausfall an Realsteuern durch die Änderung der Steuerkraftmeßzahl (§ 10 Nr. 1 bis 3 FAG) jedenfalls teilweise durch höhere Schlüsselzuweisungen ausgeglichen wird. Sollten sich dennoch finanzielle Härten ergeben, kann die Gewährung einer Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock erwogen werden.

Im übrigen bleibt es den betroffenen Gemeinden unbenommen, im Falle der Auflösung von Exklaven Ausgleichvereinbarungen im Hinblick auf den mit der Auflösung verbundenen Steuerausfall zu treffen. Insoweit wird ergänzend auf die Begründung zu § 20 Bezug genommen.

Zu § 12:

§ 12 sieht in Übereinstimmung mit den Neugliederungsvorschlägen (Alternative 2) die Eingliederung der Gemeinde Klein-Zimmern (1 589 Einwohner) in die Gemeinde Groß-Zimmern (9 290 Einwohner) unter Umbenennung in „Zimmern“ sowie einer Grenzkorrektur gegenüber der Stadt Dieburg vor. Die Gemeinde Zimmern hat danach 10 879 Einwohner und ein Gebiet von 21,69 qkm¹⁾.

Die Gemeinden Groß-Zimmern und Klein-Zimmern haben den Neugliederungsvorschlägen, soweit sie die Bildung einer Gemeinde, bestehend aus den Gemeinden Gundershausen, Groß-Zimmern und Klein-Zimmern, sowie eine Grenzkorrektur gegenüber der Stadt Dieburg vorsehen, zugestimmt. Die Gemeinde Groß-Zimmern wünscht wegen der Häufigkeit des Namens „Zimmern“ die Beibehaltung des Namens „Groß-Zimmern“ für die neue Gemeinde. Die Gemeinde Klein-Zimmern hat eine Auflösung ihrer Exklave „Grube Messel“ abgelehnt; für den Fall der Realisierung dieses Vorschlags wünscht sie einen finanziellen Ausgleich.

1) vgl. Anm. 2) zu § 1.

Wegen der Stellungnahme der Gemeinde Gundernhausen wird auf die Begründung zu § 13 Bezug genommen.

Die Stadt Dieburg hat die vorgeschlagenen Grenzkorrekturen abgelehnt; hilfswise wünscht sie eine Abänderung der vorgeschlagenen Grenzkorrektur sowie einen katastermäßig näher erfaßten Gebietsausgleich gegenüber der Gemeinde Groß-Zimmern.

Der Landkreis Dieburg hat den Neugliederungsvorschlägen unter der Voraussetzung einer finanziellen Abgeltung der mit der Auflösung der Exklave „Grube Messel“ der Gemeinde Klein-Zimmern verbundenen Einbußen an Steuereinnahmen zugestimmt; wegen der Stellungnahmen der Landkreise Darmstadt und Dieburg wird ergänzend auf die Begründung zu § 13 Bezug genommen.

Die Gemeinde Groß-Zimmern ist ein ausreichend leistungsfähiger zentraler Ort, der gegenüber der Stadt Dieburg eigenständige Grundversorgungsfunktionen wahrnimmt. Zwischen der Gemeinde Klein-Zimmern und der Gemeinde Groß-Zimmern bestehen vielfältige Verflechtungen, die ihre Eingliederung rechtfertigen. Ergänzend wird auf die Ausführungen in den Neugliederungsvorschlägen, Anlage 2, S. 65 ff., Bezug genommen. Wegen der Zuordnung der Gemeinde Gundernhausen wird auf die Begründung zu § 13 verwiesen.

Die zwischen der Gemeinde Zimmern und der Stadt Dieburg erforderliche Grenzkorrektur orientiert sich am Verlauf der Trasse der Bundesstraße 26 (neu) und trägt den Interessen beider Gemeinden in ausreichendem Maße Rechnung. Soweit die Gemeinde Klein-Zimmern einen angemessenen finanziellen Ausgleich für den mit der Auflösung ihrer Exklave „Grube Messel“ verbundenen Steuerausfall wünscht, wird auf die Begründung zu den §§ 11 und 20 verwiesen.

Mit der Eingliederung der Gemeinde Klein-Zimmern in die Gemeinde Groß-Zimmern besteht keine Notwendigkeit mehr für den Namenszusatz „Groß“; sie ist in Hessen die einzige Gemeinde, die den Namen „Zimmern“ trägt, so daß eine Verwechslungsgefahr mit Gemeinden gleichen Namens nicht ernsthaft befürchtet werden muß.

Zu § 13:

§ 13 sieht in Übereinstimmung mit dem in den Neugliederungsvorschlägen unterbreiteten Alternativvorschlag die Eingliederung der Gemeinde Gundernhausen (2 753 Einwohner) in die Gemeinde Roßdorf (7 883 Einwohner) vor. Die Gemeinde Roßdorf hat danach 10 636 Einwohner und ein Gebiet von 20,60 qkm.

Die Gemeinden Gundernhausen und Roßdorf haben den Neugliederungsvorschlägen zugestimmt. Hinsichtlich der Stellungnahmen der Gemeinden Groß-Zimmern und Klein-Zimmern wird auf die Begründung zu § 12 Bezug genommen.

Während der Landkreis Darmstadt der alternativ zur Anhörung gestellten Zuordnung der Gemeinde Gundernhausen zur Gemeinde Roßdorf zustimmt, lehnt der Landkreis Dieburg diesen Alternativvorschlag ab und wünscht, falls die Gemeinde Gundernhausen nicht selbständig bleiben könne, deren Zuordnung zur Gemeinde Groß-Zimmern.

Eine Zuordnung der Gemeinde Gundernhausen zur Gemeinde Groß-Zimmern oder zur Gemeinde Roßdorf ist nicht eindeutig zu treffen. Für eine Zuordnung zur Gemeinde Groß-Zimmern sprechen vor allem zentralörtliche Bindungen im Grundversorgungsbereich sowie die aus dem gemeinsamen Flächennutzungsplan ersichtlichen siedlungsmäßigen Entwicklungstendenzen. Andererseits sprechen die örtliche Lage des Siedlungsbereichs der Gemeinde unmittelbar an der Grenze zur Gemeinde Roßdorf, die bereits grenzüberschreitende Siedlungsentwicklung, die von der Gemeinde Roßdorf sich in Richtung Gundernhausen ausrichtende Siedlungstätigkeit im gewerblichen Bereich, die über die Gemeinde Roßdorf verlaufende überörtliche Orientierung der Gemeinde sowie die bei der Gemeinde Gundernhausen am stärksten ausgeprägten Bindungen einer Gemeinde des Landkreises Dieburg zum Landkreis Darmstadt für eine Zuordnung zur Gemeinde Roßdorf. Ausschlaggebend für die Eingliederung in die Gemeinde

Roßdorf war unter diesen Umständen die Entscheidung der Gemeinde Gundershausen für eine der Alternativen in den Neugliederungsvorschlägen.

Ergänzend wird auf die Begründung zu § 12 Bezug genommen.

Zu § 14:

§ 14 sieht in Übereinstimmung mit den Neugliederungsvorschlägen die Eingliederung einer Reihe von Flurstücken aus den Gemeinden Georgenhausen und Klein-Zimmern und der Stadt Reinheim in die Gemeinde Messel (2 454 Einwohner) vor. Die Gemeinde Messel hat danach 2 454¹⁾ Einwohner und ein Gebiet von 9,27 qkm²⁾.

Die Gemeinde Messel hat den Neugliederungsvorschlägen zugestimmt, wünscht jedoch über die vorgeschlagene Grenzkorrektur hinaus die Durchführung weiterer Grenzkorrekturen gegenüber der Stadt Darmstadt.

Wegen der Stellungnahmen der Gemeinden Georgenhausen und Klein-Zimmern und der Stadt Reinheim zur Auflösung ihrer Exklaven im Bereich der Grube Messel wird auf die Begründung zu den §§ 11 und 12 Bezug genommen.

Der Landkreis Darmstadt hat den Neugliederungsvorschlägen zugestimmt und hält in Übereinstimmung mit der Gemeinde Messel ebenfalls weitere Grenzkorrekturen gegenüber der Stadt Darmstadt für sinnvoll.

Auch der Landkreis Dieburg hat den Neugliederungsvorschlägen zugestimmt; er hält jedoch eine vorherige Abgeltung finanzieller Ansprüche der Gemeinden Georgenhausen und Klein-Zimmern und der Stadt Reinheim für erforderlich.

Das Anhörungsverfahren hat nicht ergeben, daß aus raumordnerischen Gesichtspunkten oder der städtebaulichen und funktionellen Entwicklung der Stadt Darmstadt oder anderer Gemeinden die Selbständigkeit der Gemeinde Messel nicht aufrechterhalten werden kann. Wenngleich die Gemeinde nicht über die im Stadtumland der Stadt Darmstadt angestrebte Einwohnergröße und damit Leistungsfähigkeit verfügt, besteht doch kein zwingender Grund, sie der Stadt Darmstadt zuzuordnen. Auf die besonders in der geographischen Lage der Gemeinde begründete Ausnahmesituation ist in den Neugliederungsvorschlägen hingewiesen worden; insoweit und auch hinsichtlich der Auflösung der Exklaven der Gemeinden Georgenhausen, Klein-Zimmern und der Stadt Reinheim im Bereich der Grube Messel wird auf diese Ausführungen, Anlage 2, S. 29 f.; Bezug genommen. Mit der Zuordnung der Exklaven zur Gemeinde Messel ist für die dort wohnende Bevölkerung eine entscheidende Verbesserung in der verwaltungsmäßigen Betreuung verbunden.

Soweit die Gemeinden Georgenhausen und Klein-Zimmern und die Stadt Reinheim sowie der Landkreis Dieburg Ausgleichszahlungen für den mit der Auflösung der Exklaven verbundenen Steuerausfall fordern, wird auf die Begründung zu § 11 Bezug genommen.

Die von der Gemeinde Messel gewünschte und von dem Landkreis Darmstadt befürwortete weitere Grenzkorrektur gegenüber der Stadt Darmstadt ist für die Gemeinde nicht von existentieller oder für ihre siedlungsmäßige Entwicklung entscheidender Bedeutung. Sie kann daher einem entsprechenden Grenzänderungsvertrag mit der Stadt Darmstadt vorbehalten bleiben, in dem dann die exakte katastermäßige Abgrenzung festzulegen wäre.

Zu § 15:

§ 15 sieht in Übereinstimmung mit den Neugliederungsvorschlägen die Eingliederung der Gemeinde Eppertshausen (5 039 Einwohner) in die Gemeinde Münster (9 996 Einwohner) vor. Die Gemeinde Münster hat danach 15 035 Einwohner und ein Gebiet von 33,87 qkm.

Die Gemeinden Münster und Eppertshausen haben die Neugliederungsvorschläge abgelehnt. Die Gemeinde Münster ist der Ansicht, daß die

¹⁾ Nicht berücksichtigt sind die Einwohner der Exklaven „Grube Messel“.

²⁾ vgl. Anm. ²⁾ zu § 1.

Selbständigkeit der Gemeinde Eppertshausen erhalten bleiben solle, da wesentliche Gesichtspunkte für eine Zusammenfassung fehlten. Die Gemeinde Eppertshausen vertritt die Ansicht, daß sie über eine ausreichende Leistungsfähigkeit verfüge. Sie stelle einen eigenständigen Grundversorgungsbereich dar; Verflechtungen mit der Gemeinde Münster bestünden nicht. Ein siedlungsmäßiges Zusammenwachsen mit der Gemeinde Münster sei nicht zu erwarten.

Aus ähnlichen Überlegungen hat der Landkreis Dieburg die Neugliederungsvorschläge abgelehnt.

Die betroffenen Gebietskörperschaften haben in ihren Stellungnahmen die Notwendigkeit einer Eingliederung der Gemeinde Eppertshausen in die Gemeinde Münster nicht entscheidend widerlegen können. Wegen der strukturräumlichen, zentralörtlichen und siedlungsräumlichen Gliederung im Raum beider Gemeinden sowie der wirtschaftlichen Bindungen wird auf die Neugliederungsvorschläge (Anlage 2, S. 71 ff.) verwiesen. Selbst wenn davon ausgegangen wird, daß beide Gemeinden im Grundversorgungsbereich unabhängig voneinander eigenständige Funktionen wahrnehmen und zur Zeit ihre kommunalen Aufgaben in ausreichendem Maße erfüllen können, ist damit noch keine Aussage für die überschaubare Zukunft getroffen.

Die Modellplanung für den Landkreis Dieburg (Der Hessische Minister des Innern, Januar 1971, S. 9 ff.) und die Neugliederungsvorschläge gehen davon aus, daß das Dieburger Becken mit Rücksicht auf seine strukturelle Bedeutung in möglichst große Einheiten gegliedert werden sollte. Die Bedeutung dieses Raumes ergibt sich nicht nur aus der dort seit Jahren anhaltenden siedlungsmäßigen Verdichtung, sondern auch aufgrund seiner Lage in der Entwicklungsachse zum Raum Frankfurt/Offenbach. Der Dieburger Raum erfährt in nicht unerheblichem Maße sektoral Impulse aus dem Rhein-Main-Gebiet; die zweitwichtigste Verbindungsachse des neuen Landkreises Darmstadt zum Frankfurt/Offenbacher Raum verläuft aus dem Dieburger Becken in nördlicher Richtung. Die Zusammenfassung der Gemeinden Münster und Eppertshausen ist geeignet, diese Verbindung im Sinne einer sich intensivierenden Bandinfrastruktur (Landesentwicklungsplan S. 14) auszubauen. Die beiden Gemeinden, die sich jeweils auf ihre eigene Leistungsfähigkeit berufen, verkennen die Bedeutung dieser regionalen Strukturzusammenhänge für den Raum Dieburg und sein Hinterland. Die Verbindung zum Frankfurter und Offenbacher Raum wird sich voraussichtlich auch weiter entwickeln, wenn beide Gemeinden ihre Selbständigkeit behalten; bei einer Zusammenfassung der Gemeinden Eppertshausen und Münster könnte jedoch dieser für die Bevölkerung des Dieburger Raumes wichtige Entwicklungsprozeß stärker gefährdet werden.

Zu § 16:

§ 16 sieht in Übereinstimmung mit den Neugliederungsvorschlägen den Zusammenschluß der Stadt Groß-Umstadt (10 571 Einwohner) und der Gemeinden Dorndiel (329 Einwohner), Heubach (1 570 Einwohner), Kleestadt (1 099 Einwohner), Klein-Umstadt (1 627 Einwohner), Richen (1 365 Einwohner) und Semd (1 744 Einwohner) zu einer Stadt mit dem Namen „Großumstadt“ vor. Die Stadt Großumstadt hat danach 18 305 Einwohner und ein Gebiet von 86,79 qkm.

Die Stadt Groß-Umstadt und die Gemeinde Dorndiel haben den Neugliederungsvorschlägen mit der Einschränkung zugestimmt, daß gegenüber der Stadt Dieburg keine Grenzkorrekturen durchgeführt werden.

Die Gemeinden Heubach, Kleestadt, Klein-Umstadt und Richen haben die Neugliederungsvorschläge abgelehnt; sie wünschen die Erhaltung ihrer Selbständigkeit. Die Gemeinde Kleestadt schlägt im Falle der Nichterhaltung ihrer Selbständigkeit als Alternative den Zusammenschluß der Gemeinden Kleestadt, Klein-Umstadt und Richen zu einer neuen Gemeinde vor. Die Gemeinde Klein-Umstadt schlägt als Alternative den Zusammenschluß der Gemeinden Kleestadt und Klein-Umstadt vor. Im übrigen hält sie eine Beibehaltung des derzeitigen Namens „Groß-Umstadt“ für zweckmäßig.

Die Gemeinde Semd hat die Neugliederungsvorschläge insoweit abgelehnt, als sie nicht eine ausschließliche Aussage für eine Zuordnung zur Stadt Groß-Umstadt enthalten. Die vorgeschlagenen Grenzkorrekturen gegenüber der Stadt Dieburg hat sie abgelehnt, da hiervon intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen seien; bei einer eventuellen anderweitigen Nutzung dieser Gebietsflächen würden die landwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeinde in ihrer Existenz stark gefährdet.

Der Landkreis Dieburg hat den Neugliederungsvorschlägen zugestimmt; Grenzkorrekturen sollten sich an der Trasse der Bundesautobahn (B 26 [neu]) orientieren.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind keine durchgreifenden Gesichtspunkte erkennbar geworden, die eine Abänderung der Neugliederungsvorschläge rechtfertigen könnten. Der Verflechtungsbereich der Stadt Groß-Umstadt ist im Grundversorgungsbereich gegenüber benachbarten Gemeinden deutlich abgegrenzt und erfaßt alle für einen Zusammenschluß mit der Stadt vorgesehenen Gemeinden. Außer der Stadt hat keine der Gemeinden eigenfunktionelle Bedeutung erlangt; Ansätze hierfür sind nicht erkennbar. Die alternativ vorgeschlagene Zusammenfassung der Gemeinden Kleestadt, Klein-Umstadt und Richen bzw. Kleestadt und Klein-Umstadt würde daher nur zur Bildung einer einwohnermäßig vergrößerten neuen Gemeinde im Norden der Stadt Groß-Umstadt führen, ohne daß diese in unmittelbarer Nachbarschaft zur Stadt gelegene Gemeinde gegenüber dieser z. B. eigenständige Funktionen im Bereich der zentralörtlichen Grundversorgung der Bevölkerung oder im wirtschaftlichen Bereich wahrzunehmen in der Lage wäre. Die Bildung einer solchen Gemeinde stünde daher auch nicht im Einklang mit der nach dem Landesentwicklungsplan ausgewiesenen raumordnerischen Funktion der Stadt Groß-Umstadt als Entlastungsort für das Verdichtungsgebiet Rhein-Main. Das ausgedehnte Stadtgebiet der neuen Stadt Großumstadt darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß mit Ausnahme der deutlich abgesetzt liegenden Gemeinde Dorniel alle übrigen Gemeinden mit ihrem Siedlungsbereich in geringer Entfernung oder in unmittelbarer Nachbarschaft zur Stadt Groß-Umstadt liegen.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in den Neugliederungsvorschlägen, Anlage 2, S. 75 ff., Bezug genommen.

Nach Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für die Bundesstraße 26 (neu) wurde festgestellt, daß das Gemeindegebiet Semd ausschließlich im Bereich des Staatsforstes Dieburg durch die neue Trassenführung tangiert werden wird. In diesem Bereich ist auch eine Überführung vorgesehen, so daß ein unmittelbarer Zugang zu den westlich der Trasse gelegenen Gebietsflächen gegeben ist. Im Rahmen dieser Neugliederungsmaßnahmen sind daher gegenüber der Stadt Dieburg keine Grenzkorrekturen erforderlich, zumal ergänzende Untersuchungen ergeben haben, daß die im Bereich des Staatsforstes Dieburg westlich der derzeitigen Bundesstraße 26 liegenden und als Bauerweiterungsgebiet der Stadt Dieburg anzusehenden Gebietsflächen bereits durch Grenzänderungsverträge zwischen den betroffenen Gemeinden Dieburg und Semd dem Stadtgebiet Dieburg eingegliedert worden sind. § 16 trägt somit den Interessen der Gemeinde Semd in vollem Umfang Rechnung.

Zu § 17:

§ 17 sieht in Übereinstimmung mit den Neugliederungsvorschlägen die Eingliederung der Gemeinden Mosbach (1 382 Einwohner) und Radheim (794 Einwohner) in die Gemeinde Schaafheim (4 809 Einwohner) vor. Die Gemeinde Schaafheim hat danach 6 985 Einwohner und ein Gebiet von 32,70 qkm¹).

Die Gemeinde Schaafheim hat den Neugliederungsvorschlägen zugestimmt. Für die Auflösung der Exklave „Schaafheimer Wiesen“ wünscht die Gemeinde einen angemessenen Gebietsausgleich mit der Stadt Babenhausen. Die Gemeinden Mosbach und Radheim haben die Neugliederungsvor-

¹) vgl. Anm. ²) zu § 1.

schläge abgelehnt; sie wünschen die Bildung einer aus beiden Gemeinden bestehenden eigenständigen Gemeinde.

Der Landkreis Dieburg hat unter der Voraussetzung, daß die Gemeinden Mosbach und Radheim keine selbständige Gemeinde bilden können, den Neugliederungsvorschlägen zugestimmt.

Aufgrund der geographischen Lage, der siedlungsräumlichen Gegebenheiten sowie der wirtschaftlichen Verflechtungen sind die Gemeinden Mosbach und Radheim zwar eng miteinander verflochten, die Grundversorgung der Bevölkerung beider Gemeinden wird jedoch in benachbarten Zentren sichergestellt. Auf die Ausführungen in den Neugliederungsvorschlägen, Anlage 2, S. 78 f., wird Bezug genommen. Aufgrund der von der Gemeinde Schaafheim ausgeübten Nahversorgungsfunktionen, den bestehenden schulischen Bindungen zu dieser Gemeinde und den überörtlichen Bindungen beider Gemeinden zu angrenzenden hessischen Räumen ist eine andere Zuordnung als zur Gemeinde Schaafheim nicht zweckmäßig.

Die Durchführung eines Gebietsausgleichs für die Auflösung der Exklave „Schaafheimer Wiesen“ der Gemeinde Schaafheim gegenüber der Stadt Babenhausen ist weder von existentieller Bedeutung für die Gemeinde Schaafheim noch dringend geboten. Soweit aus Gründen der Zweckmäßigkeit ein Gebietsausgleich erforderlich sein sollte, soll er einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Stadt Babenhausen und der Gemeinde Schaafheim vorbehalten bleiben.

Zu § 18:

§ 18 sieht in Übereinstimmung mit den Neugliederungsvorschlägen die Eingliederung der Gemeinde Sickenhofen (958 Einwohner) sowie einer Flur der Gemeinde Schaafheim in die Stadt Babenhausen (12 822 Einwohner) vor. Die Stadt Babenhausen hat danach 13 780 Einwohner und ein Gebiet von 66,35 qkm¹).

Die Stadt Babenhausen und der Landkreis Dieburg haben für den Fall, daß eine Erhaltung der Selbständigkeit der Gemeinde Sickenhofen nicht möglich sei, den Neugliederungsvorschlägen zugestimmt. Die Gemeinde Sickenhofen hat die Neugliederungsvorschläge abgelehnt; sie ist der Ansicht, daß ihre Leistungsfähigkeit gewährleistet sei und überörtliche Aufgaben im Rahmen von zu bildenden Verbänden erfüllt werden könnten.

Die nahezu eine Exklave im Stadtgebiet Babenhausen bildende Gemeinde Sickenhofen gehört nicht nur eindeutig zum Nahbereich der Stadt Babenhausen, sie verfügt auch nicht über eine ausreichende Verwaltungs- und Finanzkraft, um ihre Selbständigkeit erhalten zu können.

Zu § 19:

1. Kreisgebiet

Abs. 1 Satz 1 sieht in Übereinstimmung mit den Neugliederungsvorschlägen den Zusammenschluß des Landkreises Darmstadt (127 072 Einwohner) mit den Städten Griesheim (20 255 Einwohner), Oberamstadt (12 512 Einwohner), Pfungstadt (22 644 Einwohner) und den Gemeinden Bickenbach (10 257 Einwohner), Erzhausen (5 922 Einwohner), Messel (2 454 Einwohner), Modau (3 615 Einwohner), Niederramstadt (11 314 Einwohner), Roßdorf (10 636 Einwohner), Seeheim (13 474 Einwohner) und Weiterstadt (16 334 Einwohner) und des Landkreises Dieburg (103 633 Einwohner) mit den Städten Babenhausen (13 780 Einwohner), Bieberau (6 381 Einwohner), Dieburg (12 520 Einwohner), Großumstadt (18 305 Einwohner) und Reinheim (11 808 Einwohner) und den Gemeinden Münster (15 035 Einwohner), Otzberg (5 595 Einwohner), Schaafheim (6 985 Einwohner) und Zimmern (10 879 Einwohner) zu einem neuen Landkreis vor. Der neue Landkreis hat danach 230 705 Einwohner und ein Gebiet von 658,75 qkm¹).

Der Landkreis Dieburg hat die Neugliederungsvorschläge abgelehnt. Er schlägt vor, den Landkreis in seiner bisherigen gebietlichen Abgrenzung zu erhalten, hilfsweise:

¹) vgl. Anm. ²) zu § 1.

- das Stadtumlandproblem Darmstadt im Sinne des von der Stadt Darmstadt vorgeschlagenen Stadtkreises zu lösen
- aus dem nicht zum Stadtkreis Darmstadt gehörenden Teil des Landkreises Darmstadt, dem Landkreis Dieburg sowie dem Odenwaldkreis einen neuen Landkreis im Osten der Stadt zu bilden
- zwischen der Stadt Darmstadt bzw. dem Stadtkreis und dem neugebildeten Landkreis einen Verband zu gründen, „der sich der Lösung gemeinsamer Probleme im Bereich der Ver- und Entsorgung“ annehmen soll. Der Landkreis Dieburg ist der Ansicht, daß die Neugliederungsvorschläge gegen die Grundsätze zur gebietlichen Neugliederung auf Kreisebene in Hessen verstießen. Der Kreis sei ein ausgeprägter Wachstumskreis und nach seiner derzeitigen Einwohnerzahl der mit Abstand größte Landkreis, der im Rahmen der gebietlichen Neugliederung auf Kreisebene bei gleichzeitigem Verlust des Kreissitzes aufgelöst werden solle. Er erfülle die Voraussetzungen, die die Verwaltungswissenschaft für eine optimale Kreisgröße ermittelt habe. Bei Berücksichtigung der in der Gesetzesvorlage zur Bildung des Vogelsbergkreises niedergelegten Grundsätze zur gebietlichen Neugliederung auf Kreisebene und unter Berücksichtigung der Größenordnungen der bisher gebildeten neuen Landkreise sei es im Hinblick auf die derzeitige Einwohnerzahl, die Finanzkraft, die vorhandene Infrastruktur und die Ausstattung mit öffentlichen Einrichtungen sowie die Wirtschaftskraft nicht gerechtfertigt, den Landkreis aufzulösen. Es sei vielmehr erforderlich, aufgrund einer ausgereiften und überzeugenden Konzeption einer zukunftsorientierten Ordnung den Stadtumlandbereich Darmstadt und hiervon ausgehend den übrigen Raum neu zu gliedern.

Die Stadt Darmstadt hat zwar den Neugliederungsvorschlägen zugestimmt, hält aber darüber hinaus neben den gewünschten Eingliederungen die Bildung eines Stadtkreises, hilfsweise eines Mehrzweckpflichtverbandes, für erforderlich. Hinsichtlich der organisatorischen Ausgestaltung des Stadtkreismodells, der von dem Stadtkreis wahrzunehmenden Aufgaben und seiner gebietlichen Abgrenzung wird auf die „Studie zu einem Stadtkreismodell Darmstadt“ verwiesen.

Die Bildung eines Mehrzweckpflichtverbandes setze voraus, daß neben der Stadt Darmstadt alle Gemeinden des Landkreises Darmstadt mit Ausnahme der Gemeinde Erzhausen und einiger Gemeinden des Modautals sowie Gemeinden der Landkreise Dieburg und Groß-Gerau und die Stadt Zwingenberg (Landkreis Bergstraße) und der Landkreis Darmstadt diesem Verband angehörten. Die Verbandsversammlung soll nach „objektiven raumordnerischen Kriterien“ direkt gewählt werden.

Der Landkreis Darmstadt hat den Neugliederungsvorschlägen zugestimmt, den vorgeschlagenen Grenzänderungen im Norden des Landkreises Dieburg hat er nicht widersprochen. Die von der Stadt Darmstadt vorgeschlagene Bildung eines Stadtkreises hat er abgelehnt. Er hat sich dagegen bereit erklärt, die Stadtumlandbeziehungen im Wege der kommunalen Gemeinschaftsarbeit, ggf. auch in Form eines gesetzlich zu regelnden Mehrzweckpflichtverbandes zu lösen, der den gesamten neuen Landkreis Darmstadt umfassen müsse. Im übrigen ist er der Auffassung, daß auch andere freiwillige Formen der Zusammenarbeit diesem Ziel dienen könnten.

Den Vorschlag des Landkreises Dieburg, im Osten der Stadt Darmstadt einen neuen Landkreis zu bilden, hat er abgelehnt, weil hierdurch gewachsene Bindungen zerstört würden.

Hinsichtlich der Stellungnahme des Landkreises Darmstadt zur gebietlichen Abgrenzung der Stadt Darmstadt wird auf die Begründung zu § 1 Bezug genommen.

Mit Ausnahme der Gemeinde Frankenhausen, die zur gebietlichen Neugliederung auf Kreisebene keine Stellungnahme abgegeben hat, der Gemeinde Traisa, die die Neugliederungsvorschläge zur Kenntnis

genommen hat, und der Gemeinde Wembach, die den Neugliederungsvorschlägen unter der Voraussetzung zugestimmt hat, daß die Bevölkerung des Landkreises Dieburg damit einverstanden sei, haben alle übrigen Gemeinden des Landkreises Darmstadt den Neugliederungsvorschlägen zugestimmt.

Mit Ausnahme der Gemeinden Gundernhausen und Nieder-Roden haben alle übrigen Gemeinden des Landkreises Dieburg die Neugliederungsvorschläge abgelehnt.

Das von der Stadt Darmstadt vorgeschlagene Stadtkreismodell ist eine dem Hessischen Kommunalverfassungsrecht fremde Organisationsform. Träger der öffentlichen Verwaltung sind in Hessen die Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise. Das Stadtkreismodell ist bisher auch in anderen Bundesländern nicht verwirklicht worden, weil sowohl verfassungsrechtliche als auch organisationstechnische Bedenken gegen die Bildung eines Stadtkreises bestehen. Die Bildung eines Stadtkreises im Großraum Darmstadt würde auch gegen den Grundsatz der Systemtreue der hessischen Gebietsreform verstoßen und damit die einheitliche Durchführung von Bundes- und Landesgesetzen erschweren. Für die Lösung der sich im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanung stellenden Probleme kann er nicht als ein geeignetes Modell angesehen werden, weil eine Übertragung dieser Funktionen gegen den Willen der Stadtkreiseinheiten nicht auf Gebietskörperschaften, sondern nur auf Planungsträger mit Verbandscharakter möglich ist (§ 4 Abs. 1 und Abs. 8 BBauG).

Der hilfswise von der Stadt Darmstadt vorgeschlagene Mehrzweckpflichtverband für den Raum Darmstadt ist nicht erforderlich. Nach den Grundsätzen der gebietlichen Neugliederung in Hessen, insbesondere nach der Begründung in der Regierungsvorlage für ein Gesetz zur Neugliederung des Dillkreises, der Landkreise Gießen und Wetzlar und der Stadt Gießen (Landtags-Drucks. 7/4685), ist davon auszugehen, daß die Bildung eines Umlandkreises, der den wichtigsten Verflechtungsbereich der Kernstadt umfaßt, eine im Prinzip in der Vergangenheit bewährte Lösung des Umlandproblems darstellt, soweit die Gebietsreform überhaupt hierzu beizutragen in der Lage ist. Ist die Bildung eines Umlandkreises nicht möglich und erfordert die gebietliche Neuordnung daher eine sektorale Gliederung mehrerer Kreise im Umland der Kernstadt, kann es zur Sicherstellung einer planerischen Gesamtkonzeption und eines in Anbetracht der strukturellen und funktionellen Verflechtungen zwischen Kernstadt und Umland notwendigen einheitlichen Aufgabenvollzugs erforderlich sein, einen Mehrzweckpflichtverband zu bilden (Vorschläge zur gebietlichen Neugliederung auf der Kreisebene in Hessen, Der Hessische Minister des Innern, Mai 1971, Seite 42 ff.; Vorschläge für die gebietliche Neugliederung des Landkreises Offenbach, des Main-Taunus-Kreises und der Stadt Wiesbaden und über die Bildung des Umlandverbandes Frankfurt — Anhörungsverfahren —, Der Hessische Minister des Innern, Dezember 1973, S. 31).

Diese Voraussetzungen liegen im Raum Darmstadt nicht vor. Durch die Zusammenfassung der Landkreise Darmstadt und Dieburg werden die wichtigsten ballungsspezifischen Verflechtungen im Umland der Stadt Darmstadt erfaßt. Im Norden der Stadt Darmstadt flachen die Verflechtungen durch die starke Ausstrahlung der Städte Frankfurt und Offenbach erheblich ab. Im Westen bestehen zwischen dem südlichen Teil des Landkreises Groß-Gerau und dem Kernraum Darmstadt verhältnismäßig geringe Verflechtungen (Vorschläge für die gebietliche Neugliederung des Landkreises Groß-Gerau — Anhörungsverfahren —, Der Hessische Minister des Innern, Dezember 1973, S. 9).

Die Zusammenfassung der Landkreise Darmstadt und Dieburg ist auch nicht im Rahmen der Neugliederung in Hessen systemwidrig, weil zwei an sich leistungsfähige Landkreise zusammengefaßt werden. In seinen Vorschlägen zur gebietlichen Neugliederung auf der Kreisebene in Hessen (Mai 1971, S. 29 ff.) hat der Minister des

Innern insbesondere auf allgemeine Grundsätze zur Verwaltungskraft, die sozioökonomischen Verflechtungen und die Homogenität des Kreisgebiets, nicht aber auf bestimmte Einwohnerzahlen abgestellt. Bei der Veränderung von Kreisgrenzen steht dem Gesetzgeber ein weiter Spielraum zu. Ihm ist es nicht verwehrt, auch solche Kreise, die in bestehendem Umfang ihren Aufgaben gerecht werden, im Interesse einer großräumigen Ordnung zusammenzufassen (Beschlüsse des BVerfG vom 20. 3. 1970 — 2 BvR 39 und 55/70 —; Urteile des StGH Baden-Württemberg vom 8. 9. 1972 — Nr. 6/71 —, tlw. abgedruckt in DÖV 1973, S. 163 ff., und — Nr. 7/71 —).

Von diesen Grundsätzen hat sich die Landesregierung bereits bei ihren Vorstellungen für die Neugliederung des Lahn-Dill-Gebietes (Entwurf für ein Gesetz zur Neugliederung des Dillkreises, der Landkreise Gießen und Wetzlar und der Stadt Gießen — Landtags-Drucks. 7/4685 —) leiten lassen. Es besteht kein Anlaß, im Umland der Stadt Darmstadt von diesen Grundsätzen abzuweichen (vgl. auch Beschluß des BVerfG vom 31. 10. 1972 — 2 BvR 769/72 (unveröffentlicht) zur Verfassungsbeschwerde des Landkreises Dieburg).

Dem Vorschlag, einen Landkreis östlich des Darmstädter Raumes unter Einbeziehung des Landkreises Dieburg und des Odenwaldkreises sowie einiger Gemeinden des Landkreises Darmstadt zu bilden, kann nicht entsprochen werden. Eine solche Lösung im süd-hessischen Raum ist bereits im Zusammenhang mit der Neugliederung des früheren Landkreises Erbach geprüft und vom Landtag durch die Bestätigung dieses Kreises als Odenwaldkreis verworfen worden. Im Rahmen der Neugliederung der Landkreise Darmstadt und Dieburg war demnach lediglich zu prüfen, ob hierzu neue Gesichtspunkte vorgetragen worden sind. Dies ist nicht der Fall. Insbesondere sind keine Gesichtspunkte dafür vorgetragen oder erkennbar geworden, daß durch die Bildung eines Kreises im Osten der Stadt Darmstadt die Trennung der engen Verflechtungen im Umland der Kernstadt vermieden werden könnte.

Im übrigen wird auf die Ausführungen in den Neugliederungsvorschlägen, Anlage 2, S. 4 ff., Bezug genommen.

Abs. 2

Die Gemeinden Oberroden und Urberach haben ihre Eingliederung in den Landkreis Offenbach abgelehnt. Die Gemeinde Urberach beruft sich darauf, daß die Einkaufsgewohnheiten der Bevölkerung nach Darmstadt orientiert seien und die Verkehrsverbindungen in den Darmstädter Raum günstiger seien. Im übrigen bestünden zum Dieburger Raum auch schulische Verflechtungen. Die Gemeinde Nieder-Roden hat der Eingliederung in den Landkreis Offenbach zugestimmt. Der Landkreis Dieburg hat die Eingliederung der drei Gemeinden in den Landkreis Offenbach abgelehnt; der Landkreis Darmstadt hat ihr nicht widersprochen. Der Landkreis Offenbach hat sich für den Fall, „daß der Kreis Dieburg seine Selbständigkeit verliert“, zu einer Aufnahme der Gemeinden bereit erklärt.

Nach dem Landesentwicklungsplan gehören die Gemeinden Nieder-Roden, Oberroden und Urberach zum oberzentralen Bereich der Städte Frankfurt und Offenbach. Dabei ist zwar zu berücksichtigen, daß sich die Einzugsgebiete der Oberzentren Frankfurt und Offenbach einerseits und des Oberzentrums Darmstadt andererseits zum Teil überlagern und einzelne Verflechtungen, insbesondere hinsichtlich des Raums Oberroden/Urberach, zum Raum Darmstadt bestehen. Die Arbeitsmarktverflechtungen des Raums Oberroden/Urberach zum Raum Frankfurt/Offenbach sind jedoch so außergewöhnlich stark, daß demgegenüber anderen Verflechtungen eine geringere Bedeutung zukommt. Der Ausbau der nahe gelegenen Siedlungsschwerpunkte Dietzenbach und Rödgau wird die Gemeinden Nieder-Roden, Oberroden und Urberach sowohl in ihrer arbeitsmarkträumlichen Beziehung als auch in den Einkaufsgewohnheiten der Bevölkerung und ihren sonstigen Versorgungsbeziehungen künftig in zunehmenden Maße mit dem Landkreis Offenbach verknüpfen. Die verkehrsmäßige

Anbindung zum Landkreis Offenbach und zum Frankfurter Raum wird sich durch den Ausbau der S-Bahn, der allerdings auf dieser Teilstrecke erst in der Endausbaustufe vorgesehen ist, wesentlich verbessern:

2. Name

Die Stadt Darmstadt, der Landkreis Darmstadt und alle Gemeinden des Landkreises Darmstadt sowie die Gemeinde Gundernhausen aus dem Landkreis Dieburg haben dem Namensvorschlag „Landkreis Darmstadt“ zugestimmt.

Der Landkreis Dieburg und abgesehen von der Gemeinde Gundernhausen alle Gemeinden des Landkreises Dieburg haben den Namensvorschlag abgelehnt. Für den Fall, daß dennoch entsprechend den Neugliederungsvorschlägen eine Zusammenfassung der Landkreise Darmstadt und Dieburg erfolgen sollte, haben die Gemeinden Groß-Umstadt und Heubach den Namen „Mittelstarkenburg“ und die Gemeinden Groß-Zimmern und Nieder-Roden den Namen „Landkreis Darmstadt-Dieburg“ für den neuen Landkreis vorgeschlagen.

Die Namen neuer Gebietskörperschaften sollen, nicht zuletzt im Interesse automationsgerechter Anschriften, möglichst klar und kurz sein. Der Gesetzentwurf geht daher davon aus, daß der Name des neuen Landkreises „Landkreis Darmstadt“ sein soll.

3. Sitz der Kreisverwaltung

Die Stadt Darmstadt, der Landkreis Darmstadt und — abgesehen von der Gemeinde Frankenhausen, die auch insoweit keine Stellungnahme abgegeben hat — alle Gemeinden des Landkreises Darmstadt haben dem Vorschlag, die Stadt Darmstadt zum Sitz der Kreisverwaltung zu bestimmen, zugestimmt. Der Landkreis Dieburg und alle Gemeinden des Landkreises Dieburg haben diesen Vorschlag abgelehnt.

Als Sitz der Kreisverwaltung kommt entsprechend den Neugliederungsvorschlägen nur die Stadt Darmstadt in Betracht. Sie liegt zwar nicht in der geographischen Mitte des neuen Landkreises, sie weist jedoch die eindeutig höchste Zentralität und den größten Einzugsbereich auf. Die größte Entfernung eines Stadtteils im Bereich des derzeitigen Landkreises Dieburg zur Stadt Darmstadt beträgt ca. 30 km; diese Entfernung ist auch unter Berücksichtigung des bestehenden öffentlichen Verkehrsnetzes als zumutbar anzusehen.

Zu § 20:

Die Regelung der Rechtsnachfolge soll wegen ihrer Bedeutung und im Interesse einer einheitlichen Handhabung durch Gesetz getroffen werden und nicht — wie dies nach § 18 HGO, § 15 HKO möglich wäre — den beteiligten Gebietskörperschaften oder den Aufsichtsbehörden überlassen bleiben. Die Regelung der Rechtsnachfolge in § 20 entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Danach tritt, wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine andere Körperschaft eingegliedert wird oder wenn zwei oder mehrere Körperschaften zu einer Körperschaft zusammengeschlossen werden, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge die aufnehmende Körperschaft in die Rechtsstellung der eingegliederten Körperschaft oder die neue Körperschaft in die Rechtsstellung der durch den Zusammenschluß untergegangenen Körperschaften ein, das heißt, die im ersten Abschnitt genannten aufnehmenden und neuen Gemeinden werden mit der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung Träger der Rechte und Pflichten der eingegliederten oder untergegangenen Gemeinden, soweit nicht sondergesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen. Das gleiche gilt für den neuen Landkreis Darmstadt hinsichtlich der bisherigen Landkreise Darmstadt und Dieburg. Beide Landkreise gehen im wesentlichen in dem neuen Kreis auf. Aus dem bisherigen Landkreis Darmstadt wird nach § 1 die Gemeinde Wixhausen in die kreisfreie Stadt Darmstadt eingegliedert, während nach § 19 Abs. 2 die Gemeinden Nieder-Roden, Ober-Roden und Urberach aus dem Landkreis Dieburg in den Landkreis Offenbach eingegliedert werden.

Für Auseinandersetzungen zwischen den von der Neugliederung betroffenen Gebietskörperschaften ist regelmäßig kein Raum. Die Bestimmung der Rechtsnachfolge in § 20 und die für den Fall von Grenzänderungen oder eines Trägerwechsels geltenden spezialgesetzlichen Vorschriften, wie beispielsweise § 18 Schulverwaltungsgesetz und § 11 Abs. 3 Hessisches Straßengesetz (vgl. auch § 18 Hessisches Sparkassengesetz), lassen nur noch wenige regelungsfähige und regelungsbedürftige Tatbestände offen. Insoweit ist jedoch schon wegen der unterschiedlichen Gegebenheiten eine befriedigende und umfassende gesetzliche Regelung nicht möglich. Durch Satz 3 wird deshalb klargestellt, daß, soweit zum Ausgleich von Belastungen und Beeinträchtigungen insbesondere infolge der Neuabgrenzung der Landkreise und kreisfreien Städte Auseinandersetzungen erforderlich sind, diese nach § 18 HGO beziehungsweise § 15 HKO erfolgen. Danach sind in erster Linie die beteiligten Gebietskörperschaften aufgerufen, unter Beachtung des öffentlichen Wohls nach Recht und Billigkeit einvernehmliche Regelungen zu finden. Erst wenn innerhalb einer angemessenen Frist keine Einigung zustande kommt, kann anstelle der Beteiligten die Aufsichtsbehörde die notwendigen Anordnungen treffen. Weitere Einzelheiten werden im Erlaß des Ministers des Innern vom 18. Januar 1973 (StAnz. S. 234) behandelt.

Zu § 21:

Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinden und der Landkreise (als kommunale Bedienstete) sind in den Vorschriften der §§ 32 bis 37, § 215 Abs. 2 HBG geregelt; durch Art. 1 Nr. 12 des Gesetzes zur Änderung lauffahnrechtlicher Vorschriften vom 13. März 1972 (GVBl. I S. 71) sind die §§ 32 bis 37 HBG auch auf Arbeiter der bisherigen Gemeinden und Landkreise für entsprechend anwendbar erklärt worden. Eine spezielle Regelung ist daher nur noch für die von der Neugliederung betroffenen Landesbeamten vorgesehen.

Die Landesregierung hat nicht die Absicht, im Zusammenhang mit der Kreisreform von der in § 31 HBG enthaltenen Möglichkeit der Versetzung eines Beamten in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt oder von der Möglichkeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand Gebrauch zu machen oder Beamte auf Probe nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 HBG zu entlassen. Nach der Regelung in § 21 gelten die bei den Landräten der bisherigen Landkreise beschäftigten Landesbeamten vielmehr mit Inkrafttreten des Gesetzes als zum Landrat des neuen Landkreises Darmstadt versetzt, ohne daß dabei ihre Rechtsstellung gemindert wird. Diese Regelung vermeidet ferner, daß diese Beamten durch Einzelverfügungen versetzt werden müssen. Damit entfällt nicht nur Verwaltungsarbeit, sondern es wird im Interesse der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes auch sichergestellt, daß die in Frage stehenden Beamten mit Inkrafttreten des Gesetzes wieder eine Beschäftigungsbehörde haben. Die durch Gesetz ausgesprochene Versetzung bedeutet nicht, daß die Beamten für immer bei ihrer neuen Behörde bleiben müssen. Die Versetzung zu einer anderen Dienststelle ist vielmehr wieder durch Einzelmaßnahmen zu vollziehen (§ 29 HBG). Es ist abzusehen, daß das Stellensoll der staatlichen Abteilungen der Landratsämter neu festgesetzt werden muß. Insbesondere ist dabei in Betracht zu ziehen, daß sich beim Zusammenschluß mehrerer Kreise die Zahl der Stellen für die Landesbeamten vervielfacht, während vergleichbare Kreise, für die sich aus der Reform keine wesentlichen Änderungen ergeben, mit ihrer bisherigen Stellenausstattung erhalten bleiben. Hier wird durch eine Verringerung der Planstellen bei neuen staatlichen Abteilungen und, soweit erforderlich, eine Erhöhung der Planstellen bei staatlichen Abteilungen von im wesentlichen unveränderten Kreisen ein Ausgleich geschaffen werden müssen.

Zu § 22:

In Rechtsprechung und Literatur ist streitig, ob bei Gebietsänderungen das bisherige Orts- und Kreisrecht der aufgelösten Gebietskörperschaften fortgilt oder außer Kraft tritt und ob bei Eingliederungen sich das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften ohne weiteres auf das Gebiet

der eingegliederten Gebietskörperschaft erstreckt. Für Teilbereiche, beispielsweise für Polizeiverordnungen in § 43 HSOG, ist ein Erstrecken des Rechts aufnehmender Körperschaften auf das Gebiet eingegliedeter Körperschaften sondergesetzlich ausdrücklich geregelt. Im Interesse der Rechtssicherheit stellt § 22 klar, daß das bisherige Recht fortgilt. Soweit Orts- und Kreisrecht durch die Neugliederung gegenstandslos wird (z. B. Hauptsatzung aufgelöster Gebietskörperschaften; mit Ausnahme des Bekanntmachungsrechts) tritt das bisherige Recht außer Kraft, ohne daß es hierzu einer Regelung bedarf.

Als Grund für das Erlöschen fortgeltenden Rechts wird in § 22 ausdrücklich nur das Ersetzen durch neues Recht genannt. Daneben können auch andere Gründe für das Außerkrafttreten in Betracht kommen, beispielsweise durch Zeitablauf bei befristetem Ortsrecht; insoweit bedarf es keines gesetzlichen Hinweises. Mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Verwaltungspraxis wird davon abgesehen, einen bestimmten Zeitpunkt für das Außerkrafttreten des bisherigen Orts- und Kreisrechts festzulegen. Es liegt vielmehr im Ermessen der neugegliederten Gebietskörperschaften, wann sie jeweils das bisherige Recht ersetzen wollen. Insoweit haben auch die beteiligten Gebietskörperschaften einen Spielraum für Vereinbarungen in einem Grenzänderungsvertrag. Sie werden indessen zu beachten haben, daß das bisherige Recht nicht zeitlich unbegrenzt weitergelten kann, sondern eine Weitergeltung im allgemeinen nur für eine bestimmte Übergangszeit zulässig ist, weil unterschiedliches Recht auch für ehemals selbständige Gebietsteile grundsätzlich gegen den Gleichheitssatz (Artikel 3 GG) verstößt. Unbedenklich erscheint eine Vereinbarung über die Weitergeltung bis zum Ablauf des auf das Wirksamwerden der Neugliederungen folgenden Jahres. Eine längere Übergangszeit sollte nur in begründeten Ausnahmefällen festgelegt werden; beispielsweise bei einem Zusammenschluß mehrerer Gemeinden oder wenn zahlreiche Rechtsvorschriften zu sichten und zu beschließen sind.

Der Grundsatz, daß die Fortgeltung bisherigen Orts- und Kreisrechts nur für eine bestimmte Übergangszeit zulässig ist, gilt in besonderem Maße für das örtliche Abgabenrecht. Auch hier sollte eine längere Übergangsregelung nur ausnahmsweise festgelegt werden. Für Realsteuerhebesätze sagt § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 in der Fassung vom 27. Dezember 1951 (BGBl. I S. 996) ausdrücklich, daß „auf bestimmte Zeit“ verschiedene Hebesätze zugelassen werden können (vgl. auch § 25 Abs. 4 Satz 2 Gesetz zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. 8. 1973 — BGBl. I S. 965). Unter Berücksichtigung der Praxis in anderen Bundesländern erscheinen unterschiedliche Realsteuerhebesätze auf die Dauer von zwei Jahren, höchstens bis zu fünf Jahren, vertretbar.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Weitergeltung bisherigen Rechts nur für eine bestimmte Übergangszeit zulässig ist, gilt beispielsweise für Bauleitpläne. Die Frage der Bauleitplanung in der Gebietsreform im übrigen wird im Erlaß des Ministers des Innern vom 22. Juni 1971 (StAnz. S. 1202), geändert durch Erlaß vom 23. November 1972 (StAnz. S. 2100), behandelt.

Zu § 23:

Nach § 32 KWG muß grundsätzlich bei einer Änderung von Gemeinde- und Kreisgrenzen binnen sechs Monaten nach Rechtswirksamkeit der Änderung eine Nachwahl stattfinden. Sind die Nachwahlen innerhalb eines Jahres vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit abzuhalten, so kann nach § 32 Abs. 2 Satz 2 KWG davon abgesehen werden. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die im ersten und zweiten Abschnitt geregelten Gebietsänderungen einige Monate vor Ablauf der derzeitigen Kommunalwahlperiode wirksam werden (vgl. auch Begründung zu § 26). Im Einklang mit den Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes sind deshalb für den Bereich Darmstadt/Dieburg Nachwahlen nicht vorgesehen. Die Vertretungskörperschaften der neugegliederten Gemeinden dieses Gebiets und der Kreistag des neuen Landkreises Darmstadt werden — wie die Vertretungskörperschaften der übrigen hessischen Gemeinden und Landkreise — am Tage der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen gewählt.

Die neuen Städte Bieberau (§ 10) und Großumstadt (§ 16) und die neuen Gemeinden Bickenbach (§ 6), Modau (§ 9) und Niederramstadt (§ 7) sowie der neue Landkreis Darmstadt (§ 19) werden zunächst nicht über eigene Organe verfügen. Für die Übergangszeit bis zur Bildung der Organe werden deren Aufgaben gemäß § 141 HGO, § 54 HKO von staatlichen Beauftragten wahrgenommen. Die Bestellung der Beauftragten obliegt der zuständigen oberen Aufsichtsbehörde, das ist für die neuen Städte und Gemeinden der Regierungspräsident in Darmstadt und für den neuen Landkreis der Minister des Innern.

Abs. 2 ist von besonderer Bedeutung für das aktive und passive Wahlrecht, das unter anderem eine bestimmte Wohnsitzdauer im Wahlgebiet voraussetzt. § 30 Abs. 1 Buchst. c HGO, § 22 Abs. 1 Buchst. c HKO schreiben für das aktive Wahlrecht einen mindestens dreimonatigen Wohnsitz in der Gemeinde beziehungsweise im Kreis vor, § 32 Abs. 1 HGO, § 23 Abs. 1 HKO für das passive Wahlrecht einen sechsmonatigen Wohnsitz in der Gemeinde beziehungsweise im Kreis.

Zu § 24:

Die Änderung des Wortlautes des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz der Regierungspräsidenten ist eine Folge der Zusammenfassung der bisherigen Landkreise Darmstadt und Dieburg (§ 19).

Zur Frage der Anpassung gesetzlicher Vorschriften an gebietliche Neugliederungsmaßnahmen im übrigen wird auf Ziffer V des Allgemeinen Teils der Begründung des Gesetzentwurfs zur Neugliederung der Landkreise Alsfeld und Lauterbach (Landtagsdrucks. 7/1370) verwiesen.

Zu § 26:

Die im ersten und zweiten Abschnitt geregelten Gebietsänderungen sollen zu einem Zeitpunkt nahe dem Termin der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen wirksam werden, so daß von Nachwahlen abgesehen werden kann (vgl. auch Begründung zu § 23). Die Vorlage geht davon aus, daß künftig Kommunalwahlen nicht mehr wie bisher im Herbst, sondern im Frühjahr abgehalten werden und daß die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im März 1977 stattfinden mit der Folge, daß die nach geltendem Recht (§ 2 Abs. 1 KWG) bis zum 31. Oktober 1976 laufende Kommunalwahlperiode um einige Monate verlängert werden würde. Ein entsprechender Initiativantrag der Fraktionen der SPD und F.D.P. — Landtagsdrucks. 7/5041 — ist im Landtag eingebracht und in der 85. Plenarsitzung am 27. März 1974 in erster Lesung beraten worden.

Insbesondere Gründe der kommunalen Haushaltswirtschaft sprechen dafür, Neugliederungsgesetze zum Jahresanfang in Kraft treten zu lassen. Bei Gebietsänderungen im Laufe eines Haushaltsjahres ergeben sich Probleme bei der Anpassung der Haushaltspläne; bei der Kreisumlage, den Schlüsselzuweisungen, den Bedarfszuweisungen und Sonderlastenausgleichen, die sich auf die kommunale Haushaltswirtschaft nachteilig auswirken können.

Wiesbaden, den 23. April 1974

Für den Hessischen Ministerpräsidenten
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Karry

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld



**VORSCHLÄGE
FÜR DIE GEBIETLICHE NEUGLIEDERUNG
DER LANDKREISE
DARMSTADT UND DIEBURG
UND DER STADT DARMSTADT**

- ANHÖRUNGSVERFAHREN -

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

NOVEMBER 1973

I N H A L T

	Seite
Teil I	
Die gebietliche Neugliederung auf der Kreisebene	3
1. Zusammenfassung der Landkreise Darmstadt und Dieburg	4
2. Abgrenzung des Kreisgebietes	9
2.1 Die Gemeinden Nieder-Roden, Ober-Roden und Urberach	9
2.2 Abgrenzung des vorgeschlagenen Landkreises gegenüber der Stadt Darmstadt	12
3. Sitz der Kreisverwaltung, Name	23
Teil II	
Die gebietliche Neugliederung auf der Gemeindeebene	24
1. Otzberg	25
2. Dieburg	25
3. Roßdorf	28
4. Messel	29
5. Hessenwald	31
6. Weiterstadt	35
7. Griesheim	37
8. Pfungstadt	41
9. Seeheim	45
10. Bickenbach	48
11. Mühlthal	51
12. Ramstadt	54
13. Modau	58
14. Bieberau	61
15. Reinheim	64
16. Zimmern	65
17. Münster	71
18. Umstadt	75
19. Schaafheim	78
20. Babenhausen	80
Zusammenfassung	82
Karte	

Teil I

Die gebietliche Neugliederung auf der Kreisebene

Die Landkreise Darmstadt und Dieburg sollen mit Grenzänderungen zu einem neuen Landkreis, (Landkreis Darmstadt) zusammengefaßt werden.

Fläche und Bevölkerung

Landkreis	Größe in qkm (Gebiets- stand 1.8.1972 1)	Ein- wohner (Stand 31.12.1972 2)	Bevöl- kerungs- dichte pro qkm
Darmstadt	287,59	129 441	450
Dieburg	422,76	132 674	314
Grenzänderung	- 45,31 3)	- 26 749	
Nach der Neubildung	665,04 3)	235 366	354

Finanzen

Landkreis	Haushaltsvolumen 1973	
	OH	AOH
Darmstadt	51 032 889 DM	15 308 000 DM
Dieburg	56 459 255 DM	24 689 000 DM

- 1) Grundlage: Amtliches Verzeichnis der Gemeinden in Hessen, Ausgabe 1966, Hrsg. Hessisches Statistisches Landesamt
- 2) Grundlage: Die Wohnbevölkerung der hessischen Gemeinden am 31. 12. 1972, Hrsg. Hessisches Statistisches Landesamt
- 3) Ohne Berücksichtigung der Grenzkorrektur im Bereich des Stadtteils St. Stephan der Stadt Darmstadt

1. Zusammenfassung der Landkreise Darmstadt und Dieburg

Das Gebiet der Landkreise Darmstadt und Dieburg erstreckt sich naturräumlich vom nördlichen Oberrhein-Tiefland im Westen über den nördlichen Teil der Bergstraße und die Vorhöhen des Odenwaldes als Messeler Höhe und Reinheimer Hügelland bis zum Gersprenzbecken (Dieburger Bucht) im Osten.

Im Norden grenzen die beiden Landkreise an den Landkreis Offenbach, im Westen an den Landkreis Groß-Gerau, im Süden an die durch die Neugliederungsgesetze vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 222, 224) bereits abschließend neugegliederten südlichsten Landkreise Hessens, den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis. Die östliche Kreisgrenze des Landkreises Dieburg bildet die hessische Landesgrenze zum Bundesland Bayern.

Ein dichtes Netz von Straßen und öffentlichen Verkehrslinien mit hohem Verkehrsaufkommen erschließen das Gebiet der beiden Landkreise; hierzu gehören in Nord-Süd-Richtung verlaufend vor allem die Bundesautobahnen Frankfurt am Main - Mannheim und Mönchhof - Groß-Gerau - Heidelberg, die Bundesstraße 3 und die Bundesbahnstrecke Frankfurt am Main - Mannheim/Heidelberg im Gebiet des Landkreises Darmstadt sowie die Bundesstraße 45 im Gebiet des Landkreises Dieburg. In Ost-West-Richtung werden die beiden Landkreise vor allem durch die Bundesstraßen 26 und 426 und die Bundesbahnstrecke Aschaffen-

burg - Dieburg - Darmstadt - Mainz/Wiesbaden erschlossen. Eine weitere Verdichtung der Verkehrserschließung ist vor allem durch den Ausbau des Bundesautobahnnetzes und die Anbindung an das S-Bahnnetz der Deutschen Bundesbahn für das Rhein-Main-Gebiet geplant (vgl. Landesentwicklungsplan, Durchführungsabschnitt für die Jahre 1971 - 1974, Anhang S. 12* und 14*). Neben den genannten Hauptstraßen und Schienenverkehrsverbindungen sind beide Landkreise auch an das überregionale Luft- und Schiffahrtssystem durch die Nähe zu dem Rhein-Main-Flughafen und die Rhein-Main-Schiffahrtswege angebunden.

Auf Grund dieser günstigen Verkehrserschließung und der vorhandenen attraktiven Reserveflächen für Gewerbe- und Wohnansiedlungen stellt das Gebiet der beiden Landkreise einen Wachstumsraum in und am Rande des Verdichtungsgebiets Rhein-Main dar. Das Oberzentrum Darmstadt sowie die westlichen und ein Teil der südwestlichen Gemeinden des Landkreises Darmstadt sowie die im nördlichen Gebiet des Landkreises Dieburg liegenden Rodgaugebieten Nieder-Roden, Ober-Roden und Urberach gehören dem Verdichtungsgebiet Rhein-Main an. Die übrigen Gebietsteile beider Landkreise sind Ordnungsräume (vgl. Landesentwicklungsplan, Hessen '80, S. 18 - 20). Der vorgeschlagene Landkreis gliedert sich in die Mittelbereiche Darmstadt, Dieburg und Groß-Umstadt, wobei der Mittelbereich Darmstadt Teilgebiete des Landkreises Dieburg umfaßt (vgl. Landesentwicklungsplan, a.d.O., Anhang S. 3*).

Den Hauptverkehrsbändern entsprechend hat sich eine Verdichtung vollzogen. Von besonderer Bedeutung sind das Entwicklungsband 1. Ordnung, das die beiden Verdichtungsgebiete Rhein-Main und Rhein-Neckar miteinander verbindet, sowie das in Ost-West-Richtung verlaufende Entwicklungsband 2. Ordnung Rüsselsheim - Darmstadt - Dieburg, das sich vom Raum Dieburg aus in den Raum Aschaffenburg und über den Entlastungsort Groß-Umstadt in den Raum Erbach/Michelstadt erstreckt. Vor allem in diesen Entwicklungsbändern vollzieht sich eine dynamische gewerbliche und wohnsiedlungsmäßige Entwicklung. Bevorzugte Industriezonen im Landkreis Darmstadt haben sich im westlichen und südlichen Kreisgebiet vor allem mit dem Zentrum der Nahrungs- und Genußmittelindustrie und Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallindustrie der Stadt Pfungstadt als Schwerpunkt und in der östlichen Kreishälfte mit den Gemeinden Nieder- und Ober-Ramstadt, sowie Roßdorf herausgebildet. Im Landkreis Dieburg ist die Dieburger Bucht bevorzugte Industriezone mit den Schwerpunkten Babenhausen und Groß-Umstadt. Weiterer Schwerpunkt ist die Rodgau-Gemeinde Urberach. Bevorzugte Wohngebiete sind die landschaftlich reizvollen Hänge des Vorderen Odenwaldes im südlichen (Bergstraße) und östlichen Kreisgebiet; erheblich geringer ist die Siedlungsdichte im südöstlichen Kreisgebiet. Insgesamt gehört der Landkreis Darmstadt noch zu den wenigen unterdurchschnittlich industrialisierten Landkreisen des Rhein-Main-Gebietes; hierin kommt deutlich die primäre Bedeutung des Landkreises als Wohngebiet mit überdurchschnittlicher Bevölkerungsentwicklung zum Ausdruck. Die Land-

und Forstwirtschaft hat eine nur gering unter dem Landesdurchschnitt liegende Bedeutung.

Das Bruttoinlandsprodukt je Kopf der Wirtschaftsbevölkerung ist nur landesdurchschnittlich; sein Wachstum ist allerdings eines der höchsten in Hessen (vgl. Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH., Hessen 1950 - 1980, Wirtschaft und Bevölkerung in den Stadt- und Landkreisen, Band 8, S. 83).

Wenngleich der Landkreis Dieburg im Westen, Norden und Osten an das Verdichtungsgebiet Rhein-Main angrenzt, liegt er im Industrialisierungsgrad nicht unerheblich unter dem Landesdurchschnitt. Seine funktionelle Bedeutung als Wohngebiet mit "Waldgartencharakter" ist stark ausgeprägt und kann sogar als ein typisches Strukturmerkmal des Kreises angesehen werden (vgl. Planungssoziologisches Gutachten zum Kreisentwicklungsplan, Gestaltung des Kreises Dieburg zum besiedelten Waldgarten, 1967, S. 29 ff., S. 44). Deutlich wird dies in einer expansiven Wohnansiedlungstätigkeit vor allem in den Räumen Dieburg, Babenhausen und Groß-Umstadt, verbunden mit einer hohen Auspendlerquote bei der Erwerbsbevölkerung, der ein nicht wesentlich ins Gewicht fallendes Einpendleräquivalent gegenübersteht. Abgesehen von den nördlichsten, topographisch von der Dieburger Bucht abgesetzten sogenannten Rodgaugemeinden Nieder-Roden, Ober-Roden und Urberach orientiert sich die Pendlerbewegung aus den übrigen Gemeinden des Kreises eindeutig bzw. ganz überwiegend in den Raum Darmstadt (vgl.

Entwurf eines Regionalen Raumordnungsplanes, I. Entwurf eines Raumordnungsberichtes der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg, Dezember 1972, Spalten 55 - 87; die Auspendler aus den Gemeinden des Landkreises Dieburg in ausgewählte Zielgemeinden, Statistische Berichte des Hessischen Statistischen Landesamtes vom 21. 6. 1972). Untersuchungen über den Einkaufsbereich des Darmstädter Raumes für längerfristige Güter haben ergeben, daß sich dieser Bereich weitgehend mit dem Pendlereinzugsbereich Darmstadt deckt (Körper/Möller, Auswirkungen des geplanten Griesheimer Einkaufszentrums auf die Wirtschaftsentwicklung Darmstadts und der Region Starkenburg, Frankfurt am Main, 1969, S. 1 ff., 40 ff.). Im tertiären Sektor ist die Beschäftigungsdichte im Landkreis Dieburg gering. Die Orientierung des Kreises in die benachbarten Stadtregionen ist ausgeprägt; abgesehen von dem nördlichsten Kreisgebiet bestehen im übrigen enge Bindungen zu dem Raum Darmstadt.

Auf Grund dieser sozio-ökonomischen Verflechtungen des Landkreises Dieburg mit dem Raum Darmstadt (vgl. auch Denkschrift des Kreisausschusses des Landkreises Dieburg zur Umgliederung von Gemeinden aus dem Bereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain zur Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg, April 1971) ergeben sich zahlreiche Aufgaben, deren Durchführung einer einheitlichen Konzeption in den Kreisen Darmstadt und Dieburg bedarf. Die Bildung einer Verwaltungseinheit für den Gesamttraum bietet die Gewähr, daß die

Planungen für die angestrebte Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie für den Ausbau von Entlastungsorten und die Bestimmung von Naherholungsräumen integriert werden. Die verwaltungsmäßige Integration der beiden funktionell eng verflochtenen Landkreise trägt darüber hinaus regional mit dazu bei, die längerfristig angestrebte eigenständige Brückenfunktion dieses Gesamttraumes zwischen den Verdichtungsgebieten Rhein-Main und Rhein-Neckar zu stärken und weiter auszubauen.

2. Abgrenzung des Kreisgebietes

2.1 Die Gemeinden Nieder-Roden, Ober-Roden und Urberach

Die im nördlichen Teil des Landkreises Dieburg liegenden Gemeinden Nieder-Roden (10.917 Einwohner), Ober-Roden (10.141 Einwohner) und Urberach (7.983 Einwohner) sollen dem Landkreis Offenbach zugeordnet werden. In den "Vorschläge(n) zur gebietlichen Neugliederung auf der Kreisebene in Hessen" (Der Hessische Minister des Innern, Mai 1971, S. 95) wird bereits darauf hingewiesen, daß die Zuordnung der drei Gemeinden zum Landkreis Offenbach als sinnvolle Lösung angesehen werden kann.

Bei der Abgrenzung der Planungsregionen (vgl. Landesraumordnungsprogramm, Teil B), die zusammenhängende Raumeinheiten mit engen wirtschaftlichen, sozialen und

kulturellen Verflechtungen bilden, wurden diese Gemeinden wegen der bis in diesen Raum wirksamen Interessenüberlagerungen mit dem Kernbereich Frankfurt am Main/Offenbach der Planungsregion Untermain zugeordnet. Auch die wissenschaftliche Forschung zählt diese drei Gemeinden bei der Ermittlung sozio-ökonomischer Raumeinheiten gleicher Merkmalstruktur, den sog. Stadtregionen, auf Grund statistischer Kriterien zur Stadtregion Frankfurt am Main/Offenbach.

Die fast ausschließliche Orientierung der drei Gemeinden in den Raum Frankfurt am Main/Offenbach zeigen am deutlichsten die Arbeitsmarktverflechtungen. Von den insgesamt 6.568 Berufsauspendlern pendeln rd. 95 % in den nördlich der Gemeinden gelegenen Raum. Läßt man die Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main, die die Masse der Auspendler mit 56 % auf sich vereinen, unberücksichtigt, verbleiben immer noch etwa 39 % der Auspendler in den Kreis Offenbach gegenüber nur rd. 5 % nach Süden, hauptsächlich nach Darmstadt und Dieburg.

Die Gemeinden Nieder-Roden, Ober-Roden und Urberach gehören zu den sog. Rodgaugebieten, die siedlungsgeographisch große Bedeutung für den Raum Frankfurt am Main/Offenbach haben und deshalb geschlossen einem Kreisgebiet angehören sollten. Wegen der verkehrsgünstigen Lage, der verfügbaren Freiflächen relativ schlechter Bodenqualität weist der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Untermain im Rodgau

umfangreiche Siedlungsflächen aus. Hier soll künftig der Bevölkerungsdruck auf den engeren Verdichtungsraum Frankfurt am Main/Offenbach in neuen städtischen Einheiten aufgefangen und die Siedlungsentwicklung entsprechend einer den Gesamttraum umfassenden Planung in geordnete Bahnen gelenkt werden. Ein Schwerpunkt dieser Siedlungskonzentration zieht sich entlang der Rodgaubahnlinie, die zur sog. Rodgauschleife ausgebaut und in das S-Bahnnetz integriert werden soll. Die Realisierung dieser Konzeption fordert eine einheitliche Planung und Durchführung, in die auch die Gemeinde Nieder-Roden einzubeziehen ist. Nieder-Roden hat sich bereits mit Gemeinden des Kreises Offenbach zu einem Planungsverband zusammengeschlossen; eine gemeinsame Bauleitplanung ist in Vorbereitung.

Die Gemeinden Urberach und Ober-Roden, die nach der zentralörtlichen Gliederung des Landesentwicklungsplans ein gemeinsames Mittelzentrum im Verdichtungsgebiet bilden, sind die südlichsten der an der Rodgauschleife liegenden jeweils durch regionale Grünzüge getrennten Siedlungsbereiche. Durch das verbindende Element der künftig ringförmig verlaufenden S-Bahnlinie wird der Raum siedlungs- und verkehrsmäßig zu einer geschlossenen Einheit mit dem engeren Umland der Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main zusammengefaßt.

Diese Kreisgliederung entspricht auch den natürlichen Gegebenheiten, in dem die neue Kreisgrenze hier in etwa der Wasserscheide zwischen Gersprenz und Rodau folgt

und der langgestreckte freie Raum der oberen Rodau mit den aneinandergereihten Siedlungen von Urberach bis Dudenhofen nach Süden gegenüber dem Landkreis Dieburg durch einen breiten Waldgürtel abgeschirmt ist.

2.2 Abgrenzung des vorgeschlagenen Landkreises gegenüber der Stadt Darmstadt

Ausgehend von den "Vorschläge(n) zur gebietlichen Neugliederung auf der Gemeindeebene im Landkreis Darmstadt" (Erlaß vom 10. August 1971, Az.: IV A 3 - 3 v 12 - 3/71) und auf Grund ergänzender Untersuchungen erscheint eine gebietliche Neugliederung der Stadt Darmstadt durch eine Eingliederung von Umlandgemeinden nicht geboten. Die Eingliederung der Gemeinden Schnepfenhausen und Weiterstadt sowie Gräfenhausen und Wixhausen im Nordwesten der Stadt ist gleichwohl alternativ zu erwägen.

Im nordwestlichen Vorland des Odenwaldes erstreckt sich das Gebiet der Stadt Darmstadt vom Modautal im Süden bis zum Silzbachtal im Norden. Während die Stadt im Osten topographisch gegenüber benachbarten Gemeinden abgesetzt ist, geht die Landschaft vor allem im Nordwesten der Stadt ohne erkennbare topographische Zäsur in das nördliche Oberrheintiefland (Ried) über.

Gebietliche Veränderungen hat die Stadt Darmstadt in den letzten 100 Jahren mehrfach erfahren. Mit Wirkung

vom 1. 4. und 30. 6. 1937 wurden die Gemeinden Arheilgen und Eberstadt sowie aus der Stadt Griesheim die westlich der Bundesautobahn Frankfurt am Main - Mannheim liegenden Gebietsteile in die Stadt eingliedert.

Die Stadt Darmstadt ist das wirtschaftliche und kulturelle Zentrum der Planungsregion Starkenburg. Sie ist als Oberzentrum ausgewiesen und gehört zum Verdichtungsgebiet Rhein-Main (vgl. Landesentwicklungsplan Hessen '80, S. 10 ff., 13). Die Stadt ist Sitz einer Technischen Hochschule, mehrerer Fachhochschulen und Akademien sowie zahlreicher wissenschaftlicher Institutionen. Sie ist der bedeutendste Pendler- und Einkaufszielort der Region Starkenburg; so pendeln allein aus hessischen Nachbarräumen - vor allem aus den Landkreisen Darmstadt und Dieburg - über 40.000 Berufspendler nach Darmstadt ein (vgl. Raumordnungsbericht der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg, a.a.O., 2.7 Spalten 65 bis 74, 87). Im tertiären Sektor nimmt die Stadt trotz der Nähe noch größerer Zentren wesentliche Versorgungsfunktionen wahr, wobei den Bereichen des Verkehrs und der Nachrichtenübermittlung sowie der privaten und öffentlichen Dienstleistungen besondere Bedeutung zukommt. In den letzten Jahren ist jedoch der Einzugsbereich Darmstadts zum Teil zu Gunsten der Einzugsbereiche benachbarter Oberzentren, insbesondere zu Gunsten des Einzugs- und Verflechtungsbereichs Frankfurt am Main/Offenbach am Main geschrumpft, zum Teil überlagern sich die Verflechtungsbereiche.

Die gewerblich-industrielle Entwicklung der Stadt war durch ein überdurchschnittliches Wachstum auf Grund der günstigen Marktstellung der ansässigen Firmen (Chemische Industrie, Druckerei- und Vervielfältigungsindustrie) und der damit verbundenen überdurchschnittlichen Investitionstätigkeit der Industriebetriebe geprägt. In der jüngsten Zeit wurden jedoch von investitionswilligen Betrieben die günstigen Standortbedingungen im Umland der Stadt in stärkerem Maße genutzt, so daß künftig in der Stadt selbst das gewerblich industrielle Wachstum nicht mehr in dem gleichen Maße gegeben sein wird.

Die Stadt liegt zentral in einem sich ständig verdichtenden Raum. Er gehört zu den wenigen Zonen der Bundesrepublik mit überdurchschnittlichen Zunahmen an Erwerbstätigen und Bevölkerungszahl. Der Raum Frankfurt am Main/Darmstadt verzeichnet neben dem Raum Köln die stärkste für 1985 prognostizierte Zunahme in der Bundesrepublik (Raumordnungsbericht der Bundesregierung, 1972, Drucks. VI/3793, S. 61 ff., 66). Diese Entwicklungstendenzen haben nicht nur Auswirkungen auf die Raumordnung und Entwicklungsplanung, sie sind in starkem Maße auch bei der gebietlichen Neugliederung der einzelnen Teilräume und vor allem im Umland der Stadt Darmstadt zu berücksichtigen.

In der Bevölkerungsentwicklung zeigt sich ein Anwachsen vor allem in den kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Darmstadt, während in der Stadt Darmstadt die Einwohnerzahl kaum wächst. So stieg die Bevölkerungs-

zahl der Stadt in dem Zeitraum von 1961 bis 1972 nur um rd. 4 %, während sie im Landkreis Darmstadt um rd. 30 % anstieg. In der Nachbarschaft der Stadt haben sich daher leistungsfähige Gemeinden mit Ergänzungsfunktionen zur Kernstadt entwickelt. Die Kernzone der Stadt Darmstadt im Sinne der Darstellung in den "Vorschläge(n) zur gebietlichen Neugliederung auf der Kreisebene in Hessen" (Der Hessische Minister des Innern, Mai 1971, S. 41 ff.) und in den "Vorschläge(n) für die gebietliche Neugliederung der Landkreise Fulda und Hünfeld und der Stadt Fulda" (Der Hessische Minister des Innern, Oktober 1971) hat sich daher nur in geringem Ausmaß entwickelt (vgl. auch Die Stadtregion Darmstadt nach der Abgrenzung der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover 1961 ; Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH., Hessen 1950 - 1980, Wirtschaft und Bevölkerung in den Stadt- und Landkreisen, Bd. 8 S. 33 und 34). Zwar ist bei gleichbleibender Entwicklung des engeren Darmstädter Verflechtungsbereichs ein zunehmender Verdichtungsprozeß zu erwarten, der zu einer noch engeren Verzahnung zwischen der Kernstadt und ihrem Umland führen wird, gleichzeitig kann aber auch eine Steigerung der Leistungskraft der Umlandgemeinden und ein Ausbau ihrer Funktionen erwartet werden.

Im Nordwesten der Stadt im Bereich der Gemeinde **W e i - t e r s t a d t** ("Riedbahn") bildet das Industriegebiet Darmstadt mit dem Industriegebiet der Gemeinde **Weiterstadt** östlich der Autobahn Frankfurt am Main - Mannheim

ein nahezu geschlossenes Industrieband an der Bundesstraße 42. Zumindest zum Teil handelt es sich bei den im Gewerbegebiet "Riedbahn" angesiedelten beschäftigtenintensiven Gewerbebetrieben um Betriebe, die sich wegen der eingeschränkten Expansionsmöglichkeiten innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Darmstadt unter Ausnutzung der standortgünstigen Bedingungen im Bereich der "Riedbahn" ausgesiedelt haben. Das Gewerbegebiet "Riedbahn" hat sich danach weniger auf Grund der inneren Struktur und der Bedeutung der Gemeinde Weiterstadt, sondern in erster Linie im Zusammenhang mit dem Darmstädter Industriegebiet und wegen der günstigen Bedingungen, vor allem der unmittelbaren Nähe der Kernstadt am Rand der Stadtgrenze entwickelt. Die funktionsräumliche Verflechtung des gesamten Industriegebietes mit der Stadt Darmstadt ergibt sich vor allem auch aus verkehrs- und wirtschaftsstrukturellen Gründen.

Dieser Tatbestand rechtfertigt jedoch nicht ohne weiteres eine Einbeziehung des gesamten Raumes Weiterstadt in die Stadt Darmstadt, schon wegen des auch bei Neugliederungsmaßnahmen geltenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dabei ist auch von erheblicher Bedeutung, daß die Gemeinde Weiterstadt Versorgungsfunktionen für Nachbarräume (Schneppenhausen und Ortsteil Braunshardt) ausübt. Danach könnte eine Grenzkorrektur zu Gunsten der Stadt Darmstadt erwogen werden, durch die das gesamte nordwestliche Industriegebiet zusammengefaßt würde. Unter Berücksichtigung der automatischen Ausgleichsfunktion des kommunalen Finanzausgleichs besteht auch kein Anlaß, anzunehmen, daß die Finanzkraft

der Gemeinde Weiterstadt durch die Abtrennung ihres Industriegebiets beeinträchtigt wird, so daß die Gemeinde nicht mehr in der Lage wäre, ihre Aufgaben zu erfüllen. Durch die Zusammenfassung der Gemeinden Weiterstadt und Schneppenhausen erscheint es möglich, eine Gemeinde zu bilden, die die Grundversorgung für diesen Raum sicherzustellen in der Lage ist. Auf die Ausführungen zur Gemeinde Weiterstadt im Teil II wird Bezug genommen.

Hinsichtlich der Gemeinden E r z h a u s e n, G r ä f e n h a u s e n und W i x h a u s e n ist zwar nicht zu verkennen, daß bereits heute im Falle der Realisierung der von der Stadt Darmstadt nach der "Alternativen(n) Flächenplanung Nordbereich" im Gebiet des Stadtteils Arheilgen und im Silzbachtal geplanten Erschließungsmaßnahmen verstärkt siedlungsmäßige Bindungen zwischen der Gemeinde Wixhausen und der Stadt Darmstadt entstehen. Die bebaute Ortslage der Gemeinde grenzt bereits unmittelbar an die Stadtgrenze Darmstadt bzw. setzt sich bis an die Stadtgrenze fort. Eine Einbeziehung der Gemeinde Wixhausen in die Stadt Darmstadt würde die Möglichkeit eröffnen, eine siedlungsmäßige und infrastrukturelle Schwerpunktbildung in Verbindung mit dem Stadtteil Arheilgen im nördlichen Randbereich der Stadt im Interesse einer Stadtkernentflechtung durchzuführen. Diese Möglichkeit besteht aber auch ohne weiteres auf Grund der langfristig ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Stadtgebietes ohne eine Eingliederung der Gemeinde Wixhausen, zumal deren Gemeindegebiet

für eine großräumige städtische Siedlungsentwicklung einschließlich einer ausreichenden Erschließung von Gebietsflächen als Verkehrsfläche ohne größere Bedeutung ist.

Hiervon ausgehend erscheint es sinnvoll, den Raum Erzhausen/Gräfenhausen/Wixhausen zu einer Gemeinde zusammenzufassen. Auf die Ausführungen zur Gemeinde Hessenwald im Teil II wird Bezug genommen. Die Eingliederung der Gemeinde Wixhausen in die Stadt Darmstadt würde jedoch nicht zwangsläufig auch die Zusammenfassung der Gemeinden Erzhausen und Gräfenhausen mit der Stadt nach sich ziehen. Die für die Stadt Darmstadt ohne jede funktionelle Bedeutung abgesetzt vom Siedlungsbereich Darmstadt liegende Gemeinde Gräfenhausen könnte dem benachbarten Raum Weiterstadt und die Gemeinde Erzhausen dem Raum Langen/Egelsbach (Landkreis Offenbach) zugeordnet werden.

Die Einbeziehung des Gesamttraumes der Gemeinden Gräfenhausen, Schneppenhausen, Weiterstadt und Wixhausen in die Stadt Darmstadt erscheint aus übergeordneten Gesichtspunkten ebenfalls möglich. Von entscheidender Bedeutung hierfür ist die Einschätzung der Stadt Darmstadt in ihrer regionalen Bedeutung.

Nach Ziff. 8 Abs. 3 des Landesraumordnungsprogramms sind, soweit im Verflechtungsbereich der Verdichtungsgebiete eine Auflockerung notwendig erscheint, für die Ansiedlung gewerblicher Unternehmen geeignete zentrale

Orte auszuwählen und als Entlastungsorte auszuweisen. Dabei dürfen die Kernstädte nicht in ihrer Substanz gefährdet werden. Der Landesentwicklungsplan hat für den südlichen Teil des Verdichtungsgebiets Rhein-Main Entlastungsorte bestimmt; er geht somit davon aus, daß eine Entflechtung, was insbesondere für den Raum Darmstadt gilt, erforderlich ist. Im Einklang hiermit hat sich die funktionelle Zuordnung der Wohnsitzbereiche zu gestalten (Ziff. 14 Abs. 1 Landesraumordnungsprogramm).

Nach diesen raumordnerischen Grundsätzen des Landesraumordnungsprogramms und des Landesentwicklungsplans ist somit eine verstärkte Konzentration der siedlungsmäßigen und wirtschaftlichen Entwicklung auf die Kernstädte grundsätzlich nicht vorgesehen, soweit nicht besondere Gründe, wie z.B. eine spezifische Standortgunst vorliegen.

Diese Grundsätze sind auch im Rahmen der gebietlichen Neugliederung zu beachten. Eine großflächige Erweiterung der Stadt Darmstadt im Nordwesten zum Zwecke einer weitgreifenden und verstärkten städtebaulichen Verdichtung würde dem Landesraumordnungsprogramm und dem Landesentwicklungsplan grundsätzlich widersprechen. Soll sich aber keine beschleunigte und verstärkte Verdichtung und Konzentration in diesem Raum vollziehen, so besteht auch kein Anlaß für eine Einbeziehung dieses Raumes in die Stadt Darmstadt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Stadt Darmstadt, die die geringste Einwohnerdichte pro qkm aller hessischen kreisfreien Städte vor der Durchführung von gebietlichen Neugliederungsmaßnahmen hatte, über ein Stadtgebiet von

116,56 qkm verfügt; davon entfallen rd. 27,9 qkm auf bebaute oder als Verkehrsfläche genutzte Gebiete. Das übrige Stadtgebiet verteilt sich auf Wald, landwirtschaftlich genutzte Flächen und sonstige Flächen (vgl. Raumordnungsbericht der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg, a.a.O., 1.4 Spalten 4 - 10). Reserveflächen für Gewerbeansiedlungen und Wohnsiedlungen sowie die geplanten Verkehrserschließungsmaßnahmen sind selbst nach Untersuchungen der Stadt im eigenen Stadtgebiet für einen langfristigen Zeitraum in ausreichendem Maße vorhanden. Nach den bisherigen Untersuchungen und vorläufigen Planungen bietet sich der Nordbereich der Stadt im Gebiet der Stadtteile Arheilgen und Kranichstein und im Silzbachtal als standortgünstiges Stadterweiterungsgebiet an (vgl. z.B. "Alternative Flächenplanung Nordbereich" der Stadt Darmstadt). Dieses Gebiet gehört naturräumlich zu der Übergangszone zwischen vorderem Odenwald und nördlicher Oberrheintiefenebene (Ried) und Untermainebene. Auf Grund seiner günstigen landschaftlichen und topographischen Gegebenheiten, der Anbindung an das überregionale Verkehrssystem und eines ausreichenden Freiflächenangebots bietet dieser Raum die günstigsten Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Planungsregion Starkenburg (vgl. z.B. Körber, Überlegungen zur Planung des Nordbereichs von Darmstadt unter Berücksichtigung regionaler Zusammenhänge, 1970).

Auch der Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 27. 11. 1971 ergibt grundsätzlich keinen Hinweis für die Eingliederung der genannten Gemeinden. Danach sollen im engeren Verflechtungsbereich der Kernstädte Einglie-

derungen nur erfolgen, wenn eine sinnvolle kommunale Planung und Entwicklung der Stadt und der angrenzenden Gemeinden anders nicht möglich ist. Wie oben dargelegt wurde, besteht allenfalls im Industriegebiet "Riedbahn" und im Raum der Gemeinde Wixhausen die Notwendigkeit einer einheitlichen Planung und Entwicklung.

Wird allerdings die regionale Bedeutung der Stadt Darmstadt dahingehend eingeschätzt, daß hier in Abweichung von den Grundsätzen des Raumordnungsprogramms und des Landesentwicklungsplanes eine regional bedeutsame Wirtschafts- und Siedlungskonzentration in unmittelbarer Nachbarschaft der Stadt Frankfurt am Main in verstärktem Maße angestrebt werden soll, erscheint die Eingliederung des nordwestlichen Raumes zweckmäßig. Aus dieser Sicht würde auch der Beschluß der Landesregierung vom 27. 11. 1971 einer Eingliederung nicht entgegenstehen.

Diese regionale Bedeutung der Stadt Darmstadt könnte insbesondere aus ihrer Funktion als Zwischenglied der beiden Verdichtungsgebiete Rhein-Main und Rhein-Neckar gefolgert werden. Dabei wird das mögliche Wachstum der Stadt auf dem Dienstleistungssektor in besonderem Maße zu berücksichtigen sein.

Eine Einbeziehung auch der Gemeinde Erzhausen in die Stadt Darmstadt ist dagegen nicht vertretbar. Ohne siedlungsräumlichen Bezug zur Stadt Darmstadt sind auch ihre überörtlichen Verflechtungen zum Teil bereits deutlich stärker zu Gemeinden im Norden als zur Stadt

Darmstadt ausgeprägt (Berufspendlerbewegung nach Frankfurt am Main, Langen und Egelsbach). Die Gemeinde Erzhausen liegt entfernungs- und verkehrsmäßig günstiger zum Raum Langen/Egelsbach als zur Kernstadt Darmstadt. Wenngleich der unmittelbar im Norden der Gemeinde angrenzende Fluglandeplatz Egelsbach eine natürliche siedlungsräumliche Begrenzung darstellt, so sind aber gerade im Hinblick auf den möglichen Ausbau dieses Fluglandeplatzes zu einem Ausweichflugplatz in der Flugplatzregion Rhein-Main Auswirkungen zu erwarten, die in kommunaler Mitverantwortung gemeinsam von den Gemeinden Langen, Egelsbach und Erzhausen getragen werden sollten. Im Rahmen der Alternativlösung, nach der die Räume Weiterstadt und Schneppenhausen sowie Gräfenhausen und Wixhausen mit der Stadt Darmstadt verbunden werden sollen, wird die Zuordnung der Gemeinde Erzhausen zu einer Gemeinde im Landkreis Offenbach vorgeschlagen.

Eine solche Zuordnung würde allerdings erhebliche Probleme hinsichtlich der Schulorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung der Gesamtschule "Hessenwaldschule" um die Sekundarstufe II mit sich bringen.

Wegen der Zuordnung des im Westen isoliert von der Kernstadt Darmstadt liegenden und unmittelbar an das Siedlungsgebiet Griesheim angrenzenden Stadtteils St. Stephan wird auf die Ausführungen im Teil II zur Stadt Griesheim Bezug genommen.

3. Sitz der Kreisverwaltung, Name

Als Sitz der Kreisverwaltung wird die Stadt Darmstadt vorgeschlagen. Für den gesamten Bereich des vorgeschlagenen neuen Landkreises ist ihre funktionelle Bedeutung ausgeprägt. Wenn auch nicht in der geographischen Mitte des Landkreises gelegen, ist sie doch für die Bevölkerung des gesamten Landkreises verkehrsmäßig ohne unzumutbare Belastungen günstig zu erreichen.

Als Name des neuen Landkreises wird "Landkreis Darmstadt" vorgeschlagen.

Teil II

Die gebietliche Neugliederung auf der Gemeindeebene

Im Januar und August 1971 veröffentlichte der Hessische Minister des Innern die "Vorschläge für eine gebietliche Neugliederung auf der Gemeindeebene im Landkreis Dieburg" und die "Vorschläge zur gebietlichen Neugliederung auf der Gemeindeebene im Landkreis Darmstadt". In diesen Neugliederungsvorschlägen werden die Gemeinden der beiden Landkreise zu sogenannten Gemeindegruppen zusammengefaßt, die den künftigen gebietlichen Zuschnitt der Gemeinden darstellen sollten.

Nach den Grundsätzen dieser Modellplanungen ist ein großer Teil der Gemeinden nach entsprechenden Beschlüssen der kommunalen Vertretungskörperschaften zu größeren Verwaltungseinheiten zusammengeschlossen oder in andere Gemeinden eingegliedert worden. Die hier vorgelegten Neugliederungsvorschläge berücksichtigen die erfolgten Gemeindegemeinschaften und -eingliederungen.

In einzelnen Bereichen der beiden Landkreise zeichnen sich Entwicklungstendenzen ab, die eine Korrektur der im Januar und August 1971 veröffentlichten Vorschläge rechtfertigen. Darüber hinaus werden hinsichtlich einiger Gemeinden Grenzkorrekturen vorgeschlagen, die auf Grund zentralörtlicher und sozio-ökonomischer Bindungen und zur Abrundung der Gemeindegebiete erforderlich und zweckmäßig sind. Die Flächenangaben zu den insoweit betroffenen Gemeinden berücksichtigen nicht die sich aus den Grenzkorrekturen ergebenden noch näher festzustellenden Gebietsveränderungen.

Für die Städte und Gemeinden unter Ziff. 1 - 4 ist die gebietliche Neugliederung auf der Gemeindeebene von Gemarkungsänderungen abgesehen als nicht erforderlich oder abgeschlossen anzusehen. Die erfolgten Gemeindezusammenschlüsse und -eingliederungen entsprechen den Grundsätzen der Modellplanung.

1. Gemeinde Otzberg

Mit Wirkung vom 31. 12. 1971 wurden die Gemeinden Habitzheim, Hering, Lengfeld, Nieder-Klingen, Ober-Klingen und Ober-Nauses zur neuen Gemeinde Otzberg zusammengeschlossen.

Die Gemeinde Otzberg hat 5.595 Einwohner und ein Gebiet von 41,96 qkm.

2. Stadt Dieburg

In die Stadt Dieburg sollen eingegliedert werden aus der Gemeinde Semd die Flurstücke

Gemarkung Semd

Flur 7 Nr. 1 bis 12, 16 bis 34

Flur 8 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 45 (tlw.), 87 bis 91, 93 bis 97

Flur 9 Nr. 1/1, 5/1 (tlw.), 5/2

Flur 10

Flur 11 Nr. 1/1, 1/2

Die naturräumlich in der "Dieburger Bucht" an den Bundesstraßen 26 und 45 sowie Landes- und Kreisstraßen und der Bundesbahnstrecke Darmstadt - Aschaffenburg gelegene Stadt Dieburg ist als Mittelzentrum ausge-

wiesen. Sie liegt im Schnittpunkt mehrerer Entwicklungsbänder, von denen den Entwicklungsbändern 2. Ordnung Darmstadt - Aschaffenburg und Dieburg - Groß-Umstadt - Erbach die größte Bedeutung zukommen (vgl. zu allem Landesentwicklungsplan, a.a.O., Anhang S. 4*).

Der Bevölkerungszuwachs der Stadt ist zwar stetig (in dem Zeitraum von 1961 - 1970: 19,5 %), doch liegt er nicht unerheblich unter dem Bevölkerungszuwachs der unmittelbar benachbarten Gemeinden Groß-Zimmern und Münster. Sie ist eine nur schwach industrialisierte Stadt; überwiegend handwerkliche Betriebe und Einzelhandelsgeschäfte bestimmen ihre Wirtschaftsstruktur. Zwar sind in den letzten Jahren die Berufseinpenderzahlen gestiegen, gleichzeitig wuchs aber die Zahl der Auspendler auch relativ stark an. Im Bereich langfristiger Güter sind die Einkaufsbeziehungen der umliegenden Gemeinden zur Stadt nur relativ schwach ausgeprägt, weil sich auch hier die dominierende Bedeutung der Zentren des Verdichtungsgebietes Rhein-Main, insbesondere die der Stadt Darmstadt auswirkt. Nahversorgungsfunktionen für benachbarte Gemeinden übt die Stadt Dieburg kaum aus. Nach Untersuchungen zur Kreisentwicklungsplanung wurde die Stadt als eine "Stadt ohne Umland" bezeichnet (vgl. Kreisentwicklungsplan Dieburg, Planungssoziologisches Gutachten zum Kreisentwicklungsplan, zusammengestellt im Auftrage des Kreisausschusses Dieburg von Drs. Jul. Diederich, 1967, S. 24 ff.).

Trotz der zunehmenden Bedeutung der Stadt als Wohnsitzgemeinde haben sich ihre Zentralitätsfunktionen

nicht wesentlich gesteigert. In der Nachbarschaft der Stadt haben sich daher fast ausnahmslos gegenüber der Stadt eigenfunktionelle, verhältnismäßig leistungsfähige Einheiten gebildet, ohne daß dadurch die Stadt in ihrer Eigenentwicklung wesentlich eingeschränkt wurde. Dies ist auf Grund ihrer Lage auch künftig kaum zu erwarten. Lediglich im Bereich des Staatsforstes Dieburg am östlichen Stadtrand hat die Siedlungsentwicklung die Gemeindegrenze zur Gemeinde Semd übersprungen. Durch die vorgeschlagene Grenzkorrektur im Osten und Südosten der Stadt gegenüber der Gemeinde Semd wird ihr ein ausreichender und nach Realisierung der in diesem Gebiet geplanten Verkehrserschließungsmaßnahmen standortgünstiger Entwicklungsraum zugeordnet.

Wegen einer Grenzkorrektur gegenüber der Gemeinde Groß-Zimmern wird auf die Ausführungen zur Gemeinde Zimmern Bezug genommen.

Es erscheint zwar nicht ausgeschlossen, daß eine Verdichtung der mittelzentralen Verflechtungen im engeren Raum Dieburg eintritt. In Anbetracht der neueren Bevölkerungsprognosen ist aber in absehbarer Zeit hiermit nicht zu rechnen, so daß eine größere Zusammenfassung von Gemeinden im Raum Dieburg nicht erforderlich ist.

Auf die Ausführungen zu den Gemeinden Zimmern und Münster wird Bezug genommen; wegen der Zuordnung der

Gemeinde Semd wird auf die Ausführungen zur Stadt Umstadt Bezug genommen.

Die Stadt hat 12.520 Einwohner und ein Gebiet von 23,60 qkm.

3. Gemeinde Roßdorf

Die Gemeinde Roßdorf liegt am westlichen Rande der Dieburger Bucht. Ihr Siedlungsbereich erstreckt sich bis zur Stadtgrenze der Stadt Darmstadt, sie ist gegenüber der Stadt aber topographisch durch den Darmstädter Stadtwald und den Staatsforst Ober-Ramstadt deutlich abgesetzt.

Die Gemeinde hat als Stadtrandgemeinde z.Z. zwar noch eine verhältnismäßig geringe Einwohnerzahl. Entsprechend ihrer Lage in dem strukturbedeutsamen Entwicklungsband 2. Ordnung Darmstadt - Aschaffenburg (vgl. Landesentwicklungsplan a.a.O., Anhang S. 4*) weist sie jedoch schon seit Jahren den größten Bevölkerungszuwachs aller zentralen Orte des östlichen Kreisgebietes des Landkreises Darmstadt auf. Der Zuwachs der Verdichtung lag in den letzten Jahren sogar höher als z.B. in dem in dem Entwicklungsband 1. Ordnung Frankfurt am Main - Darmstadt - Mannheim/Heidelberg gelegenen Raum Alsbach/Bickenbach/Hähnlein. Neben ihrem hohen Wohnwert kommt der Gemeinde Roßdorf neben den Zentren Nieder- und Ober-Ramstadt ein erheblicher Wirtschaftswert für die Ansiedlung von Gewerbe zu.

Nach der zentralörtlichen Gliederung stellt die Gemeinde einen eigenständigen Nahversorgungsbereich dar, dem keine weitere Gemeinde zugeordnet ist.

Auf Grund ihrer topographisch und geographisch gegenüber anderen Gemeinden des Landkreises Darmstadt abgegrenzten Lage, ihrer dynamischen Eigenentwicklung, ihrer eigenfunktionellen Bedeutung und dem vorhandenen ausreichenden Entwicklungsraum erscheint eine gebietliche Neugliederung der Gemeinde nicht erforderlich. In Betracht kommt lediglich eine Zuordnung der im Landkreis Dieburg gelegenen Gemeinde Gundernhausen; insoweit wird auf die Ausführungen zur Gemeinde Zimmern Bezug genommen.

Die Gemeinde hat 7.883 Einwohner und ein Gebiet von 13,86 qkm.

4. Gemeinde Messel

Die Gemeinde Messel, Exklave des Landkreises Darmstadt, grenzt im Westen an die Stadt Darmstadt, im Süden und Osten an den Landkreis Dieburg und im Norden an den Landkreis Offenbach.

Naturräumlich liegt die Gemeinde in den nördlichen Ausläufern des Odenwaldes (Messeler Höhe), die die Oberrheinische Tiefebene (Ried) von der Dieburger Bucht abgrenzen. Sie liegt isoliert inmitten ausgedehnter Waldungen. Verkehrsmäßig wird ihr Gebiet re-

lativ günstig durch die Landesstraßen 3097 und 3117 und die elektrifizierte Bundesbahnstrecke Darmstadt - Aschaffenburg erschlossen. Abgesehen von dem Bundesbahnanschluß besteht eine öffentliche Busverbindung zur Stadt Darmstadt und zur Gemeinde Urberach, allerdings mit einer nur geringen Fahrfolge. Verflechtungen in Form von interkommunaler Zusammenarbeit fehlen fast gänzlich. Zentralörtlich ist die Gemeinde auf die Stadt Darmstadt orientiert. Sehr enge Bindungen bestehen nur zu dem unmittelbar angrenzenden bewohnten Bereich "Grube Messel". In dem nicht zur Gemeinde Messel gehörenden Bereich "Grube Messel" wohnen rd. 370 Einwohner; darüber hinaus haben sich hier einige Gewerbebetriebe angesiedelt. Wegen der Zugehörigkeit zu den Gemeinden Messel (Bahnhof Messel), Georgenhausen, Klein-Zimmern und Reinheim ist die "Grube Messel" sehr stark zergliedert. Auf Grund der großen Entfernungen zu den Gemeinden Georgenhausen, Klein-Zimmern und Reinheim kann ihre Ver- und Entsorgung ausschließlich über die Gemeinde Messel erfolgen. Die Auflösung der Exklaven "Grube Messel" und ihre Zuordnung zur Gemeinde Messel ist daher für eine geordnete Entwicklung notwendig; sie entspricht den von Landesregierung und Landtag in den bisherigen Neugliederungsverfahren praktizierten Grundsätzen. Im einzelnen handelt es sich dabei um die folgenden Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 5,43 qkm:

Aus der Gemeinde Georgenhausen
Gemarkung Zeilharder Wald
Flur 2

aus der Gemeinde Klein-Zimmern
Gemarkung Zeilharder Wald
Flur 1

aus der Stadt Reinheim
Gemarkung Zeilharder Wald
Flur 3
Gemarkung Spachbrücker Wald.

Die Gemeinde hat 2.454 Einwohner und ein Gebiet
von 9,27 qkm.

5. Gemeinde Hessenwald

Die Gemeinden Erzhausen (5.922 Einwohner), Gräfenhausen (3.678 Einwohner) und Wixhausen (4.661 Einwohner) sollen eine Gemeinde bilden.

Das Gebiet der im äußersten Nordwesten des Landkreises Darmstadt liegenden Gemeinden gehört naturräumlich zur Übergangszone des nördlichen Oberrheintieflandes zum Rhein-Main-Tiefland; landschaftsräumlich gehört ihr Gebiet bereits überwiegend zur Untermainebene.

Struktur­räumlich gehören alle drei in dem vom Verdichtungsgebiet Rhein-Main über Darmstadt zum Verdichtungsgebiet Rhein-Neckar verlaufenden Entwicklungsband 1. Ordnung liegenden Gemeinden zum Ver-

dichtungsgebiet Rhein-Main (vgl. Landesentwicklungsplan, a.a.O., Anhang S. 4*).

Alle drei Gemeinden liegen in der auch als Wohnsiedlungsgebiet bevorzugten westlichen Zone des Landkreises Darmstadt, wenngleich ihr Bevölkerungswachstum nicht unbedingt dem der übrigen Gemeinden dieses Kreisgebietes entsprach. Den stärksten Bevölkerungszuwachs verzeichnete die Gemeinde Erzhausen mit 38,2 % in dem Zeitraum von 1961 bis 1970; in den Gemeinden Gräfenhausen und Wixhausen lag er knapp unter dem Kreisdurchschnitt (22,6 %). In den letzten drei Jahren ist die Bevölkerungsentwicklung zwar insgesamt hinter den bisherigen Werten zurückgeblieben, doch wird auch künftig ein weiterer Verdichtungsprozeß zu erwarten sein, der zur Vermeidung von Zersiedlungstendenzen einer geordneten und funktionsgerechten Lenkung bedarf. Das Entwicklungsgutachten des Raumordnungsberichtes für den Landkreis Darmstadt, Speerplan, S. 131 ff. sieht die Gemeinden Erzhausen und Wixhausen als Siedlungsschwerpunkte vor, doch erscheint es auf Grund der vergleichbaren strukturellen Entwicklungstendenzen der Gemeinde Gräfenhausen und ihrer zentralörtlichen Orientierung wünschenswert, auch diese Gemeinde in den Entwicklungsraum Erzhausen/Wixhausen mit einzubeziehen. Die im Osten der Gemeinde verlaufende Bundesautobahn Frankfurt am Main - Mannheim stellt zwar eine gewisse Begrenzung der siedlungsmäßigen Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden Ortslage dar, das Gemeindegebiet erstreckt sich jedoch bis nahe an den Siedlungsbereich Wixhausen.

Hier wurde bereits die für die drei Gemeinden konzipierte Gesamtschule "Hessenwaldschule" errichtet; eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Gräfenhausen ist in diesem Bereich vorgesehen. Wie die beiden anderen Gemeinden, nimmt die Gemeinde Gräfenhausen in starkem Maße Wohnsitzfunktionen wahr, wobei die bisher weitgehend durch die ländliche Wirtschaft geprägte Siedlungsstruktur zunehmend durch flächenintensive Ein- und Mehrfamilienwohnbauweise charakterisiert ist. Zwar werden in der Gemeinde Wixhausen die in Richtung des Stadtteils Arheilgen der Stadt Darmstadt gelegenen Freiflächen als Wohnsiedlungsgebiet erschlossen und besiedelt, die Planungen der Gemeinden Wixhausen und Erzhausen sehen jedoch die Erschließung der zwischen den Gemeinden liegenden Flächen für Wohn- und Gewerbeansiedlungen vor, so daß sich bei Realisierung der derzeitigen Planungen die Gemeinden siedlungsmäßig aufeinander zu entwickeln werden.

Nach der Erwerbsstruktur der Bevölkerung handelt es sich bei allen drei Gemeinden um Mischgemeinden (Gewerbe/Dienstleistung). Die aus dem relativ geringen gewerblichen und tertiären Arbeitsplatzangebot in den Gemeinden resultierende hohe Zahl der Berufsauspendler ist lediglich in der Gemeinde Wixhausen u.a. auf Grund der in der Gemeinde an der Bundesstraße 3 angesiedelten Gewerbebetriebe geringfügig zurückgegangen.

Nach der zentralörtlichen Gliederung nehmen die Gemeinden Erzhausen sowie Wixhausen, abgeschwächt die Gemeinde Gräfenhausen im Grundversorgungsbereich Eigenfunktionen wahr; trotz dieser Eigenständigkeit wirkt sich im Grundversorgungsbereich für die Gemeinden Erzhausen und Gräfenhausen die Nähe der Stadt Darmstadt nicht unwesentlich aus. Ansätze für eine stärkere Verselbständigung der Gemeinden sind vorhanden, doch bedarf es zur Schaffung eines infrastrukturell in quantitativer und qualitativer Hinsicht gut ausgestatteten Siedlungs- und Versorgungsraumes im Nordwesten der Stadt Darmstadt der einheitlichen und für alle drei Gemeinden funktionsgerechten Planung und Durchführung aller künftigen Erschließungs- und Investitionsmaßnahmen. Die Zusammenfassung der bereits einen Gesamtschulbereich und einen Abwasserverband (Erzhausen und Wixhausen) bildenden Gemeinden zu einer neuen Gemeinde bedeutet hierfür eine wesentliche Grundlage.

Da keine der Gemeinden für die anderen eine dominierende Bedeutung hat, wird - orientiert an dem Namen der gemeinsamen Schule - der Name "Hessenwald" für die neue Gemeinde vorgeschlagen.

Die Gemeinde Hessenwald hätte 14.261 Einwohner und ein Gebiet von 25,06 qkm.

Wegen der alternativ in Betracht zu ziehenden gebietlichen Neugliederung der Gemeinden wird auf die Ausführungen im Teil I zu 2.2 Bezug genommen.

6. Gemeinde Weiterstadt

Die Gemeinden Weiterstadt (11.249 Einwohner) und Schneppenhausen (1.407 Einwohner) sollen eine Gemeinde bilden.

Mit Wirkung vom 1. 7. 1973 wurde die Gemeinde Braunschardt in die Gemeinde Weiterstadt eingegliedert.

Die Gemeinde Weiterstadt liegt im Nordwesten des Landkreises Darmstadt im nördlichen Oberrheintiefland (Ried). Im Westen grenzt sie mit ihrem Gebiet an den Landkreis Groß-Gerau, im Osten an die Stadt Darmstadt. Das Gemeindegebiet erstreckt sich beiderseits der Bundesautobahn Frankfurt am Main - Darmstadt - Mannheim, wobei im wesentlichen die Wohnsiedlungsgebiete westlich und das Industriegebiet "Riedbahn" östlich der Bundesautobahn liegen. Durch ihr Gebiet verlaufen als wichtigste Verkehrsadern die Bundesstraße 42 und die Bundesbahnstrecke Darmstadt - Groß-Gerau - Wiesbaden. Die Gemeinde liegt im Verdichtungsgebiet Rhein-Main (vgl. Landesentwicklungsplan, Hessen '80, Durchführungsabschnitt für die Jahre 1971 - 1974, Anhang S. 4*). Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde ist expansiv; sie ist eine der Gemeinden des Landkreises Darmstadt mit der höchsten Bevölkerungszunahme (in dem Zeitraum von 1961 bis 1970 ein Zuwachs von 62,4 %). Nach der Erwerbsstruktur der Bevölkerung ist sie eine gewerblich strukturierte Gemeinde. Die Zahl der Industriebeschäftigten in der Gemeinde konnte in den letzten fünf Jahren durch die expansive gewerbliche Entwick-

lung erheblich gesteigert werden. Das Arbeitsplatzangebot im tertiären Sektor nimmt in jüngster Zeit allerdings stärker zu als das im sekundären (gewerblichen) Bereich (vgl. Raumordnungsbericht für den Landkreis Darmstadt, II. Entwicklungsgutachten ("Speerplan"), 1972, S. 79 ff., 91 ff.).

Unter Berücksichtigung dieser bisherigen expansiven bevölkerungsmäßigen und gewerblichen Entwicklung wird auch künftig ein weiteres starkes Wachstum in der Gemeinde erwartet werden können, das möglicherweise ein stärkeres Ausmaß haben wird als in Gemeinden der bereits entwickelteren Industriezonen des Landkreises Darmstadt. Die Gemeinde liegt in der Übergangszone vom Messeler Hügelland zur nördlichen Oberrheintiefebene, einem Gebiet, das auf Grund der günstigen naturräumlichen Gegebenheiten, der Anbindung an das überregionale Verkehrssystem und eines ausreichenden Flächenangebotes die günstigsten Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Planungsregion Starkenburg bietet. Das zu erwartende Wachstum der Gemeinde läßt auch eine wesentliche Stärkung der eigenfunktionellen Bedeutung der Gemeinde und den weiteren Abbau der in früheren Jahren bestandenen monozentrisch auf die Stadt Darmstadt ausgerichteten Orientierung der Gemeinde erwarten.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zur Gemeinde Weiterstadt im Teil I zu Punkt 2.2 Bezug genommen.

Die nach der Erwerbstätigkeit der Bevölkerung gewerblich strukturierte Gemeinde Schneppenhausen ist zentralörtlich eng und zum Teil auch wirtschaftlich mit der Gemeinde Weiterstadt verflochten. Entwicklungsräumlich ist sie dem Raum Weiterstadt zuzuordnen. Schulisch ist sie ebenfalls auf die Gemeinde Weiterstadt orientiert.

Die Gemeinde Weiterstadt hätte 12.656 Einwohner und ein Gebiet von 23,04 qkm.

7. Stadt Griesheim

In die Stadt Griesheim (17.963 Einwohner) sollen aus der Stadt Darmstadt eingegliedert werden die Flurstücke (St. Stephan)

Gemarkung Darmstadt

Flur 114 Nr. 13 bis 18

Flur 115 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 20/2 (tlw.),
135 (tlw.), 140, 141, 142 (tlw.),
143 bis 178

Flur 116 Nr. 15 bis 32

Flur 117 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 1 bis 3,
4/3, 4/4, 5/3, 8 und 9/2

Die im Verdichtungsgebiet Rhein-Main liegende und zur Stadtregion Darmstadt gehörende Stadt Griesheim (vgl. Landesentwicklungsplan, Hessen '80, Durchführungsabschnitt für die Jahre 1971 - 1974, Anhang S. 4*) (vgl. Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH., Hessen 1950 - 1980, Wirtschaft und Bevölkerung in den Stadt- und Landkreisen, Band 8, S. 33) ist nach der Stadt Pfungstadt die einwoh-

nergrößte Gemeinde des Landkreises Darmstadt; der Bevölkerungszuwachs in den letzten Jahren war ungewöhnlich expansiv, wobei die Zuwanderungen aus der Stadt Darmstadt im Vergleich zu anderen Stadtumlandgemeinden nur gering waren.

Das Stadtgebiet gehört naturräumlich zur nördlichen Oberrheintiefenebene (Ried). Während die Landschaft nach Westen hin offen in die Rheinebene übergeht, erstreckt sich im Osten zur Stadt Darmstadt ein rd. 2,5 km breiter bewaldeter Grüngürtel. Zwischen beiden Städten verlaufen die sich am Ostrand der Stadt Griesheim kreuzenden Bundesautobahnen Frankfurt am Main - Mannheim und Rüsselsheim - Groß-Gerau - Heidelberg. Eine siedlungsmäßige Integration beider Städte wird auf Grund dieser Gegebenheiten auch langfristig gesehen kaum möglich sein.

Die Stadt Griesheim ist Wohnsitzgemeinde, in der jedoch auch günstige Ansätze zur Ausbildung als Industriestandort vorhanden sind. Rd. 39 % der Gesamtbevölkerung sind Berufspendler, von denen der eindeutig höchste Anteil in der Stadt Darmstadt arbeitet. In der Gemeinde selbst dominiert sowohl in Bezug auf das Arbeitsplatzangebot als auch in Bezug auf die Erwerbstätigkeit der Dienstleistungssektor.

Eine Eingliederung der Stadt Griesheim in die Stadt Darmstadt würde nicht den von der Landesregierung in den Gesetzesvorlagen zur Neugliederung der Landkreise

Fulda und Hünfeld und der Stadt Fulda - Landtags-Drucks. 7/1499 - und zur Neugliederung der Landkreise Biedenkopf und Marburg und der Stadt Marburg (Lahn) - Landtags-Drucks. 7/3836 - dargelegten und vom Landtag gebilligten Grundsätzen zur Neugliederung im Stadtumland entsprechen. Vor allem erfüllt die Verflechtungsintensität zwischen Griesheim und Darmstadt nicht die von der Landesregierung in ihrem Beschluß vom 27. 11. 1971 für eine Eingliederung aufgestellte Voraussetzung, daß im engeren Verflechtungsbereich der Kernstädte nur Eingliederungen nur erfolgen sollen, wenn eine sinnvolle kommunale Planung und Entwicklung der Stadt und der angrenzenden Gemeinden anders nicht möglich ist.

Zentralörtlich bildet die Stadt auf Grund der bestehenden Infrastruktur einen gegenüber der Stadt Darmstadt eigenständigen Nahversorgungsbereich. Die Versorgung mit Gütern des längerfristigen Bedarfs wird ebenfalls weitgehend innerörtlich sichergestellt.

Auf Grund ihrer verkehrsgünstigen Lage und der innerörtlich bestehenden wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die ein weiteres Bevölkerungswachstum und eine Steigerung des Arbeitsplatzangebotes ermöglichen, steht im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Stadt zu erwarten, daß sie trotz der bestehenden Verflechtungen mit der Stadt Darmstadt ihre Funktion als zentraler Ort auszubauen in der Lage ist und eine gewisse funktionelle Entlastung für die Stadt Darm-

stadt wahrnehmen kann (vgl. z.B. Körber/Möller, Auswirkungen des geplanten Griesheimer Einkaufszentrums auf die Wirtschaftsentwicklung Darmstadts und der Region Starkenburg, Frankfurt am Main, 1969, S. 19). Es würde schwerfallen, die Stadt Griesheim in einen städtischen Organismus mit der Stadt Darmstadt einzubeziehen. Satelittengebilde dieser Art entsprechen nur ausnahmsweise unter besonderen Voraussetzungen einer fortschrittlichen Stadtentwicklung. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben; insbesondere ist es auf Grund der siedlungsmäßigen, verkehrlichen und naturräumlichen Verhältnisse nicht möglich, die Stadt Griesheim funktionell als eigenintegrierenden städtischen Bereich in die Kernstadt einzubeziehen.

Der von der Stadt Darmstadt isoliert westlich der beiden genannten Bundesautobahnen und westlich des Grüngürtels liegende Stadtteil St. Stephan (2.292 Einwohner) *) bildet mit der Stadt Griesheim eine vollkommene Siedlungs- und Versorgungseinheit. Die vorgeschlagene Eingliederung dieses Stadtteils beschränkt sich räumlich ausschließlich auf die bebaute Ortslage und spart das Flugplatzgelände der amerikanischen Streitkräfte sowie die südlich davon gelegenen Wasserschutzgebiete von einer Eingliederung in die Stadt Griesheim aus.

*) Grundlage: Darmstadt in Zahlen, 1972, Die Bevölkerungsentwicklung in den statistischen Bezirken im Jahre 1972, Stand: 31. 12. 1972, Hrsg. Magistrat der Stadt Darmstadt

Die Stadt Griesheim hätte 20.255 Einwohner und ein Gebiet von 20,92 qkm.

8. Stadt Pfungstadt

Die Stadt Pfungstadt (19.924 Einwohner) und die Gemeinde Eschollbrücken (2.720 Einwohner) sollen eine Stadt bilden.

Mit Wirkung vom 31. 12. 1971 wurde die Gemeinde Eich in die Gemeinde Eschollbrücken und mit Wirkung vom 1. 7. 1972 die Gemeinde Hahn in die Stadt Pfungstadt eingegliedert.

Die Stadt Pfungstadt liegt im südwestlichen Teil des Landkreises Darmstadt. Ihr Gebiet erstreckt sich über das nördliche Oberrheintiefland (Ried); im Osten und Norden erfaßt es weite Bereiche der dem Odenwald vorgelagerten bewaldeten Dünenlandschaft. Die verkehrsmäßige Erschließung der Stadt ist günstig; sie liegt in dem Dreieck der sich im Bereich der Städte Griesheim und Darmstadt kreuzenden Bundesautobahnen Frankfurt am Main - Mannheim und Rüsselsheim - Groß-Gerau - Heidelberg sowie an der Bundesstraße 426; es besteht ein Bahnanschluß an die Bundesbahnstrecke Frankfurt am Main - Darmstadt - Heidelberg.

Mit ihrem außerhalb der bebauten Ortslage gelegenen Gewerbegebiet grenzt sie im Osten an den Stadtteil

Eberstadt der Stadt Darmstadt. Die westliche Stadtgrenze bildet gleichzeitig die Kreisgrenze gegenüber dem Landkreis Groß-Gerau.

Die Stadt liegt im Verdichtungsgebiet Rhein-Main und dem Entwicklungsband 1. Ordnung Frankfurt am Main - Heidelberg (vgl. Landesentwicklungsplan Hessen '80, Durchführungsabschnitt für die Jahre 1971 - 1974, Anhang S. 4*). Sie ist die einwohnergrößte Stadt des Landkreises Darmstadt. Die Bevölkerungsentwicklung ist relativ stark (in dem Zeitraum 1961 - 1970 ein Zuwachs von 30,7 %). Die Stadt ist darüber hinaus auch einer der bedeutendsten Gewerbestandorte des Raumes mit einem großen Eigengewicht gegenüber der Stadt Darmstadt. Die Nahrungs- und Genußmittelindustrie sowie die ESBM-Industrie (Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwarenindustrie) sind die wesentlichen Industriezweige. Ein wesentlicher Teil der Auspendler in die Stadt Darmstadt ist im Bereich des tertiären Sektors beschäftigt; im gewerblichen Bereich überwiegt deutlich die Zahl der Einpendler in die Stadt Pfungstadt die der Auspendler.

Zentralörtlich bildet die Stadt Pfungstadt einen eigenständigen Nahversorgungsbereich, dem noch die Gemeinde Eschollbrücken zugeordnet ist. Die Versorgung mit Gütern des gehobenen Bedarfs wird ebenfalls weitgehend innerörtlich sichergestellt. Zahlreiche Gemeinschaftseinrichtungen, wie z.B. Sport- und Kulturhalle, Hallenbad, Turnhallen, Sportanlagen, Museen, Stadtbücherei, Kindergärten, Jugendheime usw.,

stehen der Bevölkerung zur Verfügung. Insgesamt zeigt sich hierin die eigenfunktionelle Bedeutung der Stadt gegenüber der Stadt Darmstadt, insbesondere gegenüber deren nahegelegenen, von der Kernstadt abgesetzten Stadtteil Eberstadt. Dieser Stadtteil erfüllt vor allem Wohnsiedlungsfunktionen für die Kernstadt Darmstadt entlang der Bundesstraße 3. Enge funktionelle Verflechtungen mit diesem Stadtteil haben sich nicht herausgebildet; sie sind auch künftig wegen der intensiven Bindungen dieses Stadtteils zur Kernstadt Darmstadt und der zu erwartenden, noch weiter wachsenden Eigenständigkeit Pfungstadts kaum zu erwarten. Eine siedlungsmäßige Integration ist ebenfalls auf Grund der topographischen Gegebenheiten und der Lage der Siedlungsgebiete nicht zu erwarten. Der zwischen den Siedlungsgebieten verlaufenden Bundesautobahn Frankfurt am Main - Heidelberg sowie der Bundesbahnstrecke Frankfurt am Main - Darmstadt - Heidelberg kommt dabei eine trennende Bedeutung zu. Die Alternativplanungen der Stadt Darmstadt (vgl. Planung für Eberstadt, Stand 1971, hrsg. vom Stadtplanungsamt der Stadt Darmstadt) sehen darüber hinaus eine stärkere siedlungsmäßige Verdichtung im Ortskern und längerfristig eine Erweiterung in östlicher Richtung im Modautal vor. Im übrigen wird wegen der Frage einer Eingliederung der Stadt Pfungstadt in die Stadt Darmstadt auf die grundsätzlichen Ausführungen zur Stadt Griesheim Bezug genommen. Sie gelten für Pfungstadt sinngemäß.

Die ebenfalls im Verdichtungsgebiet Rhein-Main liegende und mit dem Stadtteil Hahn der Stadt Pfungstadt westlich der Bundesautobahn Frankfurt am Main - Mannheim nahezu ein geschlossenes Siedlungsband an der L 3097 bildende Gemeinde Eschollbrücken ist nach der Erwerbsstruktur der Bevölkerung eine gewerblich strukturierte Gemeinde. Die Arbeitsplätze der Bevölkerung liegen in den Städten Darmstadt und Pfungstadt. Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde ist überdurchschnittlich (in dem Zeitraum 1961 - 1970 ein Zuwachs von 47,4 %). Im Hinblick darauf und unter Berücksichtigung der relativ beschränkten siedlungsmäßigen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde innerhalb ihres Gemeindegebietes ist eine einheitliche Flächennutzungsplanung in diesem Raum erforderlich. Zentralörtlich gehört die Gemeinde Eschollbrücken zum Nahbereich Pfungstadt. Im schulischen Sektor ist die Gemeinde, abgesehen von der Grundschule, nach dem Schulentwicklungsplan des Landkreises Darmstadt ebenfalls der Stadt Pfungstadt zugeordnet.

Mangels Ausbildung erheblicher Eigenfunktionen ist die Gemeinde Eschollbrücken entwicklungsräumlich auf Grund der bestehenden funktionellen Bindungen dem Raum Pfungstadt zuzuordnen. Trotz der bestehenden überörtlichen Tendenzen zur Stadt Darmstadt kommt daher für die Gemeinde nur eine Zuordnung zur Stadt Pfungstadt in Betracht.

Die Stadt Pfungstadt hätte 22.644 Einwohner und ein Gebiet von 42,53 qkm.

9. Gemeinde Seeheim

Die Gemeinden Jugenheim a.d. Bergstraße (4.137 Einwohner) und Seeheim (9.337 Einwohner) sollen eine Gemeinde bilden.

Mit Wirkung vom 31. 12. 1971 wurden die Gemeinden Malchen und Ober-Beerbach in die Gemeinde Seeheim eingegliedert; ebenfalls mit Wirkung vom 31. 12. 1971 wurde die Gemeinde Balkhausen in die Gemeinde Jugenheim a.d. Bergstraße eingegliedert.

Die noch zum Verdichtungsgebiet Rhein-Main gehörenden Gemeinden Seeheim und Jugenheim a.d. Bergstraße (vgl. Landesentwicklungsplan, Hessen '80, Durchführungsabschnitt für die Jahre 1971 - 1974, Anhang S. 4*) liegen am westlichen Fuße des Odenwaldes an der "Alten Bergstraße" (L 3100), einem auf Grund der landschaftlichen Schönheit bevorzugten Wohnsiedlungsgebiet. Von hier aus erstreckt sich in südliche Richtung entlang der "Bergstraße" ein sich zunehmend verdichtendes Siedlungsband. Die Bevölkerungsentwicklung beider im Entwicklungsband 1. Ordnung Frankfurt am Main - Darmstadt - Mannheim/Heidelberg liegender Gemeinden ist allerdings in den letzten Jahren nicht einheitlich; während in der Gemeinde Seeheim die Bevölkerungszunahme erheblich war, nahm in der Gemeinde Jugenheim a.d. Bergstraße die Bevölkerung in dem Zeitraum 1961 - 1970 um 1,9 % ab. Dieser Bevölkerungsrückgang beruht nicht nur auf den beschränkten Reserveflächen für Wohnsiedlungen innerhalb des Gemeinde-

gebietes, sondern auch auf einer insgesamt in der Gemeinde festzustellenden Stagnation der wirtschaftlichen Entwicklung sowie den expansiven Entwicklungstendenzen in der angrenzenden Gemeinde Seeheim und in dem Raum Bickenbach/Alsbach/Hähnlein.

Die Gemeinden Seeheim und Jugenheim a.d. Bergstraße sind Wohngemeinden, in denen nach der Arbeitsplatzstruktur und der Erwerbsstruktur der Bevölkerung der Dienstleistungssektor zunehmend dominiert. Der unmittelbar angrenzende Raum Bickenbach/Alsbach/Hähnlein hat dagegen stärkere Tendenzen zu einem gewerblich strukturierten Raum; auf die Ausführungen zur Gemeinde Bickenbach wird Bezug genommen. Eine nicht unwesentliche Bedeutung hat für die Gemeinden Seeheim und insbesondere Jugenheim a.d. Bergstraße der Fremdenverkehr.

Siedlungsmäßig bilden beide Gemeinden eine fast geschlossene Einheit; die Bebauung beider Gemeinden hat sich bis auf wenige hundert Meter genähert. Eine völlige siedlungsmäßige Integration kann erwartet werden. Eine einheitliche Flächennutzungsplanung kann insbesondere dazu beitragen, die Erhaltung der reizvollen Landschaft am Westhang des Odenwaldes zu gewährleisten.

Nach der zentralörtlichen Gliederung dieses Kreisgebietes des Landkreises Darmstadt (Bergstraße) bilden die Gemeinden Seeheim und Jugenheim a.d. Bergstraße einen gemeinsamen Grundversorgungsbereich, in dem sich beide Gemeinden in ihren Funktionen er-

gänzen. Diese Funktionsteilung wird allerdings auf Grund der expansiven Entwicklung in der Gemeinde Seeheim und den damit verbundenen Infrastrukturverbesserungen zu Gunsten einer größeren zentralörtlichen Bedeutung der Gemeinde Seeheim abgeschwächt.

Das südliche, dem Odenwald vorgelagerte Gebiet des Landkreises Darmstadt stellt einen expansiven Wachstumsraum dar. Der bereits eingetretene und auch künftig zu erwartende Verdichtungsprozeß in diesem Gesamttraum erfordert zur Vermeidung von Fehlentwicklungen eine zielgerichtete und abgestimmte Lenkung des Wachstumsprozesses. Gemeinsame Flächennutzungspläne, die eine geordnete Siedlungsentwicklung gewährleisten, und die gemeinsame Bewältigung der ständig steigenden Anforderungen an zentrale Infrastruktureinrichtungen sind unumgänglich. Dies erfordert entsprechend den strukturellen und funktionellen Gegebenheiten die Zusammenfassung der am engsten miteinander verflochtenen Gemeinden zu leistungsstarken neuen Verwaltungseinheiten. Eine Zusammenfassung aller Gemeinden dieses Kreisgebietes zu einer neuen Gemeinde würde weder den strukturellen Unterschieden noch den spezifischen Entwicklungstendenzen der Gemeinden in ausreichendem Maße gerecht werden. Eine ausgewogene Gesamtentwicklung des Gebietes erscheint auch dann gewährleistet, wenn zwei Gemeinden gebildet werden.

Auf Grund der Gegebenheiten wird daher die Zusammenfassung der Gemeinde Jugenheim a.d. Bergstraße trotz gewisser Bindungen zu Nachbargemeinden mit der Ge-

meinde Seeheim vorgeschlagen. Beide Gemeinden bilden schulisch bereits eine Einheit. Durch eine solche Zuordnung erübrigt sich auch eine sonst unbedingt erforderliche Grenzkorrektur zwischen beiden Gemeinden im Bereich des Stettbachertals.

Die Gemeinde Seeheim hätte 13.474 Einwohner und ein Gebiet von 28,79 qkm.

10. Gemeinde Bickenbach

Die Gemeinden Alsbach (3.427 Einwohner), Bickenbach (4.140 Einwohner) und Hähnlein (2.690 Einwohner) sollen eine Gemeinde bilden.

Die Gemeinden liegen am Ostrand des Rheingrabens in der Oberrheinischen Tiefebene und mit Ausnahme der Gemeinde Hähnlein in dem sich entlang der Bergstraße erstreckenden Siedlungsband. Ihre Gemeindegebiete erstrecken sich in Ost-West-Richtung vom Westhang des Odenwaldes (Melibokus) beiderseits der "Alten" und "Neuen Bergstraße" und der Bundesautobahn Darmstadt - Heidelberg bis zum Gernsheimer Wald. Die Gemeinden grenzen unmittelbar an das Verdichtungsgebiet Rhein-Main; ihr Gebiet wird durchzogen von dem Entwicklungsband 1. Ordnung Frankfurt am Main - Darmstadt - Mannheim/Heidelberg (vgl. Landesentwicklungsplan, a.a.O., Anhang S. 4*). Alle Gemeinden liegen im Mittelbereich des Oberzentrums Darmstadt.

Verkehrsmäßig sind die Gemeinden günstig an das überregionale Verkehrsnetz angeschlossen. Durch ihr Gebiet verlaufen vor allem die Bundesautobahn Darmstadt - Heidelberg, die Bundesstraße 3 sowie die Bundesbahnstrecke Frankfurt am Main - Darmstadt - Mannheim/Heidelberg, wobei der Bahnhof Bickenbach zentrale Bedeutung für die Bergstraßengemeinden des Landkreises Darmstadt hat.

Die bevölkerungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinden wird durch die standortgünstige Lage am Rande des Verdichtungsgebietes Rhein-Main entscheidend beeinflusst. Die Gemeinden Bickenbach und Hähnlein verzeichneten in den letzten Jahren einen starken Bevölkerungszuwachs. In der Gemeinde Alsbach wurde wegen notwendiger Infrastrukturmaßnahmen durch eine eingeschränkte Ausweisung von neuen Wohngebieten bewußt der Bevölkerungszuwachs eingeschränkt. Diese Phase ist nunmehr weitgehend abgeschlossen, so daß auch für die Gemeinde Alsbach wieder ein erheblicher Bevölkerungszuwachs erwartet werden kann. Wenngleich die Siedlungsbereiche der beiden Gemeinden Alsbach und Bickenbach noch nicht völlig ineinander übergehen, so besteht doch zur Vermeidung von Fehlentwicklungen die Notwendigkeit einer einheitlichen Standortbestimmung für Wohn- und Gewerbeansiedlungen sowie Gemeinschaftseinrichtungen; beide Gemeinden bilden in dem Entwicklungsband 1. Ordnung Frankfurt am Main - Darmstadt - Mannheim/Heidelberg einen einheitlichen Entwicklungsraum, dem die Gemeinde Hähnlein zentral-

örtlich und sozio-ökonomisch zugeordnet ist (vgl. Landkreis Darmstadt, Raumordnungsbericht, II. Entwicklungsgutachten, "Speerplan", 1972, S. 73 f. und S. 125 ff.).

In ihrer Struktur heben sich die Gemeinden von dem Nachbarräum Seeheim/Jugenheim a.d. Bergstraße ab. Während in diesem Raum deutlich der Dienstleistungssektor strukturbestimmend ist, vereinigt der Raum Bickenbach/Alsbach/Hähnlein nahezu alle Funktionsbereiche (Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft, Fremdenverkehr) mit einem sich allerdings aus der Arbeitsplatzstruktur ergebenden Übergewicht des gewerblichen Sektors.

Bei dem vorgeschlagenen Zusammenschluß der drei Gemeinden kann nicht entscheidend ins Gewicht fallen, daß sich insbesondere zwischen den Gemeinden Bickenbach und Alsbach trotz der geringen Entfernungen zueinander noch keine intensiven sozio-ökonomischen Bindungen entwickelt haben. Dies beruht vor allem auf der relativen Eigenständigkeit der beiden Gemeinden im Grundversorgungsbereich. Die ständig steigende Bevölkerungszahl und die zunehmende Verdichtung dieses Raumes wird jedoch die Schaffung zentraler Einrichtungen der Daseinsvorsorge und der Versorgung auch für den gehobenen Bedarf erforderlich machen. Allein die Zusammenfassung der drei Gemeinden zu einer neuen Gemeinde bietet die Gewähr, daß diese Aufgaben für den Gesamttraum bewältigt werden können.

Insgesamt würde darüber hinaus durch eine solche Zusammenfassung eine größere Ausgewogenheit nach Größe (Einwohner) und Leistungskraft gegenüber der Gemeinde Seeheim erreicht werden.

Als Name der neuen Gemeinde wird auch wegen des historischen Bezugs für deren Gebiet in erster Linie der Name "Bickenbach" vorgeschlagen, doch kann auch der Name "Alsbach" in Betracht gezogen werden.

Die Gemeinde Bickenbach hätte 10.257 Einwohner und ein Gebiet von 25,07 qkm.

11. Gemeinde Mühlthal

Die Gemeinden Frankenhausen (517 Einwohner), Nieder-Beerbach (1.473 Einwohner), Nieder-Ramstadt (6.610 Einwohner) und Traisa (2.714 Einwohner) sollen eine Gemeinde bilden.

Mit Wirkung vom 1. 4. 1972 wurde die Gemeinde Waschenbach in die Gemeinde Nieder-Ramstadt eingegliedert.

Das Gebiet der Gemeinden umfaßt das mittlere Modautal (Mühlthal) und dessen Nebentäler. Nach der Topographie des Raumes bilden die Gemeinden weitgehend eine Einheit, wobei die Gemeinden Nieder-Beerbach und Frankenhausen allerdings gegenüber dem Modautal etwas

abgesetzt sind. Alle Gemeinden sind topographisch jedoch deutlich von anderen Räumen abgegrenzt. Verkehrsmäßig wird ihr Gebiet vor allem durch die Bundesstraßen 426 und 449 und die Bundesbahnlinie Darmstadt - Reinheim erschlossen.

Die mit ihrem Gemeindegebiet im Westen an die Stadt Darmstadt angrenzenden Gemeinden Nieder-Ramstadt und Traisa gehören zum Verdichtungsgebiet Rhein-Main (vgl. Landesentwicklungsplan, a.a.O., Anhang S. 4*); die Verdichtung nimmt allerdings nicht in gleichem Maße zu wie in den Nachbarräumen. Die Gemeinde Nieder-Ramstadt ist einer der Gewerbeschwerpunkte im östlichen Gebiet des Landkreises Darmstadt mit einer Konzentration der Kunststoff verarbeitenden Industrie und der ESBM-Industrie. Sie liegt in einer auf die Gemeinden Ober-Ramstadt und Roßdorf umfassenden standortgünstigen Industriezone.

Im Vergleich der Erwerbsstruktur der Bevölkerung und der Arbeitsplatzstruktur zeigt sich eine gewisse Instabilität dieses Raumes mit einer entsprechenden Mobilität der Bevölkerung, da das gewerbliche Arbeitsplatzangebot insgesamt nicht der Erwerbsstruktur der Bevölkerung im tertiären Sektor entspricht. Der Sektor Landwirtschaft hat zwar für die Gemeinde Frankenhausen noch eine nicht unwesentliche Bedeutung, doch zeigt sich auch hier eine rückläufige Entwicklung der Landwirtschaft.

Die Gemeinden Nieder-Ramstadt und Traisa bilden nicht nur eine siedlungsmäßige, sondern auch eine sozio-

ökonomische Einheit. Gerade in jüngster Zeit zeigen sich sehr deutlich die gemeinsamen Wohnsiedlungser-schließungsprobleme im Zusammenhang mit der beabsich-tigten Neutrassierung der mitten durch die Siedlungs-gebiete führenden und stark belasteten Bundesstraße 449.

Nach der zentralörtlichen Gliederung bilden alle Ge-meinden eine Einheit, in der die Gemeinde Nieder-Ram-stadt dominierend die zentralörtlichen Funktionen für die übrigen Gemeinden ausübt. Dies gilt nicht unein-geschränkt für die Gemeinde Nieder-Beerbach, deren traditionelle Bindungen zu der ehemaligen Kreisgemeinde Eberstadt jedoch zunehmend zu Gunsten einer Orientie-rung auf die Gemeinde Nieder-Ramstadt und einer gewis-sen Eigenständigkeit im Grundversorgungsbereich abge-schwächt wurden. Eine günstigere verkehrsmäßige An-bindung dieser Gemeinde an die Gemeinde Nieder-Ram-stadt, die für eine Integration beider Gemeinden eine wesentliche Voraussetzung darstellt, erscheint durch den Ausbau der ehemaligen Ortsverbindung ab der Heil-stätte Burgwald im Beerbachtal möglich. Alle Gemein-den sind durch öffentliche Verkehrsverbindungen mit-einander verbunden. Sie bilden nach dem Schulentwick-lungsplan des Landkreises Darmstadt auch eine schuli-sche Einheit mit einer Gesamtschule in der Gemeinde Nieder-Ramstadt. Bereits seit 1964 bestand in der Ge-meinde Nieder-Ramstadt eine von allen Gemeinden ge-meinsam errichtete Mittelpunktschule. Die Berufspend-lerbewegung ist - abgesehen von der Stadt Darmstadt - in allen Gemeinden stark auf den zentralen Ort Nieder-Ramstadt orientiert.

Die wegen dieser engen sozio-ökonomischen Bindungen der Gemeinden Frankenhausen, Nieder-Beerbach und Traisa zur Gemeinde Nieder-Ramstadt gerechtfertigte Zuordnung der Gemeinden läßt nicht nur auf Grund der zentralen Bedeutung und der Leistungskraft der Gemeinde Nieder-Ramstadt eine Integration der verwaltungs- und finanzschwächeren Gemeinden erwarten, sondern gewährleistet wegen der bestehenden Voraussetzungen auch die Bildung einer sozio-ökonomisch stabilen funktionellen Einheit, die durch einen weiteren Ausbau der zentralörtlichen Funktionen in der Lage ist, eigenständige und ergänzende Funktionen zur Kernstadt Darmstadt wahrnehmen zu können. Eine Untergliederung des Raumes würde diese Entwicklungsmöglichkeiten stark beeinträchtigen bzw. sogar entgegenstehen und kann daher nicht befürwortet werden.

Der vorgeschlagene Name "Mühlthal" orientiert sich an der in diesem Raum allgemein bekannten Bezeichnung des mittleren Modautals.

Die Gemeinde Mühlthal hätte 11.314 Einwohner und ein Gebiet von 25,38 qkm.

12. Stadt Ramstadt

Die Stadt Ober-Ramstadt (9.928 Einwohner) und die Gemeinden Modau (1.926 Einwohner) und Wembach (658 Einwohner) sollen eine Stadt bilden.

Mit Wirkung vom 1. 4. 1972 wurde die Gemeinde Rohrbach in die Stadt Ober-Ramstadt eingegliedert.

Das Gebiet der Gemeinden erstreckt sich im Osten des Landkreises Darmstadt im wesentlichen über das in Süd-Nord-Richtung verlaufende und sodann bei Ober-Ramstadt nach Westen abknickende und in das schmale Mittlere Modautal (Mühltal) mündende Modautal. Die Gemeinde Wembach liegt zwar nach den topographischen Gegebenheiten am Rande des Gersprenztals, wird jedoch allgemein wegen der Nähe und ihrer eindeutigen Orientierung dem Modautal zugerechnet.

Verkehrsmäßig wird das Gebiet der Gemeinden vor allem durch die Bundesstraße 426 und die Landesstraßen 3099 und 3106 sowie die Bundesbahnstrecke Darmstadt - Reinheim erschlossen.

Nach der zentralörtlichen Gliederung des gesamten östlichen und südöstlichen Gebietes des Landkreises Darmstadt ist die Stadt Ober-Ramstadt die einzige Gemeinde, der ein Nahversorgungsbereich zugeordnet ist. Sie nimmt auf Grund ihrer geographischen Lage, der naturräumlichen und verkehrsmäßigen Gegebenheiten zentralörtliche Mittelpunktfunktionen für das verhältnismäßig dünn besiedelte und noch stark landwirtschaftlich orientierte Obere Modautal wahr. In der Vergangenheit haben sich daher nur stark eingeschränkt im Bereich Ernsthofen und Brandau Ansätze zu Eigenversorgungsbereichen entwickelt. Allerdings sind auch heute noch die zentralörtlichen und wirtschaftlichen Bindungen des insgesamt

schwach strukturierten Oberen Modautals zur Stadt Ober-Ramstadt ausgeprägt. Die Stadt selbst ist zusammen mit dem Stadtteil Rohrbach einer der bedeutendsten Industriestandorte des Landkreises Darmstadt in dem sich von Nieder-Ramstadt bis Roßdorf entwickelnden Industrieband. Allerdings ist das industrielle Wachstum der Stadt nicht so stark ausgeprägt wie das der Industriestandorte im westlichen und südwestlichen Kreisgebiet (Ried). Ihr Bevölkerungswachstum ist erheblich.

Die Struktur der an der Bundesstraße 426 von Ober-Ramstadt nach Reinheim gelegenen Gemeinde Wembach hat sich von einer überwiegend landwirtschaftlichen Orientierung weitgehend zu einer Wohngemeinde gewandelt, die sowohl zentralörtlich im Grundversorgungsbereich als auch wirtschaftlich und schulisch eng mit der Stadt Ober-Ramstadt verflochten ist. Eine anderweitige Zuordnung kommt daher trotz ihrer topographisch abgesetzten Lage nicht in Betracht.

Bei der aus den früheren an der L 3099 ein nahezu geschlossenes Siedlungsband bildenden Gemeinden Nieder-Modau und Ober-Modau gebildeten Gemeinde Modau handelt es sich weitgehend um eine Wohngemeinde, in der die Landwirtschaft nur noch eine geringe Bedeutung besitzt. Sie liegt am Rande des Wachstumsraums Ober-Ramstadt; ihre Einwohnerzahl ist stetig, wenn auch nicht sehr stark, gewachsen. Trotz gewisser Grundversorgungseinrichtungen gehört die Gemeinde selbst im Grundversorgungsbereich eindeutig zum Verflechtungsbereich der rd. 4 km entfernten Stadt Ober-Ramstadt.

Wirtschaftlich und schulisch bestehen ebenfalls intensive Bindungen zur Stadt. Die Berufspendlerbewegung ist - abgesehen von der Orientierung in den Raum Darmstadt - sehr stark auf die Stadt Ober-Ramstadt und deren nur rd. 2 km entfernten östlich von der Gemeinde gelegenen Stadtteil Rohrbach orientiert. Zu den weiter südlich im Modautal gelegenen Gemeinden bestehen dagegen keine zentralörtlichen oder wirtschaftlichen Bindungen. Insbesondere auf Grund der engen Bindungen zur Stadt Ober-Ramstadt, der geringen Bedeutung im Grundversorgungsbereich und der relativ schwachen Finanz- und Verwaltungskraft wird die Gemeinde der Stadt Ober-Ramstadt zugeordnet.

Die Zuordnung weiterer zum Nahbereich der Stadt gehörenden im Oberen Modautal liegenden Gemeinden erscheint wegen der damit verbundenen Auswirkungen auf eine gezielte Förderung und Stärkung dieses geschlossenen Raumes nicht vertretbar.

Im Hinblick auf den Namensvorschlag "Mühltal" für eine neue Gemeinde, bestehend aus den Gemeinden Nieder-Ramstadt, Frankenhausen, Nieder-Beerbach und Traisa, wird vornehmlich aus dem Bedürfnis nach automationsgerechten Gemeindennamen für die neugegliederte Stadt Ober-Ramstadt der Name "Ramstadt" vorgeschlagen.

Die Stadt Ramstadt hätte 12.512 Einwohner und ein Gebiet von 41,88 qkm.

13. Gemeinde Modau

Die Gemeinden Brandau (1.463 Einwohner), Ernsthofen (754 Einwohner), Modautal (539 Einwohner) und Neutsch (181 Einwohner) sollen eine Gemeinde bilden. Alternativ kommt eine Einbeziehung der Gemeinden Asbach (678 Einwohner) und Klein-Bieberau (408 Einwohner) in diese Gemeinde in Betracht.

Mit Wirkung vom 31. 12. 1971 wurden die Gemeinden Lützelbach und Neunkirchen in die Gemeinde Brandau, ebenfalls mit Wirkung vom 31. 12. 1971 wurde die Gemeinde Herchenrode in die Gemeinde Ernsthofen eingegliedert.

Das Gebiet der Gemeinden erstreckt sich naturräumlich über den Vorderen Odenwald und umfaßt im wesentlichen das sich von der Neunkirchener Höhe nach Norden erstreckende Obere Modautal. Dieser landschaftlich geschlossene Raum wird verkehrsmäßig in erster Linie durch die Landesstraße 3099 erschlossen. Diese Landesstraße stellt die bedeutendste Verkehrsachse für die Gemeinden zu dem Zentrum Ober-Ramstadt und dem Raum Darmstadt dar. Insgesamt bilden die Gemeinden auch einen einheitlichen Strukturraum, der stark durch die - wenn auch nicht sehr ertragreiche - Landwirtschaft geprägt wird. Lediglich für die Ortsteile Lützelbach und Neunkirchen (staatlich anerkannter Erholungsort) der Gemeinde Brandau ist der Fremdenverkehr ein nicht unbeachtlicher Wirtschaftsfaktor.

Die topographischen Gegebenheiten und die auch dadurch bedingte Verkehrserschließung sind für eine umfangreichere Gewerbeansiedlung ungünstig, so daß dieser Raum auch künftig durch die Landwirtschaft geprägt sein wird, wobei allerdings der landschaftlichen Schönheit des Gebietes und des damit verbundenen Erholungswertes für die künftige Entwicklung besonderes Gewicht zugemessen werden sollte (vgl. Landkreis Darmstadt, Raumordnungsbericht, II. Entwicklungsgutachten "Speerplan", 1972, S. 127 f., 135 f.). Das Gebiet der neuen Gemeinde gehört insgesamt zum Naturpark Bergstraße-Odenwald und mit Ausnahme der Gemeinde Asbach zum Fremdenverkehrsgebiet nach dem Fremdenverkehrsplan 1970 des Landesverkehrsverbandes Hessen e.V..

Die besondere strukturelle Situation des gemeindlichen Bereichs, die sich daraus ergebenden spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten und die räumliche Entfernung zu den nächsten Zentren rechtfertigen die Bildung einer eigenständigen Gemeinde im Oberen Modautal. Ergänzend wird insoweit auf die Ausführungen zur Stadt Ramstadt Bezug genommen.

Im Hinblick auf die relative Strukturschwäche des Gebietes und der für das gesamte Gebiet erforderlichen einheitlichen und abgestimmten Strukturverbesserungsmaßnahmen ist es allerdings geboten, alle Gemeinden des Oberen Modautals trotz einer nach der zentralörtlichen Gliederung möglichen Untergliederung (Räume Brandau und Ernsthofen) zu einer neuen Gemeinde zusam-

menzufassen. Die Gemeinden bilden einen Mittelpunkt-schulbereich (Hauptschule bis Förderstufe). Eine verwaltungsmäßige Untergliederung würde bei der dünnen Besiedlung und der nur gering steigenden Bevölkerungszahl leistungsschwache Gemeinden entstehen lassen, was der anzustrebenden einheitlichen kommunalen Entwicklung dieser Gemeinden nicht förderlich sein könnte.

Die Zuordnung der auf den Höhen oder in Seitentälern des Modautals gelegenen Gemeinden zur Gemeinde Modautal rechtfertigt sich aus ihrer verkehrsgeographischen Lage, ihrer gleichartigen Struktur, der zentralörtlichen Orientierung und der bestehenden schulischen Bindungen. Für die Gemeinden Asbach und Klein-Bieberau kommt alternativ eine Zuordnung zur Stadt Bieberau in Betracht; auf die Ausführungen zur Stadt Bieberau wird insoweit Bezug genommen. Für die Gemeinde Asbach ist allerdings auf Grund der stärker ausgeprägten Bindungen zu dem Oberen Modautal und den ausgeprägten überörtlichen zentralörtlichen Bindungen zur Stadt (Ober-)Ramstadt in erster Linie eine Zuordnung zur Gemeinde Modau vorgesehen.

Die Gemeinde Modau hätte einschließlich der Gemeinden Asbach und Klein-Bieberau 4.023 Einwohner und ein Gebiet von 31,79 qkm, ohne die Gemeinde Klein-Bieberau 3.615 Einwohner und ein Gebiet von 27,39 qkm.

14. Stadt Bieberau

Die Stadt Groß-Bieberau (3.750 Einwohner) und die Gemeinde Fischbachtal (2.223 Einwohner) sollen eine Stadt bilden. Alternativ kommt eine Einbeziehung der Gemeinden Asbach (678 Einwohner) und Klein-Bieberau (408 Einwohner) in Betracht.

Mit Wirkung vom 31. 12. 1971 wurden die Gemeinden Billings, Lichtenberg, Meßbach, Niedernhausen, Nonrod und Steinau zur neuen Gemeinde Fischbachtal zusammengeschlossen; ebenfalls mit Wirkung vom 31. 12. 1971 wurde die Gemeinde Rodau in die Stadt Groß-Bieberau eingegliedert.

Das Gebiet der im südwestlichen Kreisgebiet Dieburg liegenden Gemeinden erstreckt sich über den Vorderen Odenwald und erfaßt einen Teil des Gersprenztales und das Fischbachtal. Topographisch öffnet sich das Fischbachtal ausschließlich in das Gersprenztal. Nahezu das gesamte Gebiet der Gemeinden gehört zum Naturpark Bergstraße-Odenwald.

Das Gersprenztal hat zu allen Zeiten für die siedlungsmäßige, verkehrsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung weiter Bereiche des Vorderen Odenwaldes eine sehr große Bedeutung gehabt. Dies wird sich auch künftig für die Entwicklung dieses Kreisgebietes auswirken; durch das Gersprenztal verläuft die als Verkehrsachse auch für deren Seitentäler sehr wichtige Bundes-

straße 38; nur in diesem Tal haben sich ausbaufähige zentrale Orte entwickelt. Zu ihnen gehört die Stadt Groß-Bieberau, die - am Ausgang des Fischbachtals zum Gersprenztal gelegen - für die Bevölkerung des Fischbachtals umfassend Grundversorgungsfunktionen wahrnimmt. Bei den zur Gemeinde Fischbachtal zusammengesetzten früheren Gemeinden handelte es sich um verwaltungs- und finanzschwache Kleingemeinden, die zentralörtlich und wirtschaftlich eindeutig in ihrer Grundversorgung auf die Stadt Groß-Bieberau orientiert waren; Ansätze für eine eigenfunktionelle Entwicklung sind kaum gegeben. Die Stadt Groß-Bieberau und die Gemeinde Fischbachtal bilden auf Grund der naturräumlichen, topographischen, zentralörtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine sozio-ökonomische Einheit und einen einheitlichen Entwicklungsraum mit der Stadt Groß-Bieberau als zentralem Ort (vgl. auch Kreisentwicklungsplan Dieburg, Planungssoziologisches Gutachten zum Kreisentwicklungsplan, zusammengestellt im Auftrage des Kreisausschusses Dieburg von Drs. Jul. Wiederich, 1967, S. 17 ff., 23 f.).

Die weiteste Entfernung von 8 km besteht zwischen der Stadt Groß-Bieberau und dem Ortsteil Steinau der Gemeinde Fischbachtal; durch ein täglich befahrenes Linienbusnetz sind jedoch beide Gemeinden ausreichend miteinander verbunden.

Die Gemeinden bilden darüber hinaus den Gesamtschulbereich Groß-Bieberau.

Die Zusammenfassung beider Gemeinden zu einer kommunalen Einheit ist auch zur Stärkung der gemeindlichen

Verwaltungs- und Finanzkraft unumgänglich. Eine relativ finanzschwache selbständige Verwaltungseinheit Fischbachtal mit rd. 2.250 Einwohnern würde sich nicht in eine ausgewogene gemeindliche Neugliederung im Landkreis Dieburg einfügen; der Landkreis Dieburg ist Ordnungsraum zum Verdichtungsgebiet Rhein-Main; die Bildung von leistungsstarken Gemeinden auch in den etwas dünner besiedelten Gebieten des Vorderen Odenwaldes ist daher geboten. Dadurch erscheint auch eine stärkere Förderung des in Ansätzen im Fischbachtal vorhandenen Fremdenverkehrs (staatlich anerkannter Erholungsort:Lichtenberg) gewährleistet.

Im Hinblick darauf, daß die Gemeinde Klein-Bieberau im Rahmen der gebietlichen Neugliederung der Landkreise Darmstadt und Dieburg ihre Selbständigkeit verlieren wird, erscheint eine Beibehaltung des Namens Groß-Bieberau nicht geboten. Der vorgeschlagene Name "Bieberau" erhält die historische Wurzel des Gemeindennamens und entspricht dem Bedürfnis nach automationsgerechten Gemeindennamen.

Die Stadt Bieberau hätte 5.973 Einwohner und ein Gebiet von 31,54 qkm.

Für die Gemeinde Klein-Bieberau kommt trotz der zentralörtlichen Bindungen zum Modautal auf Grund der topographischen Verhältnisse, der verkehrsgeographischen Lage und der traditionellen Bindungen auch eine Einbeziehung in die Stadt Bieberau in Betracht. Gleich-

ches gilt für die Gemeinde Asbach, die nachrangig zentralörtlich zur Stadt Groß-Bieberau orientiert ist. Auf die Ausführungen zur Gemeinde Modau wird insoweit Bezug genommen.

15. Stadt Reinheim

Die Stadt Reinheim (10.708 Einwohner) und die Gemeinde Georgenhausen (1.100 Einwohner) sollen eine Stadt bilden.

Mit Wirkung vom 31. 12. 1971 wurden die Stadt Reinheim und die Gemeinden Spachbrücken, Ueberau und Zeilhard zur neuen Stadt Reinheim zusammengeschlossen.

Das Gebiet der an der Gersprenz liegenden Stadt Reinheim erstreckt sich über den südwestlichen Rand des Naturraums Dieburger Bucht (Reinheimer Bucht). Sie wird verkehrsmäßig vor allem durch die Bundesstraßen 38 und 426 günstig erschlossen. Sie liegt in dem Entwicklungsband 3. Ordnung Dieburg - Weinheim (Baden-Württemberg). Die Stadt ist weitgehend gewerblich strukturiert (Stadtteil Reinheim), hat daneben aber auch Wohnsitzcharakter. Der Bevölkerungszuwachs der Stadt ist bedeutend und zur Zeit einer der stärksten in den Gemeinden des Landkreises Dieburg. Neben der Stadt Groß-Bieberau ist der Stadtteil Reinheim der einzige zentrale Ort im südwestlichen Kreisgebiet Dieburg. Zu

seinem zentralörtlichen und wirtschaftlichen Verflechtungsbereich gehört auch die nahezu eine Enklave im Stadtgebiet bildende Gemeinde Georgenhausen. Mit dem Stadtteil Zeilhard der Stadt Reinheim, mit dem enge administrative und schulische Bindungen bestehen, bildet die Gemeinde eine nahezu geschlossene Siedlungseinheit. Verkehrsmäßig ist der Stadtteil Zeilhard nur über die Gemeinde Georgenhausen mit dem Stadtteil Reinheim verbunden. Auf Grund dieser Gegebenheiten hat sich bereits die Notwendigkeit eines einheitlichen Flächennutzungsplanes ergeben. Mit der Stadt Reinheim bildet sie darüber hinaus einen gemeinsamen Gesamtschulbereich.

Die Zuordnung der Gemeinde Georgenhausen zur Stadt Reinheim stellt die abschließende Neugliederungsmaßnahme für den Verflechtungs- und einheitlichen Entwicklungsraum Reinheim dar.

Die Stadt Reinheim hätte 11.808 Einwohner und ein Gebiet von 32,21 qkm.

Wegen der Auflösung der Exklaven im Bereich der "Grube Messel" wird auf die Ausführungen zur Gemeinde Messel Bezug genommen.

16. Gemeinde Zimmern

Die Gemeinden Groß-Zimmern (9.290 Einwohner), Gundernhausen (2.753 Einwohner) und Klein-Zimmern (1.589 Einwohner) sollen eine Gemeinde bilden.

Der Gemeinde Zimmern sollen zugeordnet werden aus der Stadt Dieburg die Flurstücke

Gemarkung Dieburg

Flur 14 Nr. 185/1, 186/1, 187/1, 188/1, 189/1, 190/1, 191/1, 192/1, 192/2, 192/3, 192/4, 192/5, 192/6, 192/7, 192/8, 192/9, 192/10, 192/11, 192/12, 192/13, 192/14, 193 bis 207, 208/1, 209/1, 210/1, 211/1 und 212/1.

Flur 15 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 1 bis 9, 11 (tlw.), 12 (tlw.), 13, 14 (tlw.), 15 bis 31, 76 (tlw.), 77 (tlw.), 78 bis 117, 163/1 (tlw.), 164/4, 165/5, 166/1, 167/1, 168 bis 196, 197/1, 197/2, 198 bis 213, 215 bis 218.

Die Gemeinden liegen naturräumlich in der "Dieburger Bucht", die auf Grund ihrer topographischen Gegebenheiten und der dadurch bedingten günstigen Standortbedingungen, ihrer günstigen Verkehrserschließung und der geographischen Nähe zu dem Verdichtungsgebiet Rhein-Main sehr günstige Entwicklungsmöglichkeiten für die in ihr gelegenen Gemeinden bietet. In dem Raum der "Dieburger Bucht" vollzieht sich auf Grund des starken Bevölkerungswachstums in den Gemeinden ein stetiger Verdichtungsprozeß.

Verkehrsmäßig wird das Gebiet der Gemeinden Groß-Zimmern, Gundershausen und Klein-Zimmern vor allem durch die stark frequentierte Bundesstraße 26 und die Bundesbahnstrecke Darmstadt - Groß-Zimmern erschlossen. Ein Ausbau des Verkehrsnetzes ist mit der Bundesautobahn Darmstadt - Aschaffenburg geplant, wobei deren Trasse nach den bisherigen Planungen parallel zur Bundesstraße 26 zwischen den Gemeinden Groß-Zimmern, Gundershausen, Klein-Zimmern und der Stadt Dieburg verlaufen wird (vgl. Landesentwicklungsplan, Hessen '80, Verkehrsbedarfsplan II, S. 48 und Anhang: Übersichtskarte Verkehrswege-Neubau).

Die an den Entwicklungsbändern 2. Ordnung Darmstadt - Dieburg und 3. Ordnung Dieburg - Fürth - Heppenheim a.d. Bergstraße/Bensheim liegenden Gemeinden nehmen in starkem Maße Wohnsitzfunktionen wahr. Das Bevölkerungswachstum in den Gemeinden Groß-Zimmern und Gundernhausen ist stark und betrug in dem Zeitraum von 1961 - 1970 31,9 % bzw. 47,3 %. Das auch künftig zu erwartende Bevölkerungswachstum wird zu einer weiteren siedlungsmäßigen Verdichtung des Raumes führen, wobei die Gemeinden Groß- und Klein-Zimmern bereits eine lediglich durch das Ufergebiet der Gersprenz getrennte geschlossene Siedlungseinheit bilden. Der von den Gemeinden Groß-Zimmern und Gundernhausen konzipierte gemeinsame Flächennutzungsplan sieht eine lückenlose Verbindung der beiden Siedlungsbereiche vor. Gegenüber der Stadt Dieburg haben die Bundesstraße 26 und der Brückelsgraben eine nicht überschrittene Bebauungsgrenze dargestellt. Die derzeitigen Planungen der Gemeinden sehen keine Abänderung dazu vor; die geplante zwischen Groß-Zimmern und Dieburg parallel zur Bundesstraße 26 verlaufende Bundesautobahn wird darüber hinaus auch künftig ein Zusammenwachsen dieser beiden Gemeinden verhindern.

Die Erwerbsstruktur der Bevölkerung wird eindeutig durch den sekundären (gewerblichen) Sektor geprägt. Teilweise ist die Bevölkerung in den in Groß-Zimmern und Gundernhausen ansässigen Betrieben beschäftigt, in starkem Maße ist die Berufspendlerbewegung jedoch auf die Stadt Darmstadt und die im Landkreis Darmstadt gelegenen Gewerbestandorte orientiert. Ein weiterer Aus-

bau als gewerblicher Standort zur Stärkung ihrer wirtschaftlichen Bedeutung erscheint auf Grund der Standortvoraussetzungen und im Hinblick auf die Leistungskraft der Gemeinden möglich; die Erschließung eines größeren Industriegebietes mit einem Eisenbahnanschluß zur Stadt Darmstadt ist in dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Groß-Zimmern und Gundershausen vorgesehen.

Nach der zentralörtlichen Gliederung stellen alle drei Gemeinden einen gegenüber der Stadt Dieburg eigenständigen Grundversorgungsbereich dar. Die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des längerfristigen Bedarfs erfolgt z.T. durch die zentralen Einrichtungen der Stadt Darmstadt, z.T. durch die der Stadt Dieburg.

Im schulischen Bereich bildeten die Gemeinden einschließlich der Gemeinde Semd den Schulverband Groß-Zimmern; nach dem Schulentwicklungsplan des Landkreises Dieburg ist in der Gemeinde Groß-Zimmern eine Gesamtschule für die Gemeinden Gundershausen, Groß-Zimmern und Klein-Zimmern vorgesehen.

Wenngleich mit der zunehmenden Verdichtung für die Gemeinden im Rahmen ihrer Entwicklungsmaßnahmen zunehmend Koordinierungsaufgaben verbunden sind, ist es unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten gerechtfertigt, gegenüber der Stadt Dieburg eine eigenständige Gemeinde, bestehend aus den Gemeinden Groß-Zimmern, Gundershausen und Klein-Zimmern zu bilden.

Für die Gemeinde Gundernhausen kann allerdings auch eine Zuordnung zur Gemeinde Roßdorf, über die die gesamte überörtliche Orientierung der Gemeinde in den Raum Darmstadt verläuft, in Betracht gezogen werden. Die bebaute Ortslage der Gemeinde Gundernhausen erstreckt sich bis unmittelbar an die Gemeindegrenze Roßdorf, wobei das Gewerbegebiet der Gemeinde bereits auf das Gemeindegebiet Roßdorf übergreift. Die gewerbliche Ansiedlungstätigkeit der Gemeinde Roßdorf vollzieht sich gemäß der Bauleitplanung in Richtung Gundernhausen. Zwischen beiden Gemeinden besteht eine gemeinsame Wasserversorgungsleitung. Sie bilden darüber hinaus einen gemeinsamen Forstbezirk. Die Gemeinde Gundernhausen ist die einzige Gemeinde mit engeren Bindungen zu Einrichtungen des Landkreises Darmstadt (Abfallbeseitigung, Datenerfassungsgemeinschaft, ev. Dekanat).

Die geplante zwischen Groß-Zimmern und Dieburg parallel zur Bundesstraße 26 verlaufende Bundesautobahn wird einige Flurstücke aus dem Stadtgebiet Dieburg im Bereich der Gemeinde Groß-Zimmern abtrennen. Diese künftig abgetrennten Gebietsflächen grenzen unmittelbar an das in dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Gundernhausen und Groß-Zimmern ausgewiesene Gewerbegebiet mit einem Industriegleisanschluß. Im Hinblick auf eine optimale Erschließung der Gewerbegebietsflächen erscheint es erforderlich, die künftig räumlich von der Stadt Dieburg abgetrennten Gebietsflächen mit in den bisher als Gewerbegebiet vorgesehenen Bereich

einzubeziehen. Für die Entwicklung der Stadt Dieburg sind diese Gebietsflächen nicht von entscheidender Bedeutung, da sich ihre siedlungsmäßige Entwicklung bisher und nach den derzeitigen Planungen auch künftig in westlicher, östlicher und nördlicher Richtung vollzog bzw. vollziehen wird. Wegen der Gewährleistung eines ausreichenden Entwicklungsraumes der Stadt Dieburg im Osten und Südosten wird auf die Ausführungen zur Stadt Umstadt Bezug genommen.

Die vorgeschlagene Grenzkorrektur orientiert sich an dem Trassenverlauf der künftigen Bundesautobahn. Da zur Zeit ihr parzellenscharfer Verlauf noch nicht feststeht, werden auf Grund der jetzigen Grenzkorrektur nicht auszuschließende Überschneidungen im Rahmen der endgültigen Feststellung des Trassenverlaufs zu beheben sein.

Als Name der neugegliederten Gemeinde wird der Name "Zimmern" vorgeschlagen, da für eine Aufrechterhaltung der Gemeindennamen "Groß-Zimmern" und "Klein-Zimmern" kein Bedürfnis mehr besteht.

Die Gemeinde Zimmern hätte - einschließlich der Gemeinde Gundershausen - 13.632 Einwohner und ein Gebiet von 18,43 qkm.

17. Gemeinde Münster

Die Gemeinden Münster (9.996 Einwohner) und Eppertshausen (5.039 Einwohner) sollen eine Gemeinde bilden.

Mit Wirkung vom 31. 12. 1971 wurde die Gemeinde Altheim in die Gemeinde Münster eingegliedert.

Naturräumlich gehören die Gemeinden Münster und Eppertshausen zur "Dieburger Bucht"; gegenüber dem "Rodgau" bzw. der Untermainebene sind sie naturräumlich deutlich abgesetzt. Beide Gemeinden liegen am südlichen Rand des sich bis zur Dieburger Bucht erstreckenden ausgedehnten, im Regionalen Raumordnungsplan - sachlicher und räumlicher Teilplan I - der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain (StAnz. 1972 S. 1745) für die Untermainebene festgestellten regionalen Grünzugs. Verkehrsmäßig wird ihr Gebiet vor allem durch die Bundesstraßen 45 und 26 und die Bundesbahnlinie Dieburg - Ober-Roden - Sprendlingen/Offenbach erschlossen. Beide Gemeinden sind günstig an das öffentliche und private Verkehrsnetz angeschlossen.

Die an das Verdichtungsgebiet Rhein-Main angrenzenden Gemeinden liegen in dem Entwicklungsband 3. Ordnung Offenbach - Ober-Roden/Urberach - Dieburg sowie dem Entwicklungsband 2. Ordnung Aschaffenburg - Dieburg - Darmstadt (vgl. Landesentwicklungsplan, Hessen '80, Durchführungsabschnitt für die Jahre 1971 - 1974, Anhang S. 4*). Beide Gemeinden sind nach dem festgestell-

ten Regionalen Raumordnungsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain (a.a.O.) als Zuwachsgemeinden ausgewiesen; in ihnen vollzieht sich ein relativ starker Bevölkerungszuwachs, wobei das Bevölkerungswachstum in der Gemeinde Münster neben der Stadt Reinheim das zur Zeit stärkste aller Gemeinden des Landkreises Dieburg ist. Die siedlungsmäßige Entwicklung dieser Gemeinde, deren Siedlungsbereich sich bis unmittelbar an die Gemeindegrenze Dieburg erstreckt, vollzieht sich in östlicher Richtung zum Ortsteil Altheim hin und nach neuesten gem. § 8 Abs. 3 Hess. Planungsgesetz vom 4. 7. 1972, i.d.F. vom 1. 6. 1970, zugelassenen Planungen nach Norden in Richtung Eppertshausen. In diesem nördlichen Siedlungsbereich ist der Standort der Gesamtschule Münster/Eppertshausen in Aussicht genommen. Zwar kann schon im Hinblick auf den festgestellten Regionalen Raumordnungsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain (a.a.O.) nicht eine völlige siedlungsmäßige Integration der Gemeinden Münster und Eppertshausen erwartet werden, doch gilt dies auch selbst bei Erweiterung des im Norden der Stadt Dieburg zur Gemeinde Münster hin gelegenen Gewerbegebietes der Stadt Dieburg für die Stadt Dieburg und die Gemeinde Münster. Zwischen diesen beiden Gemeinden wird die geplante Bundesautobahn Dieburg - Eppertshausen - Weißkirchen verlaufen (vgl. Landesentwicklungsplan, Hessen '80, Verkehrsbedarfsplan II, S. 48 und Anhang: Verkehrswege-Neubau); durch sie werden sich für die siedlungsmäßige Entwicklung nicht unwesentliche Beschränkungen ergeben.

Die Gemeinden Münster und Eppertshausen nehmen Wohnsitzfunktionen wahr, gehören jedoch auch zu den wichtigsten Gewerbestandorten des Landkreises Dieburg (Elektro-, Maschinenbau- und Lederindustrie) mit einer nicht unerheblichen Zahl von Einpendlern aus den umliegenden Nachbargemeinden. Die Erwerbsstruktur der Bevölkerung in beiden Gemeinden wird eindeutig durch den sekundären (gewerblichen) Sektor geprägt. Die Auspendlerbewegung aus den Gemeinden Münster und Eppertshausen ist nicht uneingeschränkt einheitlich; während sie aus der Gemeinde Münster ganz überwiegend auf die Stadt Darmstadt und die Stadt Dieburg ausgerichtet ist, überwiegt insgesamt die Zahl der Auspendler der Gemeinde Eppertshausen in den Raum Frankfurt am Main/Offenbach und in die sogenannten Rodgaugemeinden Urbach und Ober-Roden. Abgesehen von dieser etwas unterschiedlichen Berufspendlerorientierung sind beide Gemeinden im übrigen relativ eindeutig überörtlich auf die Stadt Darmstadt und die Stadt Dieburg orientiert (z.B. Einkaufseinzugsbereich für langfristige Güter, Einzugsbereich der Krankenanstalten, Einzugsbereich der weiterführenden Schulen und Bildungseinrichtungen, Post- und Fernmeldewesen). Dies zeigt sich auch deutlich in dem eindeutig stärkeren Verkehrsaufkommen im Individualverkehr in Richtung Dieburg.

Unter den 2,4 km voneinander entfernt liegenden Gemeinden bestehen ausbaufähige Verflechtungen; beide Gemeinden bilden einen eigenständigen Grundversorgungsbereich. Soweit die Versorgung der Bevölkerung

in der Gemeinde Eppertshausen nicht innerörtlich sichergestellt wird, erfolgt sie durch zentrale Einrichtungen in der Gemeinde Münster. Andererseits stellt die Gemeinde Eppertshausen für die Berufspendler der Gemeinde Münster einen nicht unbedeutenden Beschäftigungsort dar. Im schulischen Bereich bilden beide Gemeinden nach dem Schulentwicklungsplan des Landkreises Dieburg gemeinsam einen Gesamtschulbereich. Die administrativen Verflechtungen sind zwar weniger stark ausgeprägt, doch gehören beide Gemeinden dem Wasserverband "Gruppenwasserwerk Dieburg" und dem Unterhaltungsverband "Untere Gersprenz" an.

Wenngleich bei gleichbleibender, bevölkerungsmäßiger und stärkerer wirtschaftlicher Entwicklung der Gemeinden der Dieburger Bucht ein zunehmender Verdichtungsprozeß mit wachsenden Verflechtungen der Gemeinden untereinander erwartet werden kann, erscheint es gerechtfertigt, unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung dieses Gesamtraumes, der funktionellen Verflechtungen der Gemeinden Münster und Eppertshausen untereinander und ihrer Leistungskraft, sie zu einer eigenständigen Verwaltungseinheit zusammenzufassen. Die danach in den Räumen Dieburg, Münster und (Groß-) Zimmern unter Wahrung ihrer Eigenfunktionalität vorgeschlagenen Gemeinden stehen nach ihrer Größe (Einwohnerzahl) und Leistungskraft in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander.

Auf die Ausführungen zur Stadt Dieburg wird Bezug genommen.

Die Gemeinde Münster hätte 15.035 Einwohner und ein Gebiet von 33,87 qkm.

18. Stadt Umstadt

Die Stadt Groß-Umstadt (10.571 Einwohner) und die Gemeinden Dorndiel (329 Einwohner), Heubach (1.570 Einwohner), Kleestadt (1.099 Einwohner), Klein-Umstadt (1.627 Einwohner) und Richen (1.365 Einwohner) sollen eine Stadt bilden. Für die Gemeinde Semd (1.744 Einwohner) kommt sowohl eine Zuordnung zur Stadt Umstadt als auch zur Stadt Dieburg in Betracht.

Mit Wirkung vom 31. 12. 1971 wurde die Gemeinde Wiebelsbach und mit Wirkung vom 1. 4. 1972 die Gemeinde Raibach in die Stadt Groß-Umstadt eingegliedert.

Die am südöstlichen Rande der "Dieburger Bucht" gelegene Stadt Groß-Umstadt ist als Mittelzentrum und als Entlastungsort für das Verdichtungsgebiet Rhein-Main ausgewiesen; sie liegt in dem Entwicklungsband 2. Ordnung Erbach/Michelstadt - Dieburg (vgl. Landesentwicklungsplan, Hessen '80, Durchführungsabschnitt für die Jahre 1971 - 1974, Anhang S. 4*). Für das gesamte südöstliche Kreisgebiet Dieburg nimmt die Stadt erhebliche Zentralitätsfunktionen wahr; sie ist daneben das wirtschaftliche Zentrum dieses Kreisgebietes.

Mit Ausnahme der Gemeinden Dorndiel und Heubach liegen alle übrigen Gemeinden halbkreisförmig in geringer Ent-

fernung um die Stadt. Sie bilden mit der Stadt einen einheitlichen Siedlungsraum, in dem die Stadt Groß-Umstadt und die Gemeinde Richen bereits zu einer nahezu geschlossenen Siedlungseinheit zusammengewachsen sind. Zwischen beiden Gemeinden liegt sowohl im Stadtgebiet Groß-Umstadt als auch im Gemeindegebiet Richen die gemeinsam verwaltete Gustav-Hacker-Siedlung. Das stetige, zum Teil starke Bevölkerungswachstum in der Stadt Groß-Umstadt und den Gemeinden Kleestadt, Klein-Umstadt und Richen läßt eine weitere siedlungsmäßige Verdichtung in diesem Raum erwarten.

Keine dieser mit der Stadt Groß-Umstadt auch administrativ und schulisch verflochtenen Gemeinden hat zentralörtliche Eigenfunktionen entwickelt; sie sind eindeutig und ausschließlich selbst im Grundversorgungsbereich auf die Stadt orientiert. Auch die Berufspendlerbewegung ist in starkem Maße auf die Stadt ausgerichtet.

Der staatlich anerkannte Erholungsort Heubach ist eine Enklave im Stadtgebiet Groß-Umstadt. Ihre topographische und verkehrsgeographische Lage sowie die eindeutige zentralörtliche Orientierung und die schulischen und administrativen Bindungen lassen eine anderweitige Zuordnung dieser Gemeinde nicht zu.

Die in ihrer Bevölkerungsentwicklung stagnierende Gemeinde Dorndiel liegt topographisch von dem Raum Groß-Umstadt abgesetzt unmittelbar an der Landesgrenze zu Bayern. Sie ist die einzige Gemeinde, die nicht durch

öffentliche Verkehrsmittel mit der Stadt Groß-Umstadt verbunden ist. Trotz gewisser Bindungen zu benachbarten bayerischen Gemeinden (Berufspendlerbewegung) ist sie jedoch auf Grund der zentralörtlichen Orientierung und der wirtschaftlichen Bindungen ganz überwiegend auf die Stadt Groß-Umstadt ausgerichtet. Sie gehört darüber hinaus zum Gesamtschulbereich Groß-Umstadt.

Die Gemeinde Semd ist die einzige noch stärker landwirtschaftlich orientierte Gemeinde dieses Raumes; sie ist zentralörtlich im Grundversorgungsbereich auf die entfernungsmäßig etwas näher gelegene Stadt Groß-Umstadt orientiert, doch bestehen auch zentralörtliche Bindungen zur Stadt Dieburg (z.B. Krankenversorgung). Die Berufspendlerbewegung ist in starkem Maße auf die Stadt Groß-Umstadt ausgerichtet, es bestehen insoweit jedoch auch nicht unerhebliche Bindungen zur Stadt Dieburg und zu den Räumen Darmstadt und Frankfurt am Main/Offenbach. Nach dem Schulentwicklungsplan des Landkreises Dieburg gehört die Gemeinde zum Gesamtschulbereich Dieburg. Administrative Bindungen bestehen dagegen zur Stadt Groß-Umstadt durch den "Wasserverband Groß-Umstadt". Auf Grund dieser Gegebenheiten kommt für die Gemeinde Semd in erster Linie eine Zuordnung zur Stadt Groß-Umstadt mit Grenzkorrekturen gegenüber der Stadt Dieburg in Betracht; insoweit wird auf die Ausführungen zur Stadt Dieburg Bezug genommen. Alternativ ist die Zuordnung zur Stadt Dieburg denkbar.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflösung der Gemeinde Klein-Umstadt erscheint im Hinblick auf die Bedürfnisse nach automationsgerechten Gemeindennamen eine Abänderung des Namens "Groß-Umstadt" unter Erhaltung der historischen Wurzel des Stadtnamens in "Umstadt" gerechtfertigt.

Die Stadt Umstadt hätte - einschließlich der Gemeinde Semd - 18.305 Einwohner und ein Gebiet von 86,79 qkm.

19. Gemeinde Schaafheim

Die Gemeinden Schaafheim (4.809 Einwohner), Mosbach (1.382 Einwohner) und Radheim (794 Einwohner) sollen eine Gemeinde bilden.

Mit Wirkung vom 31. 12. 1971 wurde die Gemeinde Schlierbach in die Gemeinde Schaafheim eingegliedert.

Naturräumlich liegen die Gemeinden im hügeligen Vorfeld des Odenwaldes; sie werden durch die Landesstraßen 3115 und 3116 verkehrsmäßig erschlossen. Durch öffentliche Busverbindungen sind die Gemeinden untereinander verbunden.

Die Gemeinde Schaafheim ist eine Wohngemeinde mit einer hohen Auspendlerquote. Bei den bereits eine Siedlungseinheit bildenden Gemeinden Mosheim und Radheim hat die Entwicklung von der landwirtschaftlichen

Struktur zu Wohngemeinden eingesetzt. Neben der Berufspendlerbewegung zwischen beiden Gemeinden auf Grund der in der Gemeinde Mosbach ansässigen Gewerbebetriebe ist die Pendlerbewegung in erster Linie auf die Gemeinden Schaafheim und Babenhausen sowie Gemeinden des Landkreises Offenbach und auf den Raum Aschaffenburg orientiert.

Nach der zentralörtlichen Gliederung erfüllt die Gemeinde Schaafheim für diesen unmittelbar an das Bundesland Bayern angrenzenden Raum Nahversorgungsfunktionen. Zwischen den Gemeinden bestehen daneben schulische Bindungen; sie gehören zum Gesamtschulbereich Babenhausen und bilden zusammen einen Mittelpunktgrundschulbereich mit Förderstufe. Mit bayerischen Gemeinden bilden sie den Abwasserverband "Bachgau".

Wenngleich ein siedlungsmäßiges Zusammenwachsen der Gemeinden Mosbach und Radheim eher mit der unmittelbar angrenzenden bayerischen Gemeinde Wenigumstadt als mit der Gemeinde Schaafheim erwartet werden kann und nicht unerhebliche sozio-ökonomische Bindungen zum Raum Aschaffenburg bestehen, erscheint auf Grund der Gegebenheiten die Zuordnung beider Gemeinden zur Gemeinde Schaafheim gerechtfertigt, zumal ganz überwiegend die überörtliche Orientierung beider Gemeinden in angrenzende hessische Räume ausgerichtet ist.

Wegen der Auflösung einer im Gersprenztal gelegenen Exklave wird auf die Ausführungen zur Stadt Babenhausen Bezug genommen.

Die Gemeinde Schaafheim hätte 6.985 Einwohner und ein Gebiet von 32,70 qkm.

20. Stadt Babenhausen

Die Stadt Babenhausen (12.822 Einwohner) und die Gemeinde Sickenhofen (958 Einwohner) sollen eine Stadt bilden.

Der Stadt Babenhausen sollen zugeordnet werden aus der Gemeinde Schaafheim die Flurstücke Gemarkung Schaafheimer Wiesen.

Mit Wirkung von 31. 12. 1971 wurden die Gemeinden Harpertshausen, Harreshausen und Langstadt und mit Wirkung vom 1. 7. 1972 wurde die Gemeinde Hergershausen in die Stadt Babenhausen eingegliedert.

Entwicklungsräumlich, zentralörtlich, schulisch und auf Grund der sonstigen engen sozio-ökonomischen Bindungen sowie ihrer verkehrsgeographischen Lage gehört die mit ihrem Gemeindegebiet nahezu eine Enklave im Stadtgebiet Babenhausen bildende Gemeinde Sickenhofen eindeutig zum Nahbereich Babenhausen.

Die Zuordnung der Gemeinde zur Stadt Babenhausen stellt somit, da für sie eine anderweitige Zuordnung nicht in Betracht gezogen werden kann, die abschließende gebietliche Neugliederungsmaßnahme für den Raum Babenhausen dar.

Die vorgeschlagene Grenzkorrektur gegenüber der Gemeinde Schaafheim betrifft zur Vereinheitlichung und Abrundung der Gemeindegebiete Babenhausen und Schaafheim die Auflösung einer im Gersprenztal an der Landesgrenze zu Bayern gelegenen und fast vollständig vom Stadtgebiet Babenhausen umgebenen unbewohnten Exklave der Gemeinde Schaafheim.

Die Stadt Babenhausen hätte 13.780 Einwohner und ein Gebiet von 66,35 qkm.

ZUSAMMENFASSUNG

Nach den Vorschlägen zur gebietlichen Neugliederung auf der Gemeindeebene wird der Landkreis Darmstadt 20 Gemeinden (Städte) mit insgesamt 233.074 Einwohnern und einer Gesamtflächengröße von 665,04 qkm^{*)} haben.

Gemeinde (Stadt)	Einwohner- zahl	Fläche in qkm
Babenhausen	13 780	66,35 ^{*)}
Bickenbach	10 257	25,07
Bieberau	5 973	31,54
Dieburg	12 520	23,60 ^{*)}
Griesheim	20 255	20,92 ^{*)}
Hessenwald	14 261	25,06
Messel	2 454	9,27 ^{*)}
Modau	4 023	31,79
Mühltal	11 314	25,38
Münster	15 035	33,87
Otzberg	5 595	41,96
Pfungstadt	22 644	42,53
Ramstadt	12 512	41,88
Reinheim	11 808	32,21 ^{*)}
Roßdorf	7 883	13,86
Schaafheim	6 985	32,70 ^{*)}
Seeheim	13 474	28,79
Umstadt	18 305	86,79 ^{*)}
Weiterstadt	12 656	23,04
Zimmern	13 632	18,43 ^{*)}
Durchschnittszahlen	11 768	33,25 ^{*)}

*) Die Flächenangaben berücksichtigen nicht die sich auf Grund von Grenzkorrekturen ergebenden Veränderungen.